Münster 1976

Joachim von Bockelberg

DER VERBRAUCHER-OMBUDSMAN IM SCHWEDISCHEN UND NORWEGISCHEN RECHT – EIN VORBILD FÜR DIE KONTROLLE ALLGEMEINER GESCHÄFTSBEDINGUNGEN ?

1976

1977

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41547212_0024

DER VERBRAUCHER-OMBUDSMAN IM SCHWEDISCHEN UND NORWEGISCHEN RECHT - EIN VORBILD FÜR DIE KONTROLLE ALLGEMEINER GESCHÄFTSBEDINGUNGEN ?

Inauguraldissertation
zur Erlangung des akademischen Grades
eines Doktors der Rechte
durch den
Fachbereich Rechtswissenschaft
der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster

vorgelegt von
Joachim von Bockelberg
aus Bielefeld

Münster 1976

UNIV.
LEIDEN
BIBL.

Erster Berichterstatter:	Prof.Dr. Jayme
Zweiter Berichterstatter:	Prof.Dr. Battes
Dekan:	Prof.Dr. Achterberg
Tag der mündlichen Prüfung:	17.12.1976

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Abkürzungsverzeichnis VIII

Teil I: Einführung in das Thema und Anliegen der Arbeit 1

1. Notwendigkeit und Möglichkeiten einer verfahrensrechtlichen Regelung für die Kontrolle Allgemeiner Geschäftsbedingungen (AGB) in der Bundesrepublik Deutschland 1

I. Das Prinzip der Vertragsfreiheit und die derzeitige Situation des Verbrauchers 2

II. Die bisherigen Mittel und Möglichkeiten einer Kontrolle von AGB 4

1. Schutzgesetze und behördliche Kontrolle 4
2. Die richterliche Inhaltskontrolle und ihre Schwächen 4

III. Neue Lösungswege - die rechtspolitische Diskussion über Möglichkeiten eines wirksameren Schutzes der Verbraucher vor unbilligen AGB 7

1. Materiell-rechtliche Vorschläge 7

a) Zwingende Gesetzgebung 8
b) AGB-Generalklausel 9
c) Kombiniertes Modell 9

2. Bedürfnis und Grundsätze für ein AGB-Kontrollverfahren 12
3. Die verfahrensrechtlichen Lösungswege 14

a) Behördliche Kontrolle 14
aa) Vorabkontrolle durch Genehmigungspflicht 14

Seite

bb) Fakultatives Genehmigungsverfahren 15
cc) Nachträgliche Kontrolle 16
b) Erweiterung der gerichtlichen Kontrolle 17
aa) Klagebefugnis 17
bb) Streitgegenstand, Rechtskraft und faktische Wirkungen 19
cc) Möglichkeiten gegenüber Drittverwendern 21
dd) Breitenwirkung durch "flankierende" Maßnahmen 23

IV. Offene Fragen 26

B. Aufgabenstellung und Rechtsvergleichung 28

Teil II: Das neue Kontrollverfahren für Standardverträge (AGB) in Schweden und Norwegen 31

Erster Abschnitt: Das schwedische Modell 32

A. Das Instrumentarium und seine rechtlichen Grundlagen 33

I. Der materiell-rechtliche Inhalt des AVL 33

1. Zum Anwendungsbereich 33
2. Generalklausel 34

II. Die Institutionen: Marktgerichtshof und Konsumentenombudsman 36

1. Vorbemerkung 36
2. Der Marktgerichtshof 37

a) allgemein 37
b) Zusammensetzung 38
c) Prozeßvoraussetzungen 41

Seite

aa) Richtereid und Befangenheit 41
bb) Beschlußfähigkeit 41

3. Der Konsumentenombudsman 43

a) Ombudsman-Tradition 43
b) Entstehung und gesetzliche Grundlagen 45
c) Status 45
d) Qualifikation 47
e) Organisatorischer Aufbau 48
f) Verhältnis zu anderen Behörden 50

III. Die Aufgaben des KO 53

1. Überwachende Tätigkeit 53

a) Eigene Ermittlungen 53
b) Anzeigen und Beschwerden 54

2. Informationstätigkeit und Öffentlichkeitsprinzip 56
3. Verhandlungen und Übereinkünfte 59
4. Beratungstätigkeit 62
5. Verbotsvorlagen 63

IV. Das Verfahren vor dem MG 65

1. Anrufung durch den KO 65
2. Klagerecht der Verbände 67
3. Verfahrensverlauf 70
4. Weitere prozessuale Regelungen 71

a) Zwangsmittel 71
b) Kostenersatz 72

V. Verbot und Bußgeld 74

1. Verbot 74

Seite

a) Adressaten 74
b) Rahmen des Verbotes 75
c) Einstweiliges Verbot 76

2. Bußgeld 78
3. Verbotsübertretung 79

a) Anklage 79
b) Verfahren 80
c) Überwachung durch KO 81
d) Bisherige Praxis 81

VI. Überprüfbarkeit und Rechtskraft von MG-Beschlüssen 82

1. Revisibilität 82
2. Rechtskraft 84
3. Zusammenfassend 86

VII. Die zivilrechtlichen Wirkungen eines MG-Verbotes 87

1. Problemstellung, Fallgruppen und praktische Bedeutung 87
2. Der rechtliche Charakter von MG-Beschlüssen 89
3. Würdigung der Fallgruppen 91

a) 1. Fall 91
b) 2. Fall 93
c) 3. Fall 94

4. Die Wirkung von KO-Verbotsvorlagen 95
5. Die Wirkung von KO-Übereinkünften 96
6. Umgekehrte Fallkonstellationen 97

B. Entscheidungen des Marktgerichtshofes - Verhandlungsergebnisse und Verbotsvorlagen des KO 98

Seite

I. Vorbemerkungen 98

II. Klauseln, die gegen zwingende Vorschriften verstoßen 99

1. Vorbemerkung 99
2. Verstöße gegen das Heimverkaufsgesetz 100
3. Verstöße gegen das Abzahlungsgesetz 102
4. Gesetzesumgehungen 104

III. Klauseln, die von dispositivem Recht abweichen 106

1. Beurteilungsleitlinien 106
2. Unbegrenzte Annahmefrist 107
3. "Force majeure" 109
4. Garantie-Klauseln 112
5. Reklamations- und Verjährungsfrist 116

IV. Sonstige unbillige Klauseln 119

1. Preiserhöhungsklauseln 119
2. Vertragsstrafe 124
3. AGB öffentlich-rechtlicher Unternehmen 125
4. Einzelfälle 126

V. Zwischenbilanz 127

1. "Sanierungs"-Tätigkeit des KO 127
2. Verhältnis KO - Marktgerichtshof 128

Zweiter Abschnitt: Das neue AGB-Kontrollverfahren in Norwegen 130

I. Vorbemerkungen 130
II. Gesetzestechnische Lösung 132
III. Der materiell-rechtliche Inhalt des norwegischen AVL 133

Seite

1. Anwendungsbereich 133

a) Standardverträge 133
b) Persönlicher Anwendungsbereich 133
c) Sachlicher Anwendungsbereich 135

2. Verbot von verbandsmäßigen AGB 136
3. Gesetzeskonkurrenz 137
4. Generalklausel - Beurteilungskriterien 138

IV. Die Institutionen 139

1. Der Marktrat 139
2. Der Forbrukerombudsman 140

a) Geschichtlicher Hintergrund 140
b) Aufgaben 140

V. Das Verfahren 142

1. Verfahrensvoraussetzungen und Klagerecht 142
2. Das Verfahren vor dem Marktrat 143
3. Sanktionen 144
4. Verbot des FO 145

VI. Möglichkeiten der Überprüfung von FO- und Marktratsentscheidungen 146

1. Inzidenter-Überprüfung 146

a) im Zivilprozeß 146
b) im Strafverfahren 147

2. Verwaltungsbeschwerde und Klage 148

a) Beschwerdemöglichkeit: "forvaltningsklage" 148
b) Klagemöglichkeit: "domstolskontroll" 148
aa) Formelle Fehler 149
bb) Materielle Rechtmäßigkeit 150

Seite

cc) Beurteilungsspielraum 150
dd) Öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch 153

3. Geänderte Sach- oder Rechtslage 153

VII. Zusammenfassung 154

Teil III: Würdigung und Antworten 156

zu Frage 1 156
zu Frage 2 161
zu Frage 3 164
zu Frage 4 166

ANHANG I: Zusammenstellung der zitierten schwedischen und norwegischen Gesetze und Vorschriften 171

ANHANG II: Übersetzung wichtiger Gesetze 174

LITERATURVERZEICHNIS 184

A. Deutsches Schrifttum 184

B. Ausländisches Schrifttum 197

I. Verfasser 197

II. Staatliche Veröffentlichungen 201

1. Schweden 201

2. Norwegen 203

Abkürzungsverzeichnis

a.a.O.	am angegebenen Ort
Abs.	Absatz
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
AGV	Arbeitsgemeinschaft der Verbraucher e.V.
Am.J.Comp.L.	The American Journal of Comparative Law
Anm.	Anmerkung
Art.	Artikel
ASJ	Arbeitsgemeinschaft Sozialdemokratischer Juristen
AVL	Avtalsvillkorslag (vgl. Anhang I)
BB	Der Betriebsberater
Bd.	Band
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BMJ	Bundesministerium der Justiz
bzw.	beziehungsweise
CDU	Christlich Demokratische Union
CSU	Christlich Soziale Union
DB	Der Betrieb
ders.	derselbe
d.h.	das heißt
Diss.	Dissertation
DJT	Deutscher Juristentag

DÖV	Die Öffentliche Verwaltung
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
Drs.	Drucksache
dt.	deutsch
EG	Europäische Gemeinschaft
Einf.	Einführung
entspr.	entsprechend(e)
e.V.	eingetragener Verein
f.	folgende Seite
ff.	folgende Seiten
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
FK	Första Kammer (im Schwedischen Reichstag)
FO	Forbrukerombudsman
GAGB	Gesetz über Allgemeine Geschäftsbedingungen
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz
GRUR Int.	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Internationaler Teil
hrsg.	herausgegeben
i.d.R.	in der Regel
Int'l Rev.Ad.Sc.	Revue internationale des sciences administratives
i.U.	im Unterschied
JO	Justitieombudsman (Schweden)
JR	Juristische Rundschau
JU	Justitiedepartement (Schweden)
JUS	Juristische Schulung
JZ	Juristenzeitung
KBL	Konkurrensbegränsningslag (vgl. Anhang I)

KKL	Konsumentköplag (vgl. Anhang I)
KO	Konsumentenombudsman
"KO"	KO-Konsumentombudsmannen (Zeitschrift)
MD	Marknadsdomstolens avgöranden (dt.: Entscheidungen des Marktgerichtshofs)
MDL	Marknadsdomstolslag (vgl. Anhang I)
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
MFL	Marknadsföringslag (Schweden) Markedsføringslag (Norwegen) (vgl. Anhang I)
MG	Marktgerichtshof
m.m.	und so weiter (schwedisch)
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
N	Fußnote
nAVL	Norwegisches AVL
nMFL	Norwegisches MFL
nMFL/AVL	Norwegisches Gesetz über die Kontrolle von Marktvertrieb und Vertragsbedingungen (vgl. Anhang I u. II)
NJM	Förhandlingarna vid ... nordiska juristmötet...
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NO	Näringsfrihetsombudsman (dt.: Gewerbefreiheitsombudsman)
Nr., nr.	Nummer
Ot.	Odelting
RabelsZ	Rabels Zeitschrift
RD	Riksdag
Rdnr.	Randnummer
S.	Seite

Sc.St.L.	Scandinavian Studies in Law
SFS	Svensk författningssamling (dt.: Schwedische Gesetzessammlung)
sog.	sogenannte(r)
SOU	Statens offentliga utredningar (Staatliche Untersuchungen, Schweden)
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
StB	Stenographischer Bericht
SvJT	Svensk Juristtidning
u.a.	und andere; unter anderem
u.a.m.	und anderes mehr
u.s.w.	und so weiter
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
vgl.	vergleiche
Wp.	Wahlperiode
WuW	Wirtschaft und Wettbewerb
ZHR	Zentralblatt für Handelsrecht
zit.	zitiert
ZPO	Zivilprozeßordnung
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik

Teil I: Einführung in das Thema und Anliegen der Arbeit

A. Notwendigkeit und Möglichkeiten einer verfahrensrechtlichen Regelung für die Kontrolle Allgemeiner Geschäftsbedingungen (AGB) in der Bundesrepublik Deutschland

Während standardisierte Verträge infolge der Expansion von Produktion und Dienstleistungen im Laufe der letzten hundert Jahre[1] sich massenhaft ausgebreitet haben[2] und für eine rationelle Abwicklung der täglichen Rechtsgeschäfte heute unentbehrlich geworden sind[3], ist ein wirksamer Schutz der Verbraucher vor unbilligen "Allgemeinen Geschäftsbedingungen" zu einer immer dringenderen Aufgabe geworden.[4]

---

1) vgl. Abriß der geschichtlichen Entwicklung in: 1. Teilbericht der AGB-Arbeitsgruppe beim BMJ, S. 14 ff.

2) Statistische Angaben über die Anzahl der verwendeten AGB liegen nicht vor. Schätzungen kommen zu unterschiedlichen Zahlen: die AGB-Arbeitsgruppe beim BMJ, 1. Teilbericht, S. 16, geht von einer Zahl "weit über 25000" aus; Eberstein, Die zweckmäßige Ausgestaltung, S. 15, spricht von 20000 bis 30000 im Verkehr befindlichen AGB; Rasehorn (abgedruckt bei Saipa, JR 1972, S. 364 f.) entnimmt der Gerichtspraxis, daß AGB in den verbraucher-wichtigen Branchen zu 90 bis 100 Prozent verbreitet sind.

3) Dies ist heute einhellige Meinung.

4) Bericht der Bundesregierung zur Verbraucherpolitik, Bundestags-Drs. VI/2724, S. 8; Zielsetzungen der beiden AGB-Gesetzentwürfe:

   a) der Bundestagsfraktion der CDU/CSU, Bundestags-Drs. 7/3200

   b) der Bundesregierung, Bundesrats-Drs. 360/75, S. 1

Zur Verdeutlichung dieser Erkenntnis sollen der gegenwärtige Rechtszustand, die Situation des Verbrauchers sowie die bisherigen rechtlichen Mittel gegenüber AGB kurz skizziert werden.

I. Das Prinzip der Vertragsfreiheit und die derzeitige Situation des Verbrauchers

Die einseitige Aufstellung von AGB durch Wirtschaft und Handel legitimiert sich durch das in unserer Privatrechtsordnung herrschende Prinzip der Vertragsfreiheit und die Dispositivität von Vorschriften des BGB[1]. Durch Abweichungen von den dispositiven Gesetzesbestimmungen ist aber das im BGB sorgfältig abgestimmte System einer ausgewogenen Risikoverteilung zwischen den Parteien massiv zum Nachteil der Verbraucher verschoben worden[2]; man kann von einem "selbst geschaffenen Recht der Wirtschaft"[3] sprechen, das "vom BGB Abschied" genommen hat[4]. Dabei haben die Ausfüllungsbedürftigkeit der BGB-Vorschriften und der Mangel an speziellen normativen Regelungen bei Entstehen neuer Geschäftstypen (wie Leasinggeschäft, Reiseveranstaltungsvertrag, finanzierter Abzahlungskauf) eine "private Ge-

---

1) vgl.: Fikentscher, Schuldrecht, § 21; Palandt-Heinrichs, Einf. vor § 145, 6 A b; Weber, N 43 m.w.N.; Löwe, in: Festschrift für Larenz, S. 374, 376; ders., BB 1974, S. 1034; Dietlein, NJW 1974, S. 969 f.; Fischer, DRiZ 1974, S. 209 ff.; Kühne, JR 1974, S. 309

2) vgl.: Kötz, Gutachten zum 50. DJT, A 26 f.; Löwe, in: Festschrift für Larenz, S. 376; Kühne, JR 1974, S. 310

3) Großmann-Doerth, Selbstgeschaffenes Recht der Wirtschaft und staatliches Recht, Freiburger Universitätsreden, Heft 10, 1933

4) Löwe, in: Festschrift für Larenz, S. 374, 396

setzgebung" der Wirtschaft begünstigt[1].

Gegenüber vorgefertigten und zumeist "kleingedruckten" Vertragsbedingungen hat der "Durchschnittsverbraucher" mangels rechtlicher Kenntnisse[2], mangels Zeit[3] und Gelegenheit[4] und angesichts gleichlautender AGB anderer Anbieter praktisch keine Möglichkeit, seinen berechtigten Interessen als Käufer oder Besteller vertraglich Geltung zu verschaffen. Es bleibt ihm - abgesehen von der unrealistischen Alternative des Konsumverzichtes[5] - keine andere Wahl, als sich Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu "unterwerfen"[6].

Somit läßt sich feststellen: Allgemeine Geschäftsbedingungen, die ihre Existenz dem Prinzip der Vertragsfreiheit verdanken, haben das Recht der Vertragsgestaltungsfreiheit selbst aufgehoben und zur "Vertragsun-

---

1) vgl.: 1. Teilbericht der AGB-Arbeitsgruppe beim BMJ, S. 14 f.; Löwe, in: Festschrift für Larenz, S. 382 f.; Kötz, Gutachten zum 50. DJT, A 24

2) Es wird hier verbreitet von der "intellektuellen Unterlegenheit" des Verbrauchers gesprochen, so z.B. bei: Kötz, Gutachten zum 50. DJT, A 31

3) Vor allem Kötz, Gutachten zum 50. DJT, A 31 ff., weist auf den Zeitfaktor hin, der es dem Verbraucher in der Regel nicht erlaubt, sich um eine für ihn günstige Ausgestaltung der Vertragsbedingungen zu bemühen.

4) bei faktischen Verträgen, z.B. bei Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels

5) Alternative "take it or leave it", anschaulich bei: Rehbinder, AGB, in: Recht im sozialen Rechtsstaat, S. 119; 1. Teilbericht der AGB-Arbeitsgruppe beim BMJ, S. 13; Rupp, in: Festschrift für Bärmann, S. 791

6) Die Situation des Verbrauchers wird im übrigen plastisch dargestellt bei Kötz, Gutachten zum 50. DJT, A 31 ff.; Wagner, S. 9 ff; Weber, DB 1974, S. 1802

freiheit" der Verbraucher geführt[1].

II. Die bisherigen Mittel und Möglichkeiten einer Kontrolle von AGB

1. Schutzgesetze und behördliche Kontrolle

In einigen Bereichen hat der Gesetzgeber mit zwingenden Schutzvorschriften Abhilfe geschaffen, so für den Abzahlungskauf[2] und Versicherungsvertrag, im sozialen Mietrecht und bezüglich der Gerichtsstandsvereinbarungen.

Für die AGB der Versicherungen, Bausparkassen und Hypothekenbanken gilt das Erfordernis der behördlichen Genehmigung; ihre Effizienz wird allerdings angezweifelt[3].

2. Die richterliche Inhaltskontrolle und ihre Schwächen

a) Im übrigen bleibt es der Tätigkeit der Zivilgerichte vorbehalten, die Vertragsgerechtigkeit zwischen den Parteien wiederherzustellen. Teilweise durch Prüfung

---

1) Diese Erkenntnis ist in dieser Deutlichkeit erstmalig von Ludwig Raiser 1935 geäußert worden, Das Recht der AGB, Neudruck, S. 90 ff.; vgl. auch: Dietlein, NJW 1974, S. 969; Reich/Tonner, Hamburger Jahrbuch 1973, S. 213 ff.; Rupp, in: Festschrift für Bärmann, S. 791; weitere Hinweise bei: Löwe, Festschrift für Larenz, S. 374, N 2

2) Novelliertes Abzahlungsgesetz vom 1.10.1974

3) siehe Bedenken bei: Löwe, in: Festschrift für Larenz, S. 403 ff.; Brandner, JZ 1973, S. 617 mit Hinweis darauf, daß sich der BGH auf diesem Gebiet zunehmend veranlaßt sieht, die Inhaltskontrolle einzusetzen; vgl. BGHZ 52, 86, 91; Koch, ZRP 1973, S. 89

der Einbeziehung Allgemeiner Geschäftsbedingungen in den Einzelvertrag (sog. Abschlußkontrolle)[1], überwiegend durch Kontrolle ihres Inhaltes anhand der §§ 138, 242 und 315 Abs.3 BGB[2] sowie dem dispositiven Recht als Leitbild[3] (sog. offene Inhaltskontrolle) können mißbräuchliche, unangemessene oder unbillige Klauseln durch Richterspruch für unwirksam erklärt werden.

b) Die richterliche Inhaltskontrolle muß in mehrfacher Hinsicht als unzureichend angesehen werden.

Sie findet überhaupt nur statt, wenn in einem konkreten Rechtsverhältnis eine Störung eingetreten ist und die betreffenden AGB für die Streitschlichtung entscheidungserheblich sind[4]. In den meisten Fällen kommt es aber erst gar nicht zu einem Prozeß, weil die Verbraucher auf eine Klage verzichten; entweder scheuen sie das Kostenrisiko und ein zeitaufwendiges Verfahren[5], oder die Unternehmer bieten ihnen eine "Kulanzregelung" an[6], mit der die Ansprüche der Kunden zumindest teilweise befriedigt werden.

Da die gerichtliche Beurteilung von AGB-Klauseln nur eine Vorfrage der konkreten Streitentscheidung darstellt[7], kommt einer Unwirksamkeits-Feststellung keinerlei Bindungswirkung zu; der betreffende Unternehmer

---

1) vgl. hierzu: Palandt-Heinrichs, Anm. 6 B vor § 145 m.w.N.

2) vgl. dazu: Palandt-Heinrichs, Anm. 6 D vor § 145 m.w.N.

3) siehe im einzelnen hierzu: Palandt-Heinrichs, Anm. 6 D d vor § 145 m.w.N.

4) Bürck, DB 1975, S. 1829

5) Diese Situation wird von Löwe, BB 1972, S. 187, treffend als "Glücksspiel mit sehr hohem Einsatz (Prozeßkosten)" bezeichnet; zum Kostenrisiko: Baur, JZ 1972, S. 75

6) Anschauliche Darstellung bei Wagner, S. 28 ff.

7) u.a. Bürck, DB 1975, S. 1829

ist rechtlich nicht gehindert, die mißbilligte Klausel weiterzuverwenden. Auch hat die AGB-Rechtsprechung eine faktische Wirkung auf andere Klauselverwender bislang nur in sehr begrenztem Maße ausgeübt[1]; es fehlt ihr an Publizität, da AGB-relevante Streitsachen wegen der Revisionsstreitwertgrenze von 40.000.- DM (§ 546 ZPO) nur in den seltensten Fällen vom BGH entschieden werden. Den typischen Verbraucherstreitsachen wird die höchstrichterliche Rechtsprechung nicht zuteil; zumeist gelangen sie, weil unter 3.000.- DM, nicht einmal vor die Oberlandesgerichte[2]. Hieraus resultiert auch eine verbreitete Unüberschaubarkeit[3] der AGB-Rechtsprechung.

Zugleich herrscht bei der richterlichen Beurteilung von AGB große Uneinheitlichkeit[4]. Sie liegt neben der Unübersichtlichkeit darin begründet, daß die Inhaltskontrolle letztlich nicht von der konkreten Fallgestaltung losgelöst werden kann[5], und die zur Anwendung kommenden Prüfungsmaßstäbe sehr unbestimmt sind[6]. Hieraus erklärt sich eine sowohl bei den Verbrauchern als auch den Unternehmern erhebliche Rechtsunsicherheit[7]. Gleichzeitig konnte eine erfindungsreiche Kautelarjurisprudenz der Unternehmen und Branchenverbände mittels subtiler Formu-

---

1) 2. Teilbericht der AGB-Arbeitsgruppe beim BMJ, S. 13

2) Rehbinder, AGB, in: Recht im Sozialen Rechtsstaat, S. 119; Saipa, JR 1972, S. 365

3) Hohmann, JZ 1975, S. 591

4) Held, BB 1973, S. 573; 1. Teilbericht der AGB-Arbeitsgruppe beim BMJ, S. 16

5) Löwe, in: Festschrift für Larenz, S. 381 f.; Emmerich, JUS 1972, S. 368

6) ebenda; Kötz, Gutachten zum 50. DJT, A 50 f.; Hohmann, JZ 1975, S. 692

7) 1. Teilbericht der AGB-Arbeitsgruppe beim BMJ, S. 18; Emmerich, JUS 1972, S. 368; Held, BB 1973, S. 573; Rehbinder, AGB, in: Recht im Sozialen Rechtsstaat, S. 120; Pinger, MDR 1974, S. 706

lierungen mißbilligte AGB immer wieder unterlaufen[1].

Über diese Unzulänglichkeiten der Inzidentkontrolle besteht heute weitestgehend Einigkeit.

Es läßt sich somit feststellen: auch wenn anzuerkennen ist, daß der BGH auf verschiedenen Gebieten mit einer verschärften Rechtsprechung gegen die "einseitige Inanspruchnahme der Vertragsfreiheit"[2] Stellung genommen hat, so hat aber die richterliche Kontrolle insgesamt für die Interessen der Verbraucher lediglich die Rolle einer punktuellen, stichprobenmäßigen Einzelfallprüfung gespielt.

III. Neue Lösungswege - die rechtspolitische Diskussion über Möglichkeiten eines wirksameren Schutzes der Verbraucher vor unbilligen AGB

Diese Bestandsaufnahme hat im Schrifttum eine rege rechtspolitische Diskussion über Möglichkeiten eines wirksameren Schutzes der Verbraucher vor mißbräuchlichen AGB ausgelöst. Gleichzeitig haben sich politische Gremien und Organe mit dieser Frage befaßt und zum Teil detaillierte Lösungsvorschläge entwickelt.

1. Materiell-rechtliche Vorschläge

Zunächst sind im materiell-rechtlichen Bereich Lösungsansätze behandelt worden. Diese Erörterung ist auch deshalb von primärer Bedeutung, weil für jegliche Rechtsverwirklichung zunächst die Maßstäbe geklärt sein müssen, nach denen AGB zu beurteilen sind.

---

1) 1. Teilbericht der AGB-Arbeitsgruppe beim BMJ, S.15; Wolf, JZ 1974, S. 41

2) so: BGH, NJW 1971, S. 1034

a) Zwingende Gesetzgebung

Sehr verbreitet wird ein Abbau der regelmäßig abbedungenen dispositiven Vorschriften und ihre Umwandlung in zwingende Normen befürwortet[1]. Eine derartige, auch den Individualvertrag nicht aussparende Reform des Schuldrechtes birgt erhebliche Schwierigkeiten, da sie sich auf sämtliche Vertragsarten beziehen muß[2]; sie bedürfte einer eingehenden Behandlung und ist deshalb nur längerfristig realisierbar[3].

Schrittweise durchführbar ist indessen die Normierung einzelner spezieller, verbrauchertypischer Rechtsgeschäfte, wie es schon für einige Gebiete geschehen ist[4] und beispielsweise für den Fernunterrichtsvertrag[5], Reiseveranstaltungsvertrag[6], Bankvertrag, den finanzierten Abzahlungskauf u.a. fortgesetzt werden dürfte. Eine lückenlose Spezialgesetzgebung[7] ist angesichts der Vielfältigkeit der Lebenssachverhalte und ständig neu entstehender "Vertrags-

---

1) Raiser, Das Recht der AGB, Neudruck, S. 99 ff.; Schmidt-Salzer, AGB-Bilanz, S. 36 ff.; Rehbinder, AGB und die Kontrolle ihres Inhaltes, S. 36 ff.; ders., AGB, in: Recht im sozialen Rechtsstaat, S. 121 f.; Löwe, in: Festschrift für Larenz, S. 388 f.; Held, BB 1973, S. 574

2) Kötz, Gutachten zum 50. DJT, A 68; auch Löwe, BB 1974, S. 1034, steht dieser Lösung jetzt skeptisch gegenüber

3) In ihrem 1. Teilbericht (S. 36 f.) hat sich die AGB-Arbeitsgruppe beim BMJ entsprechend geäußert und eine spätere Behandlung dieser Materie angekündigt; vgl. auch: Held, BB 1973, S. 575; Kühne, JR 1974, S. 314, N 43; Dietlein, NJW 1974, S. 970; Löwe, BB 1974, S. 1034 f.

4) vgl. oben S. 4

5) Gesetzentwurf der Bundesregierung, Bundesrats-Drs. 530/75

6) Gesetzentwurf der Bundesregierung, Bundesrats-Drs. 210/76

7) so: Reich/Tonner, Hamburger Jahrbuch 1973, S. 244f.; Reich, Recht und Politik 1974, S. 132

spielarten" aber unrealistisch[1].

Auch ein "Katalog" gesetzlich mißbilligter AGB-Klauseln könnte nur lückenhaft sein, unschwer unterlaufen werden sowie Unternehmer als auch Gerichte zu dem Schluß veranlassen, nicht erwähnte Klauseln seien unbedenklich[2].

b) AGB-Generalklausel

Eine Generalklausel für AGB, deren Einführung in das BGB vereinzelt vorgeschlagen wird[3], würde auf Grund ihrer unvermeidbar inhaltlichen Unbestimmtheit die bisherige Unsicherheit in der AGB-Rechtsprechung nur fortsetzen[4].

c) Kombiniertes Modell

Eine praktikable Lösung scheint sich deshalb in einer Kombination von Verbotskatalog und Generalklausel anzubieten. Ein solches Modell, das sowohl die Arbeits-

---

1) Rehbinder, AGB, in: Recht im sozialen Rechtsstaat, S. 122, warnt davor, daß "durch Aufhebung der Privatautonomie und durch Rückkehr zum primitiven Recht der abschließend geregelten Vertragstypen" der Rechtsentwicklung der Weg versperrt wird. Löwe, in: Festschrift für Larenz, S. 391, warnt vor einem "Gesetzesperfektionismus".

2) vgl.: Wolf, JZ 1974, S. 42; Kötz, Gutachten zum 50. DJT, A 69; Pinger, MDR 1974, S. 707

3) Stoldt, Verhandlungen des 41. DJT (1955), E 14 ff.; Mroch, S. 45 ff. m.w.N.; Trinkner, BB 1973, S. 1501

4) Diese Bedenken werden vor allem geäußert von: Löwe, in: Festschrift für Larenz, S. 391 ff.; ders. in BB 1974, S. 97 f.; Kötz, Gutachten zum 50. DJT, A 62 ff.; Kühne, JR 1974, S. 312

gruppe beim Bundesministerium der Justiz[1], die CDU-Fachkommission[2] als auch der 50. Deutsche Juristentag[3] vorgeschlagen haben, ist inzwischen Gegenstand von Gesetzentwürfen der Bundesregierung[4] und der Bundestagsfraktion der CDU/CSU[5] geworden.

Beide Entwürfe für ein AGB-Gesetz kodifizieren im wesentlichen die von der höchstrichterlichen Rechtsprechung gewonnenen Ergebnisse; eine Reihe evident unbilliger Klauseln wird für stets - also ohne Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles - unwirksam erklärt[6]. Der Regierungsentwurf enthält zusätzlich eine Liste von "unzulässigen Klauseln mit Wertungsspielraum"[7], sie können nur unter Anwendung der Angemessenheitskriterien der Generalklausel und unter Berücksichtigung des gesamten Vertragsinhaltes als unwirksam angesehen werden[8]. Diese Klauseln stellen aber nicht mehr als "Hinweise auf typische gefährliche Einzelklauseln"[9] dar, markieren

---

1) 1. Teilbericht der AGB-Arbeitsgruppe beim BMJ

2) Entwurf eines GAGB, BB 1974, Beilage 9 zu Heft 26

3) Beschluß 7, in: Verhandlungen des 50. DJT, H 222, 227; abgedruckt in: NJW 1974, S. 1988

4) Bundesrats-Drs. 360/75, mit einigen Abweichungen aufbauend auf dem Referentenentwurf des BMJ (DB 1974, Beilage 18 zu Heft 39) und dem 1. Teilbericht der Arbeitsgruppe beim BMJ

5) Bundestags-Drs. 7/3200 - eine nur unwesentlich veränderte, im verfahrensrechtlichen Teil um zwei Regelungen gekürzte Fassung des Entwurfes der CDU-Fachkommission, BB 1974, Beilage 9 zu Heft 26

6) im Entwurf der Bundesregierung, Bundesrats-Drs. 360/75, in § 9 enumeriert; im Entwurf der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, Bundestags-Drs. 7/3200: §§ 8 bis 23

7) § 8 im Entwurf der Bundesregierung, Bundesrats-Drs. 360/75

8) Entwurf der Bundesregierung, Bundesrats-Drs. 360/75, Begründung, S. 24; ausführlicher: 1. Teilbericht der AGB-Arbeitsgruppe beim BMJ, S. 57

9) ebenda

also eine "Gefahrenzone"[1] zur Warnung für Verbraucher und Unternehmer. Der Oppositions-Entwurf verzichtet auf einen derartigen Katalog mit der Begründung[2], daß eine solche Regelung unübersichtlich und für den juristisch unkundigen Verbraucher nicht verständlich sei, und im übrigen wegen des auch hier notwendigen Rückgriffs auf die Generalklausel ein größeres Maß an Rechtssicherheit nicht zu erwarten sei[3].

Gemeinsam aber ist beiden Entwürfen eine Generalklausel, welche - in etwas unterschiedlicher Ausgestaltung - die von der Rechtsprechung entwickelten Maßstäbe enthält[4] und in Anbetracht der Lückenhaftigkeit der "schwarzen Liste"[5] als "Auffangvorschrift"[6] für die nicht als schlechthin unzulässig erklärten Klauseln dient. Wegen ihrer Bedeutung für die Fortentwicklung der Rechtsprechung ist die Generalklausel als Kernstück des materiel-

---

1) so: Pinger, MDR 1974, S. 707; vgl. auch Dietlein, NJW 1974, S. 972

2) Entwurf der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, Bundestags-Drs. 7/3200, Begründung, S. 12; vgl. auch: Thürk, Bundestag, StB 187, 7. Wp., S. 13160 (C)

3) Stattdessen sieht der CDU-Entwurf die Möglichkeit vor, neu entwickelte, von den Oberlandesgerichten oder dem BGH mißbilligte AGB-Klauseln mittels Rechtsverordnung durch den Bundesminister der Justiz - nach Anhörung von Verbänden und mit Zustimmung des Bundesrates (Art. 80 Abs. 2 GG) - gem. Art. 80 Abs.1 GG für unwirksam zu erklären (§ 24 des Entwurfes der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, Bundestags-Drs. 7/3200).

4) Auf eine ausdrückliche Berücksichtigung des Preisargumentes wird übereinstimmend verzichtet, vgl.: Entwurf der Bundesregierung, Bundesrats-Drs. 360/75, Begründung, S. 23; entspr. 1. Teilbericht der AGB-Arbeitsgruppe beim BMJ, S. 54; Entwurf der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, Bundestags-Drs. 7/3200, Begründung, S. 12 f.; vgl. auch: Dietlein, NJW 1974, S. 973; Pinger, MDR 1974, S. 707; Kötz, Gutachten zum 50. DJT, A 27 ff.; Löwe, BB 1974, S. 1036; Kliege, S. 66 ff.

5) so: Pinger, MDR 1974, S. 707; Reich, Recht und Politik 1975, S. 131

6) 1. Teilbericht der AGB-Arbeitsgruppe beim BMJ, S.52; Vogel, Bundestag, StB 187, 7. Wp., S. 13154 (B)

len Teils eines AGB-Gesetzes anzusehen[1].

Da die beiden AGB-Gesetzentwürfe neben dem dargestellten Unterschied in der materiell-rechtlichen Systematik auch in anderen voneinander abweichenden Punkten[2] keine grundlegenden Unterschiede aufweisen[3], kann davon ausgegangen werden, daß eine derartige Regelung Gesetzeskraft erlangen wird[4].

2. Bedürfnis und Grundsätze für ein AGB-Kontrollverfahren

Wenn auch zu erwarten ist, daß die AGB-Generalklausel zu einer Intensivierung und Verschärfung der richterlichen Inhaltskontrolle führt, der Verbotskatalog schon auf Grund seiner Geltung Mißbräuchen in gewissem Maße entgegenwirkt[5] und durch beides ein höheres Maß an Rechtssicherheit gewährleistet wird, so kann mit diesen materiell-rechtlichen Verbesserungen allein ein nachhaltig verstärkter Schutz der Verbraucher vor unbilligen AGB nicht erzielt werden. Die oben dargestellten[6] Schwächen des Instrumentes der richterlichen Kon-

---

1) Entwurf der Bundesregierung, Bundesrats-Drs. 360/75, Begründung, S. 22; ähnlich: Entwurf der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, Bundestags-Drs. 7/3200, Begründung, S. 11

2) Geringfügige Unterschiede sind z.B. hinsichtlich der Ausnahmen vom sachlichen und persönlichen Anwendungsbereich eines AGB-Gesetzes festzustellen.

3) so auch: de With, Recht und Politik 1974, S. 177; von Schoeler, Bundestag, StB 187, 7. Wp., S. 13157 (D), 13158 (A); Thürk, ebenda, S. 13159 (D)

4) Zu dieser Annahme berechtigen auch die Äußerungen der Sprecher der FDP und CDU bei der 1. Lesung des Regierungsentwurfes, vgl. Angaben oben N 3)

5) 2. Teilbericht der AGB-Arbeitsgruppe beim BMJ, S. 13; Löwe, BB 1974, S. 1034

6) vgl. oben S. 5 f.

trolle bleiben im wesentlichen bestehen[1]. Auch hinsichtlich der in der "schwarzen Liste" mißbilligten Klauseln wird es in Zukunft der Konkretisierung auf einzelne Vertragstypen durch Richterspruch bedürfen, um den Gewerbetreibenden die Verwendung "problematischer" AGB als zu riskant und nicht lohnend erscheinen zu lassen[2].

Notwendig ist also ein Instrumentarium, das den materiell-rechtlichen Vorschriften zu einer breiteren Durchsetzung verhilft; dem Anspruch der AGB auf massenweise Geltung muß die Möglichkeit der massenweisen Mißbilligung gegenübergestellt werden[3].

An ein verfahrensrechtliches Instrumentarium sind deshalb folgende Anforderungen zu stellen:

1. Unabhängig von ihrer Überprüfung im Einzelfall müssen AGB einer "abstrakten" Beurteilung unterzogen werden.

2. Die Weiterverwendung mißbilligter AGB durch den am Verfahren beteiligten Gewerbetreibenden muß verhindert werden.

3. Mißbilligende Entscheidungen sollten darüber hinaus zur Folge haben, daß die Verwendung gleichlautender Klauseln durch andere Gewerbetreibende eingestellt wird.

4. Unbillige AGB sollten nach Möglichkeit erst gar nicht in den Verkehr gelangen.

---

1) so z.B.: Wolf, JZ 1974, S. 44; Pinger, MDR 1974, S. 708
2) Kötz, Gutachten zum 50. DJT, A 83 f.
3) 1. Teilbericht der AGB-Arbeitsgruppe beim BMJ, S. 109; so auch: Wolf, JZ 1974, S. 44; Dietlein, NJW 1974, S. 1065; Löwe, BB 1974, S. 1037

3. Die verfahrensrechtlichen Lösungswege

Während über diese Postulate in der rechtspolitischen Diskussion weitgehend Einigkeit herrscht, gehen die Vorstellungen über den Weg, auf dem das angestrebte Ziel erreicht werden soll, teilweise weit auseinander. In letzter Zeit sind zahlreiche Modelle entwickelt worden, die im folgenden nur kurz dargestellt werden können. Sie unterscheiden sich grundlegend in der Forderung nach einer behördlichen Kontrolle einerseits und der Forderung nach einer Erweiterung der gerichtlichen Kontrolle andererseits.

a) Behördliche Kontrolle

aa) Vorabkontrolle durch Genehmigungspflicht

Eine lückenlose "Sanierung" von AGB läßt sich scheinbar erreichen, wenn ihre Verwendung von einer obligatorischen Vorweg-Genehmigung durch eine Behörde abhängig gemacht wird[1]. Derartige Vorschläge haben sich vermut-

---

1) So, mit geringfügigen Modifizierungen: Entwurf eines "Gesetzes über die Genehmigungspflicht von AGB" der ASJ-Südbayern, ZRP 1972, S. 148, mit zustimmendem Kommentar von Gudian; dieser Vorschlag hat auch die Zustimmung des Rechtspolitischen Kongresses der SPD 1972 und des SPD-Parteitages 1973 gefunden; Angestelltenkammer Bremen, bei: Großmann, ZRP 1974, S.99 ff.; v. Hippel, ZRP 1972, S. 110; ders., JZ 1972, S. 422 f.; ders., BB 1973, S. 994 f.; ders., Verbraucherschutz, S. 77 ff.; früher: Raiser, Das Recht der AGB, S. 103 ff., der sich inzwischen von diesem Vorschlag distanziert hat, vgl. Verhandlungen des 41. DJT (1955), II, E 24 ff. und Richterliche Kontrolle von AGB, S. 134 ff.

lich deshalb nicht durchsetzen können, weil die Nachteile einer solchen Regelung offensichtlich sind; sie können hier nur stichwortartig genannt werden[1]:

- das "Massenproblem", zumal bei nachträglichen Klauseländerungen; hoher personeller und finanzieller Aufwand, "Mammutbürokratie";
- zu abstrakte Prüfung mangels Praxisnähe; mangelnde Flexibilität gegenüber ständiger Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse; Erstarrung der AGB;
- verfassungspolitische Bedenken: Entwicklung eines "Nebenrechtes", "behördliche Gesetzgebung", Übermaß an Staatseingriffen in Privatautonomie;
- wirtschaftspolitische Bedenken: Gefahr einer Beeinflussung der Preisbildung und des Wettbewerbs;
- schließlich: wenig überzeugende Erfahrungen aus dem Bereich der Versicherungsaufsicht.

bb) Fakultatives Genehmigungsverfahren

Das Modell einer fakultativen Genehmigungserteilung hat sich in Israel nach einhelliger Meinung[2] auf Grund

---

1) Diese Bedenken finden sich bei: Mroch, S. 31; Löwe, in: Festschrift für Larenz, S. 397 ff.; ders. eingehend: BB 1973, S. 585 ff.; Koch, ZRP 1973, S.89ff.; Held, BB 1973, S. 574; Brandner, JZ 1973, S. 617; Wolf, JZ 1974, S. 44; Kühne, JR 1974, S. 314; Pinger, MDR 1974, S. 708 f.; Kötz, Gutachten zum 50. DJT, A 94 ff.; Dietlein, NJW 1974, S. 1067; Rinck,WuW 1974, S. 296; Rupp, in: Festschrift für Bärmann, S. 789, 792 f.; Ulmer, These 19, Verhandlungen des 50. DJT, H. 43 f.; Beschluß 10 der Arbeitsgruppe A des 50. DJT, Verhandlungen, H 232; ebenso: 1. Teilbericht der AGB-Arbeitsgruppe beim BMJ, S. 112 ff.; 2. Teilbericht, S. 87 f.

2) Yadin, Legislative Control of Standard Contracts, in: Richterliche Kontrolle von AGB, S. 143 ff.; Quittnat, JZ 73, S. 769; vgl. auch: 1. Teilbericht der AGB-Arbeitsgruppe beim BMJ, S. 110; 2. Teilbericht, S. 88; Kötz, Gutachten zum 50. DJT, A 95

der geringen Bereitschaft der Unternehmer zur Vorlage von AGB offensichtlich nicht bewährt.

cc) Nachträgliche Kontrolle

Eine nachträgliche behördliche Kontrolle mit Registrierungspflicht und Mißbrauchsverfügungen (-verboten)[1] würde sich nur graduell von einer Präventivkontrolle unterscheiden und deshalb gleichermaßen bedenklich sein[2].

dd) Im übrigen könnte jegliche behördliche Kontrollentscheidung wegen Art. 19 Abs. 4 GG einer (verwaltungs-) gerichtlichen Überprüfung unterzogen werden[3][4]; damit würde das Massenproblem außerdem den ohnehin überlasteten Gerichten aufgebürdet.

Bevor behördliche Kontrollverfahren in Betracht gezogen werden, sollten deshalb Möglichkeiten im Rahmen eines - kontradiktorischen - gerichtlichen Verfahrens gesucht werden, mit denen der geforderte bessere Schutz gegenüber unbilligen AGB erzielt werden kann.

---

1) so: der Vorschlag der ASJ Hessen-Süd, abgedruckt in: ZRP 1970, S. 190 f.; Rehbinder, AGB und die Kontrolle ihres Inhaltes, S. 39 f.; vgl. auch: Dietlein, NJW 1974, S. 1067

2) vgl. oben S. 15 sowie unten S. 24

3) vgl.: Löwe, in: Festschrift für Larenz, S. 399; Hiddemann, DRiZ 1974, S. 219; Dietlein, NJW 1974, S. 1066 f.; Stötter, BB 1974, S. 435; Ramm, Verhandlungen des 50. DJT, H. 161 f.; Hohmann, JZ 1975,S.591

4) Eine behördliche AGB-Verfügung könnte jedoch nicht die Zivilgerichte bei der Inzidentkontrolle binden; darin wird auch ein Nachteil gesehen, vgl.: Dietlein, NJW 1974, S. 1067; 2. Teilbericht der AGB-Arbeitsgruppe beim BMJ, Vorschlag 11)

b) Erweiterung der gerichtlichen Kontrolle

Anknüpfend an die oben getroffene Feststellung[1] der mangelnden Klageinitiative der Verbraucher, ist an eine Ausdehnung der Klagebefugnis auf Nicht-Betroffene zu denken. Hieraus würde zugleich folgen, daß AGB nicht mehr nur inzident geprüft, sondern selbst zum Gegenstand des Verfahrens erhoben würden.

Auf dieser "Ebene" sind mehrere Vorschläge gemacht worden, die sich im wesentlichen in den Punkten der Klagebefugnis und des Streitgegenstandes sowie der Frage "flankierender" Maßnahmen unterscheiden.

aa) Klagebefugnis

Weitgehende Übereinstimmung besteht insoweit, daß in Anlehnung an § 13 Abs. 1 a UWG Verbraucher- und Wirtschaftsverbänden Klagebefugnis verliehen werden soll[2)3)]. Wegen des geringen Organisationsgrades der Verbraucherverbände und des auch für sie unvermeidlichen Prozeß-

---

1 vgl. oben S. 5

2) Entwurf eines GAGB der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, § 27; 2. Teilbericht der AGB-Arbeitsgruppe beim BMJ, Vorschlag 4 a) und b); Beschluß 13 b) der Arbeitsgruppe A beim 50. DJT, Verhandlungen, H 232; entspr. NJW 1974, S. 1988; dieser Vorschlag findet auch im Schrifttum verbreitet Zustimmung, vgl.: Brandner, in: Gerechtigkeit in der Industriegesellschaft, S. 50; Koch, ZRP 1973, S. 90; Pinger, MDR 1974, S. 709; Kühne, JR 1974, S. 315; Dietlein, NJW 1974, S. 1068; Hohmann, JZ 1975, S. 592 ff.; Bürck, DB 1975, S. 1829 ff.

3) Im CDU/CSU-Entwurf, § 26, wird entspr. § 13 Abs. 1 UWG auch dem einzelnen Vertragspartner ein Klagerecht eingeräumt. Hierauf wird von der AGB-Arbeitsgruppe beim BMJ verzichtet, vgl.: 2. Teilbericht, S. 40; Bedenken gegenüber einer "Popularklage" bei: Hohmann, JZ 1975, S. 592, m.w.N. zu dieser Frage.

und Kostenrisikos wird aber vielfach bezweifelt[1], ob sie die Aufgabe der Klageerhebung in ausreichendem Maße wahrnehmen können. Die AGB-Arbeitsgruppe beim BMJ schlägt deshalb vor[2], außerdem eine - zu errichtende - Verbraucherschutzbehörde mit der Befugnis zur Klageerhebung zu betrauen. Hiervon wird in dem Entwurf der CDU/CSU-Bundestagsfraktion mit der Begründung abgesehen[3], es bestehe die Gefahr einer zunehmenden Kontrolltätigkeit durch eine Behörde; auch der 50. Deutsche Juristentag hat sich mehrheitlich gegen eine staatliche Klagebefugnis ausgesprochen[4].

In diesem Zusammenhang ist mehrfach der Gedanke an die Einführung eines "Verbraucherbeauftragten" oder "Verbraucher-Ombudsmannes" geäußert worden[5]. An anderer Stelle ist gelegentlich auch der Blick auf den schwedischen Konsumentenombudsman geworfen worden[6], der unter anderem die Aufgabe der Klageerhebung beim sog. Marktgerichtshof hat.

---

1) Wolf, JZ 1974, S. 44; Kötz, Gutachten zum 50. DJT, A 87; Kühne, JR 1974, S. 309; Dietlein, NJW 1974, S. 1068; 2. Teilbericht der AGB-Arbeitsgruppe beim BMJ, S. 40; zurückhaltend: Hohmann, JZ 1975, S. 593, der auf die Möglichkeit gezielter Subventionen an die Verbraucherverbände hinweist.

2) 2. Teilbericht, Vorschlag 4 c) und d); Schrifttum: Wolf, JZ 1974, S. 44; Dietlein, NJW 1974, S. 1068; im übrigen: vgl. unten N 5) u. 6)

3) Bundestags-Drs. 7/3200, S. 21

4) Beschluß der Arbeitsgruppe A zum Antrag Schlosser, Verhandlungen, H 229

5) Schmidt-Salzer, AGB-Bilanz, S. 47; Löwe, Festschrift für Larenz, S. 393 ff.; Held, BB 1973, S. 574; Kötz, Gutachten zum 50. DJT, A 87 ff.; Kühne, JR 1974, S. 315; Pinger, MDR 1974, S. 709

6) vgl. Hinweise unten S. 30; außerdem: Saipa, JR 1972, S. 367; Däubler, in: Gerechtigkeit in der Industriegesellschaft, S. 57 ff.; Rehbinder, in: Recht im sozialen Rechtsstaat, S. 122

bb) Streitgegenstand, Rechtskraft und faktische Wirkungen

Eine Ausweitung der Klagebefugnis entspr. § 13 Abs. 1 a UWG legt eine Klageart nahe, die auf Unterlassung der weiteren Verwendung - und Widerruf einer Empfehlung[1] - einer AGB-Klausel gerichtet ist[2)3)]. Ein Unterlassungsgebot entspr. § 13 Abs. 1 a UWG würde sich nach den allgemeinen Rechtskraftvorschriften der ZPO richten, d.h. es würde für und gegen die Prozeßparteien wirken (§ 325 Abs. 1 ZPO) und auch inhaltlich gleiche Klauseln umfassen[4)].

CDU/CSU-Entwurf[5)] und der 50. Deutsche Juristentag[6)] halten dieses Instrument für ausreichend, indem sie erwarten, daß starke faktische Wirkungen von ihm ausge-

---

1) so: Vorschlag 3 und 10 der AGB-Arbeitsgruppe beim BMJ, 2. Teilbericht

2) Entwurf der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, §§ 26 und 27; 2. Teilbericht der AGB-Arbeitsgruppe beim BMJ, Vorschläge 3 und 10; Beschluß 13 a) der Arbeitsgruppe A beim 50. DJT, Verhandlungen, H 232; für das Schrifttum vgl. Hinweise oben S. 17, N 2; außerdem: Kötz, Gutachten zum 50. DJT, A 85; ders., Verhandlungen des 50. DJT, H 211

3) Hinsichtlich der gerichtlichen Zuständigkeit wird an die Landgerichte (CDU/CSU-Entwurf, § 30) und an spezielle Senate bei den Oberlandesgerichten (2. Teilbericht der AGB-Arbeitsgruppe beim BMJ, Vorschlag 8) gedacht.

4) im CDU/CSU-Entwurf ausdrücklich erwähnt: § 26 Abs. 2 und Begründung S. 21; vgl. 2. Teilbericht der AGB-Arbeitsgruppe beim BMJ, S. 47; Bürck, DB 1975, S. 1833 f.; vgl. auch: Baumbach-Hefermehl, Wettbewerbs- und Warenzeichenrecht I, Einl. zum UWG, Rdnr. 409 m.w.N.

5) Bundestags-Drs. 7/3200, Begründung zu § 26, S. 21

6) Beschlüsse 13 und 14, Verhandlungen, H 232; entspr. NJW 1974, S. 1988

hen[1]: das bei Zuwiderhandlung gegen ein Verbot drohende Bestrafungsverfahren gem. § 890 ZPO werde eine abschreckende Wirkung auf den unterlegenen Verwender ausüben; bei zivilrechtlichen Folgeprozessen werde dem Unterlassungsurteil besonderes Gewicht zukommen (faktische Rechtskraftwirkung)[2]; diese Aussichten dürften auch die Verwender gleichlautender oder inhaltsgleicher AGB (sog. "Dritt"- oder "Parallelverwender") dazu bewegen, derartige Klauseln abzuändern[3].

Auf diese faktischen Wirkungen eines Unterlassungsgebotes allein will sich die AGB-Arbeitsgruppe beim BMJ jedoch nicht verlassen; denn im Falle der Weiterverwendung oder im Falle eines schon abgeschlossenen Vertrages seien die Kunden des verurteilten Verwenders in einem Zivilprozeß nach wie vor dem Risiko ausgesetzt, daß das Gericht die Klausel dennoch als wirksam ansieht[4]. Dies könne lückenlos nur dadurch verhindert werden, daß in der Urteilsformel über das Unterlassungsgebot hinaus ausdrücklich die Gesetzwidrigkeit der AGB festgestellt werde[5]. Da dieser Feststellung Rechts-

---

1) ebenso: Schier, Verhandlungen des 50. DJT, H 205; Eberstein, ebenda, H 178; Löwe, BB 1974, S. 1037

2) Dies wird auch von der AGB-Arbeitsgruppe beim BMJ konzidiert, 2. Teilbericht, S. 46, 48

3) vgl. Darstellung bei Kötz, Gutachten zum 50. DJT, A 93, N 204

4) 2. Teilbericht, S. 16, 38, 48; vgl. auch: Hohmann, JZ 1975, S. 593

5) 2. Teilbericht, Vorschlag 3 und 10 sowie Begründungen hierzu, S. 37 f., 46; wird im Schrifttum vertreten von: Brandner, in: Gerechtigkeit in der Industriegesellschaft, S. 50; ders., JZ 1973, S. 617; Löwe, in: Festschrift für Larenz, S. 394; ders., BB 1974, S. 1037; Wolf, JZ 1974, S. 44 f.; Pinger, MDR 1974, S. 709; Dietlein, NJW 1974, S. 1068; Schlosser, ZRP 1975, S. 150; ders., Verhandlungen des 50. DJT, H 198, 203 ff.; eingehend zum Problem der Rechtskraft: Bürck, DB 1975, S. 1829 ff.

kraft zukomme, seien andere Gerichte zugunsten der Kunden[1] hieran - mit Ausnahme voll abgewickelter Verträge - gebunden[2]. Auch die faktische Wirkung auf Parallelverwender werde auf diese Weise erhöht[3]. - Gegen eine derartige Bindungswirkung und Rechtskrafterstreckung werden allerdings gewichtige rechtsstaatliche (absolutes Gebot des rechtlichen Gehörs, Art. 103 GG) und prozeßrechtliche Bedenken geltend gemacht[4].

cc) Möglichkeiten gegenüber Parallelverwendern

Es erscheint fraglich, ob eine schnelle und umfassende "Sanierung" unangemessener AGB allein mit einem gerichtlichen Verfahren erreicht werden kann. Über die mittelbar-faktischen Wirkungen eines Unterlassungsgebotes oder Feststellungsausspruches hinaus wird deshalb nach Möglichkeiten gesucht, mit denen die weitere Verwendung gleichlautender oder inhaltsgleicher AGB durch andere Gewerbetreibende (Dritt- oder Parallelverwender) direkt verhindert werden kann.

Als ein Mittel wird in Anlehnung an die Unterlassungsklage eine einstweilige Verfügung entspr. § 25 UWG vor-

---

1) Für den Fall, daß die Klage abgewiesen, die Klausel also für unbedenklich gehalten wird, lehnt die Arbeitsgruppe hingegen eine Bindung der Gerichte ab, Vorschlag 11 Abs. 4; vgl. auch Schlosser, ZRP 1975, S. 150

2) so: 2. Teilbericht, Vorschlag 11 sowie S. 16 f., 34, 37 f., 46, 48 f.; Schrifttum vgl. oben S. 20, N 5; differenzierend: Hohmann, JZ 1975, S. 593 f.

3) 2. Teilbericht, S. 34

4) Beschluß 14 der Arbeitsgruppe A des 50. DJT, Verhandlungen, H 232; Ulmer, Referat beim 50. DJT, H 34 f., außerdem: Verhandlungen H 187, 219, der stattdessen eine allgemeine Registrierung mit Grobkontrolle empfiehlt, vgl. unten S. 23

geschlagen[1], die unter Verzicht auf eine Glaubhaftmachung des Verfügungsgrundes binnen kurzer Zeit durchgesetzt werden kann. Da hierbei die Aussicht besteht, daß Drittverwender angesichts eines Vor-Urteils von einem Antrag auf Anordnung der Klage absehen, erscheint auf diese Weise eine rasche Umsetzung eines AGB-Urteils möglich[2].

Darüber hinaus wird vereinzelt eine Erstreckung der Rechtskraft auch auf gleichgefaßte AGB (Parallelverwender) vorgeschlagen[3]; als Vorbild hierfür wird das im amerikanischen Recht vorhandene Rechtsinstitut der "class action" herangezogen[4], das unter bestimmten Voraussetzungen ein Verfahren für oder gegen eine repräsentativ vertretene soziale Gruppe ermöglicht. Eine

---

1) § 31 des Entwurfes eines GAGB der CDU-Fachkommission, RB 1974, Beilage 9 zu Heft 26; § 17 Antrag der Länder, Bundesrats-Drs. 360/2/75; entspr. § 17 Stellungnahme des Bundesrates, Drs. 360/75 (Beschluß) sowie entspr. Begründungen; 2. Teilbericht der AGB-Arbeitsgruppe beim BMJ, Vorschlag 17 und Begründung S. 57; vgl. auch Hohmann, JZ 1975, S. 595

2) Ablehnend gegenüber der Möglichkeit der einstweiligen Verfügung: Bürck, DB 1975, S. 1823, wegen der fehlenden Identität des Streitgegenstandes, es sei denn bei brancheneinheitlichen AGB und Wahrung des rechtlichen Gehörs.

3) a) Mindermeinung der AGB-Arbeitsgruppe beim BMJ, 2. Teilbericht, S. 49 f.; vgl. auch 1. Teilbericht, S. 117; Schlosser, ZRP 1975, S. 150

   b) Löwe, in: Festschrift für Larenz, S. 394; Wolf, JZ 1974, S. 45

   c) Eine derartige Regelung ist in dem Entwurf eines GAGB enthalten (§ 27), der als Grundlage für einen an der Universität Augsburg durchgeführten simulierten Modellversuch diente; in keinem der durchgespielten kontradiktorischen Verfahren ist es jedoch zur Anwendung dieser Vorschrift gekommen. Vgl. Schlosser/Coester-Waltjen/Graba, Verbraucherschutz im Modellversuch, 1975, vgl. insbesondere S. 270

4) vgl. Hinweise oben N 3a)

Übertragung dieser Rechtsfigur erscheint aber vor allem wegen rechtsstaatlicher Bedenken (Art. 103 GG) als fragwürdig[1].

dd) Breitenwirkung durch "flankierende" Maßnahmen

(1) Um auf andere Weise als durch Ausweitung der Rechtskraft eine größere Breitenwirkung zu erzielen, wird u.a. eine vorherige Registrierung sämtlicher AGB vorgeschlagen[2]; mit ihr soll eine Überprüfung auf absolut unzulässige Klauseln und auf Verstöße gegen zwingendes Recht verbunden werden.

Hiermit würde zunächst ein systematischer Überblick über alle im Verkehr befindlichen AGB geschaffen. Er soll dazu dienen, einerseits gerade in der Anfangsphase gezielt und koordiniert vorgehen zu können, andererseits gegenüber Drittverwendern Klagen oder Verfahren auf einstweilige Verfügung schnell und umfassend in Gang zu bringen. Hiervon erwartet man den faktischen Effekt, daß vor allem Drittverwender wegen der erhöhten Wahrscheinlichkeit gegen sie gerichteter Verfahren zur Änderung ihrer AGB veranlaßt werden. Mit einer Grobkontrol-

---

1) vgl.:Kühne, JR 1974, S. 315; Kötz, Gutachten A zum 50. DJT, A 93; Hohmann, JZ 1975, S. 594; Bürck, DB 1975, S. 1829 ff.

2) Ulmer, Thesen 22 und 23, Verhandlungen des 50. DJT, H 46 f.; ders., Referat, ebenda, H 35 f., 187; vgl. auch Diskussion auf dem 50. DJT: Gutzler, H. 57 ff.; Ramm, H 162; Gudian, H 165 f.; Klingsporn, H 167 ff., Duden, H 174 f.; Brunnotte, H 200; Schrifttum: Löwe, in: Festschrift für Larenz, S. 393 (ders. anders auf dem 50. DJT, Verhandlungen, H 206); Held, BB 1973, S. 574; Dietlein, NJW 1974, S. 1069; Kühne, JR 1974, S. 316; Bürck, DB 1975, S. 1936; vgl. auch: Minderheitsmeinung der AGB-Arbeitsgruppe beim BMJ, 2. Teilbericht, S. 88 ff.; neuerdings auch: ASJ Schleswig-Holstein, vgl. Sachse, ZRP 1975, S. 70 f.

le-Registrierung wird schließlich auch eine Entlastung der Gerichte bezweckt.

Vor allem gegen eine Grobkontrolle sind zahlreiche Bedenken geäußert worden[1]: einer Grobkontrolle sei die Tendenz immanent, sich zu einer "Fein"- oder Vollkontrolle zu entwickeln, der Unterschied zu einer umfassenden behördlichen Kontrolle mit einem großen Verwaltungsaufwand und all ihren Negativfaktoren[2] sei dann nur graduell[3]. Außerdem bestehe die Gefahr, daß die Gerichte in registrierten AGB ein gewisses Indiz für deren Zulässigkeit sehen[4]. Die Aktivität der Verbraucherverbände schließlich werde durch eine Grobkontrolle-Registrierung entscheidend gelähmt[5].

Unstreitig sind hingegen die ebenfalls auf Breitenwirkung abzielenden Vorschläge einer Registrierung aller AGB-Prüfurteile bei einer Bundesbehörde[6] sowie deren Veröffentlichung[7].

---

1) Abstimmungen zu Vorlage 14 der Arbeitsgruppe A beim 50. DJT, Verhandlungen, H 228 f.; Eberstein, Verhandlungen des 50. DJT, H 179; Junge, ebenda, H 181 f.; Philipp, ebenda, H 185; Brandner, ebenda, H 191; Löwe, ebenda, H 206; Kötz, ebenda, H. 211; vgl. auch: 2. Teilbericht der AGB-Arbeitsgruppe beim BMJ, S. 90

2) vgl. oben S. 15

3) Junge, Kötz a.a.O., oben N 1)

4) so: Eberstein, a.a.O., oben N 1)

5) so: Löwe, a.a.O., oben N 1)

6) § 35 des Entwurfes eines GAGB der CDU-Fachkommission, BB 1974, Beilage 9 zu Heft 26; § 21, Antrag der Länder, Bundesrats-Drs. 360/2/75; entspr. § 21, Stellungnahme des Bundesrates, Drs. 360/75 (Beschluß) und entspr. Begründungen; Vorschlag 15 der AGB-Arbeitsgruppe beim BMJ, 2. Teilbericht, und entspr. Begründung, S. 55 f.

7) Vorschlag 14 der AGB-Arbeitsgruppe beim BMJ, 2. Teilbericht, und entspr. Begründung, S. 54 f.; nach § 26 Abs. 3 des Gesetzentwurfes der Bundestagsfraktion der CDU/CSU wird der obsiegenden Partei die Befugnis zugesprochen, das Urteil auf Kosten der unterliegenden Partei öffentlich bekanntzumachen, Bundestags-Drs. 7/3200

(2) Mehr Breitenwirkung wird auch von sog. Muster-AGB für einzelne Vertragsarten, Geschäftszweige und Branchen erwartet[1], die von sachlich unabhängigen Kommissionen unter Beteiligung beider Marktseiten in einem speziellen Verfahren aufgestellt werden sollen. Anreiz für ihre verbreitete Anwendung soll ihre Privilegierung in der Weise sein, daß sie vom gerichtlichen Prüfverfahren freigestellt werden. Zugleich wird mit Muster-AGB bezweckt, sowohl den Gewerbetreibenden als auch der Rechtsprechung Anhaltspunkte zu geben und überhaupt die Vereinheitlichung und Rechtssicherheit auf dem Gebiet der AGB zu fördern[2].

Auch gegenüber einem derartigen "Sanierungsverfahren" bestehen Bedenken: obwohl eine Überprüfungsmöglichkeit von Muster-AGB in Einzelprozessen bestehen bleibt[3], kann ihre starke rechtsfortbildende Funktion eine faktische Bindung der Zivilgerichte zur Folge haben; obwohl eine Qualifizierung von Muster-AGB als Rechtsnormen ausdrücklich nicht vorgesehen ist[4], kann ihre umfangreiche Ausbreitung zu einer Quasi-Normsetzung durch die sog. Beschlußkammern führen[5].

---

1) Vorschläge 21 bis 41 der AGB-Arbeitsgruppe beim BMJ, 2. Teilbericht und entspr. Begründungen, S. 62 ff.; "Schlosser-Entwurf", §§ 30 bis 37, in: Schlosser/Coester-Waltjen/Graba, S. 34 ff.; Schrifttum: erstmalig: Brandner, JZ 1973, S. 617 f. in Anknüpfung an den Bericht von Westermann, NJW 1963, S. 1586 über ein niederländisches Gesetzesvorhaben; Nicklisch, BB 1974, S. 949; Löwe, BB 1974, S. 1037 f.; vgl. auch Diskussion auf dem 50. DJT, in: Verhandlungen, H 191 ff.

2) 2. Teilbericht der AGB-Arbeitsgruppe beim BMJ, S.16, 62 ff.

3) ebenda, S. 66 f.

4) ebenda, Vorschlag 23

5) Diese Gefahr wird auch von Schlosser gesehen, in: Modellversuch, S. 278 ff.; Bedenken auch bei: Wolf, JZ 1974, S. 46

IV. Offene Fragen

Die verfahrensrechtliche Diskussion hat sich also auf die Einführung eines besonderen gerichtlichen Kontrollverfahrens verdichtet, in dem AGB abstrakt - d.h. losgelöst vom Einzelfall - geprüft werden und die Klagebefugnis erweitert wird; insoweit besteht Übereinstimmung zwischen den Vorschlägen, die einen maßgeblichen Einfluß auf den Gesetzgeber ausüben dürften[1]. Hinsichtlich der Ausgestaltung eines solchen Verfahrens und zusätzlicher Maßnahmen weisen die Vorschläge allerdings nicht unwesentliche Unterschiede auf.

Wenn nunmehr die Vorschläge der Arbeitsgruppe beim BMJ (vor allem einer Verbraucherschutzbehörde, eines behördlichen Klagerechtes, eines rechtskräftigen Unwirksamkeitsausspruches sowie eines Musteraufstellungsverfahrens) von den Regierungsparteien im 7. Deutschen Bundestag nicht vertreten werden (2), und eine "kleine Lösung" beschlossen wird, so ist darauf hinzuweisen, daß noch bis vor kurzem beabsichtigt war, die Verabschiedung des verfahrensrechtlichen Teils eines AGB-Gesetzes auf die nächste Legislaturperiode zu verschieben, um andere Möglichkeiten eines Verfahrens noch eingehend zu erörtern (3). Eine erneute Behandlung bzw. Novellierung jetzt beschlossener verfahrensrechtlicher Bestimmungen erscheint deshalb für die Zukunft nicht ausgeschlossen.

---

1) AGB-Gesetzentwurf der Bundestagsfraktion der CDU/CSU, Bundestags-Drs. 7/3200; 2. Teilbericht der Arbeitsgruppe beim BMJ; Beschlüsse des 50. DJT

2) Mitteilung in: FAZ 1976, Nr. 114 (28.5.1976), S. 13

3) Die Sprecherin der SPD-Fraktion erklärte in der Debatte anläßlich der Einbringung des materiell-rechtlichen Teiles eines AGB-Gesetzes, daß es "dringend erforderlich" sei, auch weitere Möglichkeiten zu durchdenken, wie die Möglichkeit einer Vorabkontrolle durch Einführung einer Genehmigungspflicht, einer fakultativen Genehmigung, einer vorbeugenden Grobkontrolle im Rahmen einer Registrierung und die Möglichkeit einer kollektiven Vereinbarung von Branchen-AGB (Däubler-Gmelin, Bundestag, StB 187, 7. WP, S. 13157 (B))

Damit bleiben verschiedene Fragen, auf deren Problematik erst in jüngster Zeit näher eingegangen worden ist[1], von aktuellem Interesse; folgende Fragenkomplexe sind noch nicht zufriedenstellend geklärt und bedürfen einer eingehenden Erörterung:

1. Ist eine Klagebefugnis für Verbraucher und Verbände ausreichend, oder soll darüber hinaus auch einer staatlichen Institution Klagebefugnis verliehen werden?

2. Reicht das Unterlassungsgebot aus, um die Weiterverwendung unbilliger AGB wirksam zu verhindern, oder ist darüber hinaus die Feststellung der Gesetzwidrigkeit von AGB-Klauseln erforderlich, an die andere Gerichte gebunden wären?

3. Soll die Rechtskraft eines AGB-Urteils auch auf gleichgefaßte Klauseln anderer Verwender erstreckt werden, oder kann eine Breitenwirkung auch mit anderen Mitteln erzielt werden?

4. Sind darüber hinaus "flankierende" Maßnahmen, wie die Aufstellung von Muster-AGB oder eine allgemeine Registrierungspflicht, für eine effiziente AGB-Kontrolle erforderlich?

---

1) vgl. z.B.: Schlosser, ZRP 1975, S. 148 ff.; Bürck, DB1975, S. 1829 ff.; Hohmann, JZ 1975, S. 590 ff.

B. Aufgabenstellung und Rechtsvergleichung

Der Ruf nach einem verstärkten Schutz der Verbraucher gegenüber unbilligen AGB hat also ein lebhaftes Echo in der Bundesrepublik ausgelöst und eine Fülle an Vorschlägen hervorgebracht, die nur in groben Zügen behandelt werden konnten. Während die rechtspolitische Diskussion auf der materiell-rechtlichen Ebene in ein konkretes Entscheidungsstadium getreten zu sein scheint, ist die Frage, wie die an ein wirksames Kontrollverfahren zu stellenden Anforderungen[1] am besten erfüllt werden können, noch nicht zufriedenstellend beantwortet.

Von den verfahrensrechtlichen Vorschlägen erscheinen einige sehr theoretisch und klarer Vorstellungen von der praktischen Realisierung zu entbehren, andere noch der Klärung mehrerer Fragen[2] zu bedürfen. Auch ein kürzlich durchgeführter experimenteller Modellversuch[3] hat diese Fragen nicht hinreichend beantworten können, da er lediglich auf ein - den Vorschlägen der AGB-Arbeitsgruppe beim BMJ entsprechendes-Modell festgelegt war und es ihm an dem realistischen Hintergrund des "Marktes" fehlte, um die faktischen Reaktionen

---

1) vgl. oben S. 13

2) vgl. oben S. 27

3) Schlosser/Coester-Waltjen/Graba, Verbraucherschutz im Modellversuch, 1975

der Gewerbetreibenden (Breitenwirkung) ermitteln zu können.

In dieser Lage können eingehende rechtsvergleichende Untersuchungen möglicherweise weiterhelfen[1]. Es erscheint daher zweckmäßig, den Blick auf ausländische Rechtsordnungen zu richten, in denen weitergehende Möglichkeiten zur Überprüfung von AGB schon bestehen.

Hier bietet sich vor allem das schwedische AGB-Kontrollsystem an. Da es seit 1971 praktiziert wird, dürfte ein ausreichender Erfahrungszeitraum vorliegen. Eine Untersuchung im schwedischen Recht erscheint zudem angesichts des auch in Schweden bestehenden sozialen marktwirtschaftlichen Wirtschaftssystems und der sich stark an das BGB anlehnenden Privatrechtsordnung (Grundsatz der Vertragsfreiheit[2], Recht der AGB[3], Kaufrecht[4]) naheliegend und sinnvoll.

Gleichermaßen von Interesse ist das AGB-Kontrollverfahren, das gegenwärtig in Norwegen auf der Grundlage eines schon bestehenden Instrumentariums entwikkelt wird, welches sich an das schwedische anlehnt.

---

1) Hierauf weist auch Löwe hin, in: Festschrift für Larenz, S. 406

2) vgl. Kausche, Die AGB im skandinavischen Recht, S. 12

3) vgl.: derselbe; Sauerteig, Das Recht der AGB in Norwegen, Schweden und Dänemark

4) vgl.: Almén, Das skandinavische Kaufrecht, Bd. I - III; Hellner, Köprätt; Krüger, Norsk Kjøpsrett

Eine Untersuchung dieser Variante des schwedischen Systems dürfte zu dessen kritischer Würdigung selbst beitragen und damit wertvolle Aspekte vermitteln.

Dem schwedischen Ombudsman-System ist in der Bundesrepublik bislang nur in kurzen Darstellungen Aufmerksamkeit gewidmet worden[1], eine eingehende Analyse sowie eine Untersuchung seiner praktischen Anwendung sind bisher nicht vorgenommen worden. Das norwegische Vorhaben ist bis jetzt unerwähnt geblieben.

Eine genaue Darstellung und kritische Durchleuchtung dieser Beispiele ausländischer AGB-Kontrollverfahren sowie eine Analyse ihrer bisherigen Praxis sollen dazu dienen, Erkenntnisse zu gewinnen, die für die Rechtsentwicklung auf diesem Gebiet in der Bundesrepublik von Nutzen sind. Dabei soll insbesondere versucht werden, Antworten auf die in der deutschen Diskussion offenen Fragen zu finden.

---

1) Lange-Fuchs, NJW 1971, S. 1494 f.; Neumeyer, GRUR Int. 1973, S. 686 ff.; Korkisch, RabelsZ 37 (1973), S. 760 ff.; Carsten, WuW 1973, S. 667 ff.; v.Hippel, BB 1973, S. 995; Bernitz, ZHR 138 (1974), S. 349 ff.; ders., in: Verhandlungen des 50. DJT, H 172 f.; vgl. auch: Kötz, Gutachten A zum 50. DJT, A 88 f.; 1. Teilbericht der AGB-Arbeitsgruppe beim BMJ, S. 111

Teil II: Das neue Kontrollverfahren für Standardverträge (AGB) in Schweden und Norwegen

Trotz der im Rahmen des Nordischen Ministerrates und seiner Ausschüsse bewährten Zusammenarbeit der skandinavischen Staaten bei der Harmonisierung und Synchronisierung der Gesetzgebung[1] lief die Entwicklung auf dem Gebiet des Verbraucherschutzes nicht parallel[2]. Schweden zeigte sich nicht bereit, mit der Einführung eines Gesetzes gegen ungebührliches Marktverhalten (MFL)[3] - das vornehmlich den Schutz des Verbrauchers vor ungebührlichen Werbemethoden zum Ziel hat - und mit der Errichtung von staatlichen Organen zur Kontrolle dieses Gesetzes (Konsumentenombudsman, Marktgerichtshof) länger zu warten.[4] Während die anderen skandinavischen Länder noch zögerten, dem Staat derartige Kontrollfunktionen einzuräumen, setzte Schweden zum 1. Juli 1971 ein Gesetz gegen ungebührliche Vertragsbedingungen (AVL)[5] in Kraft.[6] Als nächstes skandinavisches Land folgte daraufhin Norwegen mit der Einführung eines Marktmethodengesetzes, eines Marktrates und Verbraucherombudsmannes sowie mit einer Initiative für ein Vertragsbedingungsgesetz.

---

1) vgl.: Lidbom, Den nordiska rättsenhetens problem i dag, SvJT 1973, S. 273 ff.

2) Bernitz, ZHR 138 (1974), S. 338; ders., Konsumentskyddet, S. 10

3) Lag (1970:412) om otillbörlig marknadsföring, im folgenden mit "MFL" bezeichnet

4) vgl.: Proposition 1970:57, S. 63; Lidbom, NJM 1972 (Verhandlungen beim 26. Nordischen Juristentreffen), S. 68

5) Lag(1971:112) om förbud mot otillbörliga avtalsvillkor, im folgenden mit "AVL" bezeichnet

6) Zur Frage der internordischen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet vgl.: Proposition 1971:15, S. 39, 67

Erster Abschnitt: Das schwedische Modell

In Schweden lag insofern ein besonderes Bedürfnis für ein neues AGB-Kontrollverfahren vor, als die bisherige gerichtliche Inzidentkontrolle nur von sehr begrenzter Intensität war. Sowohl die (sog. versteckte) Abschlußkontrolle in Form einer restriktiven Auslegung einseitiger oder überraschender Klauseln als auch die offene Inhaltskontrolle sind in nur geringem Maße ausgeübt worden[1]. Der in Ermangelung allgemeiner zivilrechtlicher Vorschriften - wie §§ 242, 138 - zur offenen Inhaltskontrolle häufig herangezogene § 8 Schuldbriefgesetz[2] verlangt lediglich, daß die Vertragsbedingung "offensichtlich ungebührlich" ist[3]. Darüber hinaus wird im Unterschied zur klauselbezogenen deutschen AGB-Rechtsprechung eine enge kasuistische Prüfung vorgenommen, die auf den betreffenden Fall mit seinen besonderen Umständen abstellt[4].

---

1) Bernitz, Svensk och internationell marknadsrätt, S. 163 f.; ders., ZHR 138 (1974), S. 357

2) Diese und andere spezialgesetzlichen Generalklauseln (z.B. § 33 Vertragsgesetz, § 34 Versicherungsvertragsgesetz, § 8 Abzahlungsgesetz u.a.) sollen durch eine allgemeine vermögensrechtliche Generalklausel ersetzt werden, vgl.: SOU 1974:83, Generalklausul i förmögenhetsrätten; Proposition 1975/76:81; vgl. auch unten S. 88

3) vgl. Bernitz, SvJT 1972, S. 440 m.w.N.; Sauerteig, S. 77 ff.

4) Bernitz, SvJT 1972, S. 439; ders., SvJT 1974, S. 97 f.; vgl. auch Neumayer, in: Festschrift für Laufke, S. 168 ff.; eine Änderung soll hier die geplante allgemeine vermögensrechtliche Generalklausel bringen, vgl.: unten S. 88

A. Das Instrumentarium und seine rechtlichen Grundlagen

Nunmehr bietet das AVL[1] die Möglichkeit, die Verwendung unbilliger Vertragsbedingungen unabhängig vom Einzelfall für die Zukunft zu untersagen.

I. Der materiell-rechtliche Inhalt des AVL

1. Zum Anwendungsbereich

Obwohl das AVL weder eine AGB-Definition enthält noch ausdrücklich von standardisierten Vertragsbedingungen spricht, ist aus folgenden Merkmalen ersichtlich, daß sich das Gesetz nicht gegen individuell ausgehandelte Verträge richten soll: Ein Verbot der "künftigen", also fortgesetzten Verwendung von Vertragsbedingungen, "wenn es vom Standpunkt der Allgemeinheit erforderlich ist" (§ 1 Abs. 1 AVL), kann nur bei standardisierten Verträgen in Betracht kommen[2]. Der Wille des Gesetzgebers ging klar dahin, "den Verbraucher als Kollektiv zu schützen"[3].

Das AVL zielt ganz auf den Schutz der privaten Endverbraucher ab[4]; die kleinen Gewerbetreibenden sind trotz

---

1) Eine Übersetzung des AVL findet sich im Anhang II

2) vgl. auch: Bernitz, Sc.St.L. 1973, S. 41 f.; ders., SvJT 1974, S. 99 f.; ders., Standardavtalsrätt, S. 52; SOU 1974:83 (Generalklausul i förmögenshetsrätten), S. 34

3) Proposition 1971:15, S. 73

4) Zum Begriff des Verbrauchers vgl.: Bernitz, ZHR 138 (1974), S. 399 f.; ders., Konsumentskyddet, S. 13 ff.; Korkisch, RabelsZ 37 (1973), S. 768 f.

Zum Begriff des Gewerbetreibenden vgl.: ebenda; Bernitz, Svensk och internationell marknadsrätt, S. 57 f.; Hellner, Köprätt, S. 28 f.

starker Einwände aus dem Schutzbereich herausgelassen worden[1]. Andererseits findet das Gesetz keine Anwendung, wenn der Verkäufer Privatperson ist[2]. - Auch AGB ausländischer Firmen unterfallen dem AVL, wenn sie auf dem schwedischen Markt verwendet werden, während andererseits die Verwendung von AGB schwedischer Firmen im Ausland nicht vom Gesetz erfaßt wird[3].

2. Generalklausel

Einzige materielle Bestimmung des AVL bildet § 1. Auf einen detaillierten Katalog unzulässiger Klauseln ist bewußt verzichtet worden, um die Möglichkeit der Differenzierung nach Fallgruppen und vor allem nach verschiedenen Branchen nicht auszuschließen[4]; außerdem wurde in Anbetracht der unvermeidlichen Lückenhaftigkeit einer Detailregelung die Gefahr der Gesetzesumgehung gesehen. Es wurde deshalb eine generalklauselmäßige Ausgestaltung gewählt, in deren Mittelpunkt der unbestimmte Rechtsbegriff der "Unbilligkeit" steht.

Ursprünglich war der Ausdruck "ungebührlich" ("otillbörlig") verwendet worden[5], der eine Abkehr von der zurückhaltenden gerichtlichen Praxis markieren sollte, die sich aus dem Maßstab "offensichtlich ungebührlich" in § 8 Schuldbriefgesetz ergab[6]. Zu einer Änderung hat

---

1) Proposition 1971:15, S. 40, 68, 86

2) vgl. aber Initiative des KO für Einbeziehung dieser Fallgruppe, in: "KO" 1974, Nr. 6, S. 40; auf diesen Aspekt wurde schon früher von Hellner aufmerksam gemacht, in: Uppsaster Uppsala 1971, S. 97

3) Proposition 1971:15, S. 89; Proposition 1970:57, S. 92 f.

4) Proposition 1971:15, S. 64 ff.

5) Lag (1971:112) om förbud mot "otillbörliga" avtalsvillkor

6) Proposition 1971:15, S. 81 f.

die Einführung eines Konsumentenkaufgesetzes (KKL)[1] Anlaß gegeben[2]. Obwohl der Ausdruck "unbillig" ("oskälig") sprachlich weiter gefaßt ist, soll hiermit lediglich deutlich gemacht werden, daß Klauseln, welche die - im Vergleich zum dispositiven Kaufrecht - geringeren Anforderungen der zwingenden KKL-Vorschriften ("Minimum-Standard") zwar erfüllen, nach dem AVL dennoch mißbilligt werden können, wenn dies beispielsweise unter Berücksichtigung der Branchenverhältnisse, des Warentyps oder der Verkaufsmethoden angebracht erscheint[3].

Bei der Billigkeits-Abwägung sind das Entgelt und alle sonstigen Faktoren zu berücksichtigen. Im übrigen sollen die in den Vorarbeiten geäußerten Intentionen des Gesetzgebers als Leitlinie zur Ausfüllung der Generalklausel dienen.[4][5]

---

1) Konsumentköplag (SFS 1973:878), im folgenden mit "KKL" abgekürzt

2) Lag (1973:878) om ändring i lagen (1971:112) om förbud mot otillbörliga avtalsvillkor

3) vgl.: Proposition 1973:83 (Konsumentköplag), S. 117 f.; Lagutskottets betänkande 1973:86, S.22f.; "KO" 1973, Nr. 1, S. 29 ff.; Heurgren, Avtalsvillkorslagen - några reflexioner, "KO" 1973, Nr. 1, S. 1 f.

4) Proposition 1971:15, S. 64

5) nähere Ausführungen im Verlaufe der Darstellung, S. 106 ff.

II. Die Institutionen: Marktgerichtshof und Konsumentenombudsman

1. Vorbemerkung

Dem materiellen Inhalt des AVL soll durch die Institutionen des Konsumentenombudsman und des Marktgerichtshofs zur Durchsetzung verholfen werden. Dem Konsumentenombudsman ist die Aufgabe zugewiesen, die Verwendung unbilliger AGB zu ermitteln und sie gegebenenfalls beim Marktgerichtshof zur Anzeige zu bringen; dem Marktgerichtshof ist eine urteilende und rechtsbildende Aufgabe zugedacht.[1)]

Bei beiden Organen wurde an schon bestehende Institutionen angeknüpft. Die Behörde des Konsumentenombudsman ist mit der Einführung des MFL geschaffen worden. Der Marktgerichtshof baut auf dem schon seit 1953 bestehenden Gewerbefreiheitsrat auf, der auf die Einführung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (KBL)[2)] zurückgeht; sowohl das MFL als auch das KBL unterliegen der Zuständigkeit des Marktgerichtshofes.[3)]

---

1) ausführliche Darstellung dieser Funktionen erfolgt unten S. 53 ff.

2) Lag (1953:603) om motverkande i vissa fall av konkurrensbegränsning inom näringslivet (dt.: Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen), abgekürzt: konkurrensbegränsningslagen, im folgenden als "KBL" bezeichnet

3) Eine Zusammenlegung der gerichtlichen Spruchkörper wurde aus Koordinierungsgründen für angebracht gehalten; es wurde nämlich die Gefahr eines Konfliktes zwischen beiden Gesetzen darin gesehen, daß die Verwirklichung des Prinzips der freien Konkurrenz nach dem KBL die Verhinderung von ungebührlichen Konkurrenzmethoden nach dem MFL beeinträchtigen könne, vgl. : Promemorian JU 1969:27, S. 16 = Proposition 1970:57, S. 147 f.

Mit der Einführung des AVL ist dem Marktgerichtshof auch die Prüfung von Standardverträgen übertragen worden.

2. Der Marktgerichtshof

a) allgemein

Die ursprüngliche Bezeichnung "Marktrat" wurde offensichtlich in Anlehnung an den früheren "Gewerbefreiheitsrat" gewählt; laut den Gesetzesvorarbeiten sollte für das MFL ein Organ mit entsprechenden Funktionen geschaffen werden[1]. Bei der Zusammenlegung der Zuständigkeiten für KBL und MFL auf ein Organ wurde aber auch die sich aus dem KBL ergebende Aufgabe, mit den Gewerbetreibenden Verhandlungen zu führen, auf den neuen Marktrat übertragen. In diesem Punkt vor allem unterscheidet sich dieses Organ von einem ordentlichen Gericht.

Durch die Ausweitung der Zuständigkeit für MFL und AVL wurde der "Rat" jedoch zunehmend zu einem urteilenden Organ. Über diesen Status des "Marktrates" herrschte aber wegen seines Namens in der Öffentlichkeit verbreitet Unklarheit[2]. Deshalb wurde - auf eigene Initiative des "Marktrates" - die Bezeichnung "Marknadsdomstol" (Marktgericht)[3] eingeführt[4].

---

1) Proposition 1970:57, S. 162

2) Der Marktrat wurde z.B. für ein Hilfsorgan des Gewerbefreiheits- oder Konsumentenombudsman oder als Ankläger bei den ordentlichen Gerichten gehalten, vgl. Proposition 1972:131, S. 12

3) Es erscheint angebracht, vom "Marktgerichtshof" zu sprechen, um deutlich zu machen, daß es sich um ein Oberstes Gericht handelt. vgl. auch: Carsten, WuW 1973, S. 670, N. 28; im folgenden als "MG" bezeichnet

4) Proposition 1972:131

Anhand einer Darstellung von Zusammensetzung und Verfahren[1] des MG, die im "Gesetz über den Marktgerichtshof" (MDL) geregelt sind[2], soll auch der Frage nach dem gerichtlichen Charakter des MG nachgegangen werden.

b) Zusammensetzung

Der MG besteht aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden sowie acht weiteren Mitgliedern. Von diesen acht "Mitgliedern" sind zwei sog. "besondere Mitglieder", von denen eines für Fragen der Wettbewerbsbeschränkung, das andere für Angelegenheiten ungebührlichen Marktverhaltens und unbilliger Vertragsbedingungen zuständig ist (§ 3 MDL). Da nur das jeweils zuständige Sondermitglied an den Beratungen teilnimmt (§ 9, Abs. 2 MDL), zählt der MG "in pleno" neun Mitglieder.

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sollen Juristen mit Richtererfahrung sein. Das Sondermitglied für Fälle ungebührlichen Marktverhaltens und unbilliger Vertragsbedingungen soll über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in Konsumentenfragen verfügen. Zu diesen Funktionen darf niemand berufen werden, von dem angenommen werden kann, daß er entweder die Interessen der Unternehmer oder die der Konsumenten und Arbeitnehmer vertritt (§ 4, Abs. 1 MDL). Demgegenüber rekrutieren sich die übrigen sechs Mitglieder aus drei Vertretern für die Interessen der Unternehmer (Industrie, Großhandel und Einzelhandel) sowie drei Vertretern für die Interessen der Konsumenten und Arbeitneh-

---

1) vgl. unten S. 70 ff.

2) Lag (1970:417) om marknadsråd m.m.; lag (1972:732) om ändring i lagen (1970:417) om marknadsråd m.m., seitdem: "Lag om marknadsdomstol"; im folgenden als "MDL" bezeichnet

mer (wie Schwedischer Gewerkschaftsbund, Zentralorganisation der öffentlichen Bediensteten, Zentralorganisation der Verbrauchergenossenschaften).

Hiermit ist eine zahlenmäßig ausgewogene Repräsentation der Interessen beider Seiten im Gericht gewährleistet[1]. Einmal soll hierdurch beiden Seiten die Möglichkeit gegeben werden, auf die Rechtsbildung Einfluß zu nehmen[2]. Auf der anderen Seite soll nach dem Willen des Gesetzgebers durch diese Zusammensetzung "der urteilenden Instanz und dem präjudizschaffenden Organ"[3] mehr Autorität und Vertrauen bei den beiden Interessengruppen verliehen werden[4]. Außerdem wird auf diese Weise der Absicht, das Gericht mit Sachkenntnis auszustatten, Rechnung getragen. So sollen die Repräsentanten der Unternehmerinteressen das Gericht über die im Gewerbeleben allgemein herrschenden Ansichten orientieren[5].

Dagegen sollen sie nicht Vertreter für bestimmte Brancheninteressen sein[6]. Gleichwohl wird es in den Vorarbeiten zum MFL[7] nützlich angesehen, für einen Interessenrepräsentanten einen oder mehrere Stellvertreter zu haben, die über Sachkenntnis auf einem bestimmten Gebiet verfügen. In diesem Zusammenhang wird auf den früheren Gewerbefreiheitsrat hingewiesen, in dem ein ordentliches Mitglied der Unternehmerseite auf seine Teilnahme an einer Beratung zugunsten eines Ver-

---

1) Proposition 1970:57, S. 164
2) ebenda, S. 165
3) ebenda, S. 150
4) ebenda, S. 165
5) ebenda 1970:57, S. 152, 158 f., 165
6) ebenda, S. 164
7) ebenda, S. 165

treters einer anderen Branche verzichten konnte. In diesem Sinne gibt es auch für die Interessenrepräsentanten des MG einen oder mehrere Vertreter (§ 5, Abs. 2 MDL).

Kritik im Hearing fand diese Zusammensetzung des MG vornehmlich bei der Schwedischen Rechtsanwaltskammer wegen der geringen Anzahl der Juristen[1]. Angesichts der Letztinstanzlichkeit des Gerichtes sei es aus Rechtssicherheitsgründen erwünscht, zwei unparteiliche Juristen mit Richtererfahrung anstelle von zwei Repräsentanten der beiden Interessengruppen aufzunehmen. Diesem Vorschlag wurde vom Justizminister[2] nicht gefolgt mit der Begründung, die starke Ausrichtung auf "ethische Normen", welche die Beurteilung von Marktmethoden präge, spreche für eine starke Vertretung von Unternehmer- und Konsumenteninteressen. Außerdem brauche der "juristische Einschlag" nicht kräftiger als beim Gewerbefreiheitsrat und Arbeitsgerichtshof zu sein; letzterer scheint ebenfalls als Vorbild für das MG gedient zu haben[3]. - Bei der Bewertung von unbilligen Vertragsbedingungen spielen jedoch "ethische Normen" eine weniger wichtige Rolle. Doch wurde auch hierfür eine "juristische Verstärkung" im MG abgelehnt[4].

Schon diese Zusammensetzung des MG macht deutlich, daß es sich nicht um ein übliches Gericht, sondern um ein Spezialgericht mit Experten und Laienrichtern handelt[5].

---

1) Proposition 1970:57, S. 158

2) ebenda, S. 164

3) vgl. Bernitz/Modig/Mallmén, S. 297; Bernitz, ZHR 138 (1974), S. 351; vgl. auch F. Schmidt, Das kollektive Arbeitsrecht Schwedens

4) Proposition 1971:15, S. 91

5) Bernitz/Modig/Mallmén, S. 297

c) Prozeßvoraussetzungen

aa) Richtereid und Befangenheit

Der gerichtliche Charakter wird hingegen dadurch verstärkt, daß Mitglieder und Stellvertreter - i.U. zum früheren Gewerbefreiheitsrat - den Richtereid abzulegen haben (§ 7, Abs. 2 MDL; vgl. 4. Kap., § 11 Prozeßordnung). Damit werden auch die Interessenvertreter zu Unparteilichkeit und Objektivität verpflichtet, was sich beim Arbeitsgerichtshof offensichtlich bewährt hat[1].

Bei Besorgnis der Befangenheit finden die Bestimmungen der Prozeßordnung über Ablehnung eines Richters (Kapitel 4) entsprechende Anwendung (§ 8 MDL). Umstände, die zu Zweifeln an der Unparteilichkeit führen, sind gerade bei den Interessenrepräsentanten denkbar. So dürften die eigene Stellung oder die eines Verwandten in der Leitung eines betroffenen Unternehmens oder einer Organisation, größerer Aktienbesitz bei einem betroffenen Unternehmen, aber auch schon Beziehungen zwischen Unternehmen und/oder Organisationen zur Ablehnung eines Mitgliedes des MG führen[2]. Es kann dann durch einen Stellvertreter ersetzt werden.

bb) Beschlußfähigkeit

Zur Beschlußfähigkeit des MG müssen mindestens der Vorsitzende und vier andere Mitglieder anwesend sein. Das Gleichgewicht soll durch eine gleiche Anzahl Ver-

---

1) vgl. Geijer/Schmidt, Arbetsgivare och fackföreningsledare i domarssäte, S. 353 ff.

2) vgl. Bernitz/Modig/Mallmén, S. 302 f.

treter für die Unternehmer- und Konsumenteninteressen gewährleistet sein[1] (§ 9, Abs. 1 MDL). - Hier wurde bewußt von der Regelung des früheren Gewerbefreiheitsrates abgewichen[2], nach der auf jeden Fall zwei Mitglieder ohne Interessenanknüpfung anwesend sein mußten. Auch entgegen dem im Hearing geäußerten Vorschlag[3], daß zumindest das sachverständige Sondermitglied teilnehmen solle, gab man der beim Arbeitsgerichtshof geltenden Regelung den Vorzug[4].

Demgegenüber wurde nicht daran festgehalten[5], daß das MG bei Fällen von "geringem Gewicht" nur mit dem Vorsitzenden und je einem Interessen-Mitglied besetzt zu sein brauche[6]. Es beeindruckte vor allem der Einwand[7], daß wirklich einfache Angelegenheiten immer vom KO (siehe § 6, Abs. 1 AVL) erledigt würden und gar nicht erst - auch nach Erfahrung des Gewerbefreiheitsrates - vor Gericht gelangten; außerdem sah man die Schwierigkeit, präzise Kriterien für die Beurteilung der Bedeutung eines Falles zu erhalten.

Ebenfalls beharrte die Regierung nicht auf der gleichen kleinen Zusammensetzung bei Entscheidungen über einstweilige Verbote (§ 5 AVL)[8]. Man nahm den Hinweis

---

1) Promemorian JU 1969:27, S. 41
2) Proposition 1970:57, S. 152 f., S. 165 f.
3) ebenda, S. 159
4) ebenda, S. 166. Immerhin äußerte hier der Justizminister in seiner abschließenden Stellungnahme die Erwartung, daß der stellvertretende Vorsitzende und das betreffende Sondermitglied in der Regel, vor allem bei Angelegenheiten von größerem Gewicht, an den Entscheidungen des Gerichtes teilnehmen würden.
5) ebenda, S. 166 f.
6) Proposition 1970:57, S. 153; Promemorian JU 1969:27, S. 41, 42
7) Proposition 1970:57, S. 159, 166, 167
8) ebenda, S. 166; im übrigen vgl. unten S. 76 ff.

aus der Wirtschaft ernst, daß eine einstweilige Verfügung in der Regel auf unvollständigen Unterlagen beruhe und darüber hinaus oft einen schweren Eingriff mit weitgehenden wirtschaftlichen Folgen darstelle[1]. Vom Justizminister wurde eingeräumt[2], daß angesichts mehrerer Stellvertreter binnen kurzer Zeit eine Sitzung stattfinden und die gewünschte rasche Entscheidung gefällt werden könne.

3. Der Konsumentenombudsman

Als Überwachungs- und Anklageorgan mit besonderen Aufgaben ist für Fragen ungebührlichen Marktverhaltens und ungebührlicher Vertragsbedingungen die Behörde des Konsumentenombudsman[3] geschaffen worden. Ihr wird organisatorisch wie rechtlich eine "zentrale Stellung" in dem neuen System zugemessen[4].

a) Ombudsman-Tradition

Der schwedische Begriff "Ombudsman" läßt sich mit "Bevollmächtigter, Beauftragter, Vertreter, Sachwalter" ins Deutsche übersetzen[5]. Im allgemeinen schwedischen Sprachgebrauch versteht man hierunter "Personen, die zur Wahrnehmung gewisser Interessen von organisierten Gruppen" tätig sind[6]. Ombudsmänner gibt es z.B. ver-

---

1) Proposition 1970:57, S. 160

2) ebenda, S. 166

3) Soweit im folgenden vom Konsumentenombudsman als Institution die Rede ist, wird mit KO abgekürzt; die vom KO herausgegebene Zeitschrift "KO-Konsumentombudsmannen" wird mit "KO" gekennzeichnet.

4) Proposition 1970:57, S. 84

5) Svensk-tysk Ordbok, Svenska Bokförlaget, Stockholm 1959

6) Neumeyer, GRUR Int. 1973, S. 686

breitet im sozialen Bereich, etwa in den Gewerkschaften und in der Studentenverwaltung[1].

Der KO knüpft an eine lange Ombudsman-Tradition in Schweden an. Schon 1809 wurde das Amt des Justiz-Ombudsmannes (-bevollmächtigten) eingerichtet; es hat bis heute überdauert. Der "JO" soll als eigenständiges Organ für den Reichstag die Kontrolle darüber ausüben, daß alle Richter, Beamten und militärischen Vorgesetzten Gesetze und Vorschriften beachten; dabei wird der Justizombudsman sowohl aus eigener Initiative als auch auf Klagen von Bürgern hin tätig[2].

1954 wurde dann das Amt des Gewerbefreiheitsombudsmannes ("NO") geschaffen. Seine Aufgabe ist es, die Einhaltung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen zu überwachen; bei Verstößen hiergegen hat er Verhandlungen mit den Gewerbetreibenden mit dem Ziel eines freiwilligen Verzichtes zu führen, andernfalls diese Fälle vor den Marktgerichtshof (früher: "Gewerbefreiheitsrat"[3]) zu bringen. Diese Aufgabenstruktur des Gewerbefreiheitsombudsmannes, insbesondere das Verhandlungsprinzip, dürfte als Vorbild für die Gestaltung der KO-Behörde gedient haben.

---

1) vgl. auch: Haller, S. 33 ff.; Wild, S. 5 ff.; Hansen, S. 3 f.

2) eingehend zur Institution des Ombudsman: Haller, Der schwedische Justizombudsman, Diss. 1965; Wild, Der Ombudsman in Deutschland, Diss. 1970; Hansen, Die Institution des Ombudsman; vgl. auch: Die Aufgaben des Ombudsman in Schweden, herausgegeben vom: Schwedischen Institut, 1973

3) vgl. oben S. 36 f.

b) Entstehung und gesetzliche Grundlagen

Der KO trat sein Amt am 1.1.1971 mit Inkraftsetzung des MFL an; mit Einführung des AVL am 1.7.1971 wurde seine Tätigkeit auch auf dieses Gebiet ausgedehnt. Der Gedanke eines KO war schon 1966 in dem Ausschuß zur Ermittlung einer Richtpreispolitik entstanden[1] und wurde vom Justizministerium in seinem Entwurf zum MFL weiterentwickelt. Vor allem unter dem Gesichtspunkt einer effizienten Anwendung dieser Gesetze wurde die Etablierung einer besonderen überwachenden und Klage führenden Behörde für angebracht gehalten. Denn zum einen hielt man ein Klagerecht der Verbraucherorganisationen nicht für ausreichend, zum anderen die Staatsanwaltschaft als öffentlichen Ankläger für arbeitsmäßig überlastet und auf wirtschaftlichem und verbraucherschützendem Gebiet zu unerfahren[2].

Die Etablierung der KO-Behörde ist in dem Gesetz über den Marktgerichtshof festgehalten (§ 11 MDL). Die dem KO zur Verfügung stehenden rechtlichen Maßnahmen sind im MFL und AVL (§§ 3-7) geregelt. Seine weiteren Aufgaben sowie der organisatorische Aufbau der Behörde werden in einer gesetzlichen "Instruktion für den Konsumentenombudsman"[3] beschrieben.

c) Status

Die Behörde des KO wird geleitet von dem Konsumentenombudsman persönlich. Im Unterschied zu dem vom Reichstag gewählten Justizombudsman wird er von der Regie-

---

1) vgl. Prissamverkan och konkurrens, SOU 1966:48, S. 122 ff.; Proposition 1970:57, S. 37 f.

2) Proposition 1970:57, S. 54, 60

3) Kungl. Maj:ts Instruktion för konsumentombudsmannen, SFS 1970:578

rung ernannt. Gemäß § 1 seiner Instruktion ist der Konsumentenombudsman der Allgemeinen Arbeitsordnung für Staatsbeamte[1] unterworfen; seine Amtszeit wird auf höchstens sechs Jahre festgelegt (§ 15 Instruktion för KO).

Obwohl der Konsumentenombudsman von der Regierung berufen wird, ist er nicht von ihr weisungsabhängig, sondern kann - entsprechend verwaltungsrechtlicher Tradition in Schweden - seine Aufgaben völlig selbständig verfolgen[2]. Er ist lediglich gegenüber dem Gesetz verantwortlich, d.h. er hat seine Tätigkeiten und Entscheidungen am AVL, MFL und der Instruktion für den KO zu orientieren.

Doch wird seine tatsächliche Unabhängigkeit teilweise in Zweifel gezogen[3]. Es wird darauf hingewiesen, daß der Justizombudsman regelmäßig von der sozialdemokratischen Mehrheit im Reichstag (seit 40 Jahren) getragen wird und in dieser Zeit nicht einen einzigen größeren Skandal in der öffentlichen Verwaltung ans Licht gebracht habe[4]. Der Konsumentenombudsman seinerseits führe im Grunde einen speziellen, begrenzten Auftrag sozialdemokratischer Verbraucherschutzpolitik aus, und es bestehe die Gefahr, daß auf ihn Druck ausgeübt werde, mit den Regierungsinteressen konform zu gehen; er könne jederzeit entlassen werden[5]. - Dem ist entgegenzuhalten, daß es in den letzten Jahrzehnten in der schwedischen Beamtenschaft keine Fälle von Korruption gegeben hat, die vom Justizombudsman hätten aufgedeckt werden

---

1) Allmänna Verksstadga, SFS 1965:600

2) Stenberg, Ein Anwalt der Verbraucher, S. 5 f.

3) Sheldon, The swedish experiment, Am.J.Comp.L. Vol.22 1974, S. 28

4) vgl. Gellhorn, Ombudsman and others, S. 203

5) Sheldon, The swedish experiment, Am.J.Comp.L. Vol.22 1974, S. 28

können[1];diese Entwicklung läßt sich wiederum auf die traditionelle Kontrolltätigkeit des Justizombudsmannes und deren präventive Wirkung zurückführen[2]. Zum anderen kann der Konsumentenombudsman samt seiner Behörde selbst Gegenstand einer Überprüfung durch den Justizombudsman sein. Im übrigen scheint diese Frage eher theoretischer Art zu sein, jedenfalls ist ein praktischer Fall dieser Art bisher nicht bekannt geworden.

d) Qualifikation

Als einziges Qualifikationsmerkmal für den Konsumentenombudsman wird gefordert, daß er rechtskundig ist (§ 11 Abs. 2 MDL). Auf das Erfordernis der Richtererfahrung - wie es beim bisherigen NO bestand - wurde trotz zahlreich geäußerter Bedenken verzichtet. In der Regierungsbegründung zum MFL wurde zwar darauf hingewiesen[3], daß viele Arbeitsaufgaben des Konsumentenombudsman wie z.B. die Entscheidungen über Klageerhebung und prozessuale Fragen, die Ausfertigung von Verbotsvorlagen oder freiwillige Übereinkünfte von starker juristischer Natur seien und der KO hierdurch "ziemlich selbständig Einfluß auf die Rechtsanwendung ausübe", eine juristische Ausbildung hierfür wurde jedoch als ausreichend angesehen.

Demgegenüber wurde im Anhörungsverfahren zum MFL gerade aus diesen Gründen die Wichtigkeit der Richtererfahrung hervorgehoben[4]. Der damals schon bestehende Gewerbe-

---

1) So: Bexelius, Int'l Rev.Ad.Sc. 1961, S. 255

2) Bexelius, The swedish ombudsman, S. 25; ders., Background-paper, S. 25 f.; vgl. auch: Hansen, Die Institution des Ombudsman, S. 141 ff.

3) Proposition 1970:57, S. 154, 169

4) Proposition 1970:57, S. 161

freiheitsombudsman betonte unter Hinweis auf eigene Erfahrungen[1], daß der Gesichtspunkt des Rechtssicherheitsinteresses, der sich aus seiner staatsanwaltsähnlichen Stellung und seinem Einfluß auf die Rechtsentwicklung ergebe, eher an Bedeutung gewonnen habe; dies müsse wegen seiner größeren rechtlichen Möglichkeiten (Verbotsvorlagen[2]) umso mehr für den Konsumentenombudsman gelten.

Der Justizminister hob hingegen hervor[3], daß der KO neben seiner juristischen Ausbildung auch über gute ökonomische Kenntnisse verfügen müsse. Das Erfordernis der Richtererfahrung - das dann auch für den KO-Stellvertreter eingeführt werden müsse - würde aber die Auswahl von geeigneten Kandidaten auf unangemessene Weise begrenzen; im übrigen gelte es weder für den Reichs-Staatsanwalt noch für den Justizombudsman. Natürlich aber werde nur jemand für dieses Amt ausgewählt, der eine hohe juristische Qualifikation besitze.

e) Organisatorischer Aufbau

Die KO-Abteilung ist in mehrere Abteilungen gegliedert. Derzeit[4] gibt es fünf Sachabteilungen sowie eine Abteilung für Verwaltung und eine für Information.

Von den Sachabteilungen sind drei ausschließlich für den Bereich des MFL zuständig, spezialisiert nach Branchen und Produkten; zwei Abteilungen ist primär das Ge-

---

1) Proposition 1970:57, S. 161

2) vgl. unten S. 63 ff.

3) Proposition 1970:57, S. 161

4) Die Anzahl der Abteilungen ist ebenso wie die gesamte Personalstärke der KO-Behörde nicht endgültig festgelegt, sondern je nach Bedarf für die Zukunft flexibel gehalten, vgl. Proposition 1970:58, S. 9

biet des AVL zugewiesen. Die Tätigkeiten der Untersuchung und Überwachung einerseits und der Bearbeitung und Beratung der aufgegriffenen Fälle andererseits werden nicht von verschiedenen, sondern von den jeweils zuständigen Abteilungen selbst einheitlich durchgeführt[1]. Der KO kann den Leitern der Abteilungen die Aufgabe übertragen, selbständig bestimmte Beschlüsse zu fassen, Verhandlungen zu führen u.a.m.[2]; die Abteilungsleiter sollen neben Kenntnissen und Erfahrungen auf den einzelnen Sachgebieten nach Möglichkeit über eine akademische Ausbildung verfügen, vorzugsweise über Rechtskenntnisse und gewisse Richtererfahrung[3]. Im übrigen hat der KO die Möglichkeit, sich für die Behandlung ganz spezieller Problembereiche - besonders auf dem Gebiet des MFL - wissenschaftliche Gutachten von Sachverständigen anfertigen zu lassen[4]. - Wegen der besonderen Bedeutung, die der Informations- und Öffentlichkeitsarbeit zugemessen wird, ist für diesen Bereich eine eigene Abteilung mit einem "Informationschef" eingerichtet worden.

Für die laufende Verwaltung ist eine Kanzlei eingerichtet. Ihr steht ein hoch qualifizierter Beamter[5] vor, der den KO bei einem Teil der Leitungsfunktionen entlasten soll. Er hat zugleich den Status des Stellvertreters des KO. Abgesehen von der Übernahme der Funktionen des Konsumentenombudsman im Verhinderungsfalle (§ 8 Instruktion för KO) kann der Stellvertreter vom KO beauftragt werden, bestimmte Angelegenheiten an seiner Stelle zu behandeln (§ 7 Abs. 1 Instruktion för KO);

---

1) Proposition 1970:58, S. 9
2) ebenda
3) ebenda, S. 9 f., 13, 17 f.
4) ebenda, S. 10
5) ebenda, S. 9

außerdem ist er an der Entscheidung sämtlicher wichtigen innerbehördlichen Angelegenheiten zu beteiligen (§ 11 Instruktion för KO).

Für alle Entscheidungen und Dienstgeschäfte trägt allerdings der Konsumentenombudsman selbst die volle Verantwortung[1]. Als eine seiner wichtigsten Aufgaben wird die Festlegung der Richtlinien für die Arbeit der Behörde und die allgemeine Planung bezeichnet[2]. Weiterhin soll der Konsumentenombudsman zumindest die wichtigeren Fälle persönlich vor dem MG vertreten. Zu seinen weiteren Tätigkeiten neben den rein administrativen Aufgaben bei der Leitung der Behörde gehören: Pflege von Kontakten mit Interessengruppen und Organisationen sowie von internationalen Kontakten und eine entscheidende Mitwirkung bei der Öffentlichkeitsarbeit[3].

f) Verhältnis zu anderen Behörden

In enger Verbindung steht der KO mit dem staatlichen Preis- und Kartellamt[4]. Es hat für den KO zu Beginn seiner Tätigkeit breit angelegte Untersuchungen von AGB verschiedener Branchen durchgeführt und gibt die im Rahmen seiner Überwachungstätigkeit gesammelten AGB an ihn weiter[5].

---

1) Bernitz, Verbraucherschutz in Schweden, ZHR 138 (1974), S. 349

2) Promemorian JU 1969:27, S. 35

3) ebenda; Proposition 1970:27, S. 35

4) "Statens pris- och kartellnämnd", Einzelheiten vgl. bei: Bernitz, Svensk och internationell marknadsrätt, S. 104 ff.

5) vgl.: "KO" 1971, Nr. 6, S. 2, 35; "KO" 1973, Nr. 1, S. 26

Eine wichtige Rolle für die Stärkung der Rechtsstellung der Verbraucher spielt der dem Verbraucheramt angeschlossene Allgemeine Reklamationsausschuß[1], an den sich einzelne Verbraucher bei Rechtsstreitigkeiten mit Gewerbetreibenden wenden können.[2] Er ist nach Branchen in zehn Abteilungen untergliedert, die sich aus Vertretern der Gewerkschaften, der Branchenverbände und des Verbraucheramtes zusammensetzen, und unterhält darüber hinaus in mehreren Städten sog. lokale Konsumentenkomitees. Die angezeigten Fälle werden einer rechtlichen und fachlichen Prüfung unterzogen. Wenn der Ausschuß das Verlangen der Verbraucher für berechtigt hält - was zu etwa 50 Prozent der Fall ist[3] -, spricht er Empfehlungen aus, die von den Gewerbetreibenden zu 85 Prozent auch befolgt werden; der Rest wird auf eine "schwarze Liste" in der Zeitschrift "Råd och Rön" gesetzt. Schon der Umstand, daß der Allgemeine Reklamationsausschuß eingeschaltet wird, scheint eine Wirkung auf die Gewerbetreibenden auszuüben; immerhin können ca. 40 Prozent der Fälle bereits durch Schriftwechsel abgeklärt werden. Da sämtliche Beschlüsse an den KO übermittelt werden, bildet der Allgemeine Reklamationsausschuß für ihn eine wichtige Quelle beim Ermitteln unbilliger AGB.[4]

---

1) Literatur: Tranell, Allmänna reklamationsnämnden, SvJT 1975, S. 15 ff.; SOU 1972:28 (Konsumentköplag), S.42ff.; vgl. auch: Bernitz, Standardavtalsrätt, S. 48 f.; ders., Konsumentskyddet, S. 26; Neumeyer, GRUR Int.1973, S.687f.

2) In diesen Fällen kann das neu eingeführte vereinfachte Prozeßverfahren für Streitfälle mit geringem Wert auch dann eingreifen, wenn die Streitwertgrenze überschritten ist, Lag (1974:8) om rättegången i tvistemål i mindre värden, § 2; Proposition 1973:87, S. 177 ff.; vgl. auch Literatur oben N 1)

3) Statistische Angaben bei: Tranell, Allmänna reklamationsnämden, SvJT 1975, S. 16; außerdem: Gespräch mit dem Vorsitzenden des Allgemeinen Reklamationsausschusses, Olof Tranell, am 6.2.1975 in Stockholm

4) vgl. "KO" 1973, Nr. 1, S. 26

Eine rege Kommunikation findet auf dem Gebiet des Marktmethodengesetzes (MFL) auch zwischen KO und dem Verbraucheramt ("Konsumentverket") statt, das als zentrale Behörde in breitem Umfang Information, Aufklärung und Beratung der Verbraucher betreibt sowie Forschungsarbeit z.T. auf dem Gebiet der Produktsicherheit und des Verbraucherverhaltens leistet.[1] Da die Grenzziehung zwischen beiden Behörden in Fragen des Marktverhaltens häufig Schwierigkeiten bereitete, wird jetzt eine Zusammenlegung von Verbraucheramt und KO geplant[2], zumal das MFL um Vorschriften über die Produktsicherheit erweitert wird.[3] Während vorgesehen ist, daß die KO-Behörde eine Einheit des Verbraucheramtes bildet, soll der Konsumentenombudsman zugleich die Leitung der neuen Behörde übernehmen.[4]

---

1) Einzelheiten vgl. in: Konsumentverkets instruktion (SFS 1972:739); SOU 1971:37, Konsumentpolitik - riktlinjer och organisation; Proposition 1972:33

2) vgl.: Proposition 1975/76:34, Marnadsföringslag, S. 48 ff.; 71 ff., 97, 114 ff.; Heurgren, Ny marknadsföringslag - ny konsumentmyndighet, "KO" 1976, Nr. 1, S. 1 f.

3) Förslag tillmarknadsföringslag, Proposition 1975/76 :34, insbesondere: §§ 3 und 4

4) Proposition 1975/76:34, S. 116; Heurgren, Ny marknadsföringslag- ny komsumentmyndighet, "KO" 1976, Nr. 1, S. 1

III. Die Aufgaben des KO

1. Überwachende Tätigkeit

a) Eigene Ermittlungen

Ausgangspunkt jeglicher KO-Tätigkeit ist das Ermitteln unbilliger Vertragsbedingungen. Der KO ist gehalten, die AGB-Praxis fortlaufend vor allem in den Bereichen des Gewerbelebens zu überprüfen, in denen unbillige Vertragsbedingungen sehr verbreitet sind oder gerade für den Verbraucher als bedeutungsvoll erscheinen (§ 3 Instruktion för KO)[1].

Der KO hat seine eigenen Ermittlungen und Untersuchungen bis jetzt in erster Linie systematisch branchenweise durchgeführt[2]. Daneben ist er gezielt Verstößen gegen das gleichzeitig mit dem MFL in Kraft getretene Heimverkaufsgesetz und das Abzahlungsgesetz nachgegangen. Darüber hinaus hat er eindeutig unbillige Klauseln in Einzelfällen aufgegriffen, wodurch eine breitere Streuung seiner Untersuchungstätigkeit in der Anfangsphase erreicht wurde[3].

Bei diesen Aktivitäten ist der KO zum einen durch breit angelegte AGB-Untersuchungen der Staatlichen Preis- und

---

1) Von der Einrichtung lokaler Überwachungsbevollmächtigter, die im Zusammenhang mit dem MFL angeregt worden ist (Promemorian JU 1969:27, S. 26 = Proposition 1970:58, S. 6), wurde wegen des großen Organisationsaufwandes abgesehen, Bernitz/Modig/Mallmén, S. 306

2) vgl. Avtalsvillkorslagen i praktisk tillämpning, "KO" 1973, Nr. 1, S. 26

3) Eine Darstellung der praktischen Ermittlungs- und Untersuchungstätigkeit des "KO" und ihrer Ergebnisse erfolgt unten S. 98 ff.

Kartellbehörde unterstützt worden[1], zum anderen diente ihm eine Materialsammlung der Kaufgesetz-Kommission mit einer Aufstellung offensichtlich ungebührlicher Klauseln als Grundlage für seine Tätigkeit[2]. Im übrigen wird er durch die Fälle, die von Verbrauchern vor das Allgemeine Reklamationsamt gebracht werden, auf zweifelhafte AGB aufmerksam gemacht[3].

b) Anzeigen und Beschwerden

Außer den Fällen, die vom KO selbst als Folge seiner eigenen Ermittlungen aufgegriffen werden, können auch "von außen" Anzeigen und Beschwerden über AGB und Werbemethoden an ihn herangetragen werden[4]. Jedermann - Privatpersonen, Gewerbetreibende, Organisationen oder Behörden - kann sich an den KO wenden und kostenlose Prüfung einer Vertragsbedingung bzw. Werbemaßnahme erbitten[5].

In der Regierungsvorlage zum MFL wurde aber gleichzeitig unterstrichen, daß die eigene Untersuchungstätigkeit des KO von außerordentlichem Gewicht für den gewünschten Erfolg sei; deshalb dürfe die Bearbeitung von Anzeigen nicht zu einer solchen Belastung führen, daß die eigenen Initiativen des KO vernachlässigt würden[6].

---

1) "KO" 1971, Nr. 6, S. 35; vgl. oben S. 50

2) P.M. JU 1970:3, S. 13 ff. = Proposition 1971:15, S. 13 ff.

3) "KO" 1971, Nr. 6, S. 35; vgl. oben S. 51

4) P.M. JU 1969:27, S. 27 = Proposition 1970:58, S. 7

5) Heurgren, Marknadsföringslagstiftningen i de nordiska länderna - (D) Sverige, in: Konsument- och marknadsföringsfrågor, Heft 3/71, S. 103 ff.

6) P.M. JU 1969:27, S. 27 = Proposition 1970:58, S. 7

Mit 84 Prozent Anzeigen im Jahre 1971 und 82 Prozent im Jahre 1972[1] zeichnete sich eine solche Entwicklung jedoch ab. Dem KO wurde deswegen zu Beginn des Jahres 1973 die Befugnis gegeben, die Weiterbehandlung von Anzeigen, die aus allgemeiner Sicht von geringer Bedeutung sind, zu unterlassen[2]. Der Anteil der Eingänge nahm indessen mit 87 Prozent im Jahre 1973, 91 Prozent im Jahre 1974 und 94 Prozent 1975 noch zu[3]. - Der äußerst niedrige Prozentsatz an Eigeninitiativen sagt aber nichts über die Eingriffsquote des KO aus. Zu Beginn des Jahres 1974 wurde vom Informationschef des KO festgestellt[4], daß ca. 60 Prozent der Anzeigen zu Maßnahmen durch den KO führen.

Erfahrungsgemäß kommen die Anzeigen zu 2/3 von Privatpersonen, zu 1/5 von Unternehmen und Unternehmensorganisationen, der Rest von Behörden und Konsumentenorganisationen[5]. Die in mehreren Städten bestehenden "lokalen Konsumenten-Komitees" haben bei der Ermittlungstätigkeit also nicht die erwartete[6] Bedeutung gehabt.

Bei dieser Gesamtbilanz ist jedoch für den Bereich des AVL zu differenzieren, daß hier die eigene Initiative des KO die entscheidende Rolle spielt[7], während An-

---

1) siehe laufende Statistiken in KO-Konsumentombudsmannen, hier: "KO" 1976, Nr. 1, S. 2

2) "KO" får nya befogenheter, in: "KO" 1973, Nr. 2, S. 28

3) Statistik in: "KO" 1976, Nr. 1, S. 2

4) de Geer, Konsumentombudsmannen - 3 år, "KO" 1974, Nr. 1, S. 1; vgl. auch: Bernitz, Svensk och internationell marknadsrätt, S. 133

5) siehe laufende Statistiken in: KO-Konsumentombudsmannen, hier: "KO" 1976, Nr. 1, S. 2

6) vgl. Bernitz/Modig/Mallmén, S. 307

7) eine Aufschlüsselung nach MFL und AVL wird in den laufenden Statistiken nicht vorgenommen, vgl. aber: Bernitz, Svensk och internationell marknadsrätt, S. 169

zeigen nur ca. 10 bis 20 Prozent ausmachen[1]. Der weitaus geringere Prozentsatz an Anzeigen - vor allem von Privatpersonen - mag damit erklärt werden, daß sich der Verbraucher bei der Beurteilung einer "juristisch formulierten" Vertragsbedingung und klein-gedruckter AGB-Klauselwerke nicht so sicher ist wie bei den ins Auge springenden Werbemaßnahmen[2]. Hieraus ein geringes Maß an Unzufriedenheit der Verbraucher über AGB abzulesen, erscheint deshalb nicht zwingend.

2. Informationstätigkeit und Öffentlichkeitsprinzip

a) Eine wichtige Aufgabe des KO im Rahmen seiner vorbeugenden Funktion ist es auch, Konsumenten und Gewerbetreibende darüber zu informieren, "wie sich das Normsystem im Rahmen der Generalklausel entwickelt"[3]. Besondere Zielgruppe hierbei sind im Bereich des AVL die Juristen der Unternehmen und Branchenorganisationen, die für die Ausgestaltung von AGB zuständig sind[4]. Wichtigstes Informationsmittel ist die zweimonatlich vom KO herausgegebene Zeitschrift "KO-Konsumentombudsmannen", in der fortlaufend über die Tätigkeit des KO (Verhandlungsergebnisse, Verbotsvorlagen, MG-Anträge) berichtet wird und die MG-Entscheidungen veröffentlicht werden. Darüber hinaus wird die Unterrichtung der breiten Öffentlichkeit in erheblichem Maße von den Massen-

---

1) vgl.:Sheldon, The swedish experiment, Am.J.Comp.L. Vol. 22 (1974), S. 37, N 126 (Edling-Interview); Bernitz, SvJT 1974, S. 94

2) Heurgren, Konsumentombudsmannens verksamhet, SvJT 1974, S. 564

3) Promemorian JU 1969:27, S. 30 ff. = Proposition 1970:58, S. 8, 16 f.

4) Heurgren, Konsumentombudsmannens verksamhet, SvJT 1974, S. 574

medien (Presse, TV, Rundfunk) wahrgenommen[1].

b) In ihnen wird auch über die beim KO eingehenden Anzeigen berichtet. Ihre Kenntnis hierüber entnehmen die Journalisten der täglichen Post beim KO, in die sie auf Grund des auch hier herrschenden Prinzips der völligen Öffentlichkeit Einsicht nehmen können[2]. Dieser Umstand hat eine starke Kritik der Wirtschaft hervorgerufen: die mit der Veröffentlichung einer Anzeige verbundene negative Publizität führe auch in den Fällen zu irreparablem Schaden für ein Unternehmen, in denen eine Beanstandung sich als nicht begründet erweise[3].

Der KO hat zwar eingeräumt[4], daß das Öffentlichkeitsprinzip auch negative Seiten habe; dabei hat er lediglich kritisiert, daß die Massenmedien gelegentlich ziemlich abwegigen Anzeigen Aufmerksamkeit schenken und sich zu wenig für die abschließenden Entscheidungen interessieren. Sogenannte Betriebsgeheimnisse wie Kostenkalkulationen, Marktuntersuchungen und Herstellungsverfahren, deren Bekanntgabe einen schweren Nachteil für die Unternehmen herbeiführen könnte, seien aber gemäß dem Geheimhaltungsgesetz[5] von der Veröffentlichung ausgenommen[6], und die Anzahl der offensichtlich unbegründeten Anzeigen sei gering[7]. Eine

---

1) weitere Informationsquellen sind: die Zeitschrift des staatlichen Verbraucheramtes "Råd och Rön" (Ratschläge und Erfahrungen) sowie die Zeitschrift der Preis- und Kartellbehörde "Pris- och kartellfrågor"

2) Heurgren, Konsumentombudsmannes verksamhet, SvJT 1974, S. 574 f.

3) Sohlberg, KO och offentlighetsprincipen, SvJT 1975, S. 76 ff.

4) Heurgren, Konsumentombudsmannens verksamhet, SvJT 1974, S. 574

5) Lag (1937:249) om inskränkningar i rätten att utbekomma allmänna handlingar, § 20

6) Heurgren, Offentlighetsprincipen, "KO" 1972, Nr. 3, S. 1

7) Heurgren, Oberättigade anmälningar, "KO" 1972, Nr. 4, S. 1

Einschränkung des traditionsreichen und in der Welt ziemlich einmaligen Öffentlichkeitsprinzips, das den Bürgern das Recht auf Einblick in die behördlichen Vorgänge und die Möglichkeit der Kontrolle der Verwaltung gebe, dürfe nicht zugelassen werden[1].

Hiergegen wird von den Vertretern des Wirtschaftslebens der Einwand erhoben[2], das Öffentlichkeitsprinzip habe in erster Linie die Überprüfung einer gerechten Amtsausübung der Verwaltung zum Ziel. Dieser Anspruch könne erfüllt werden, ohne daß schon die Anzeigen beim KO der Öffentlichkeit zugänglich gemacht würden. Dagegen sei ein Eingriff in den privaten Bereich, gegenüber Personen oder Unternehmen, mit diesem Prinzip nicht bezweckt. Weiter wird argumentiert, daß auch bei Strafanzeigen insoweit eine Ausnahme vom Öffentlichkeitsprinzip gemacht werde, als sie nicht vor Erhebung der Anklage veröffentlicht würden. Ein Vergleich mit den Anzeigen beim Justizombudsman sei unzutreffend, da sie sich gegen die Behörden selbst oder die Beamten richteten.

Bei der Argumentation des KO muß neben der Betonung des Öffentlichkeitsprinzips das Interesse daran gesehen werden, daß allein seine Existenz viele Unternehmen zu einer gerechteren Ausgestaltung ihrer AGB veranlaßt, wobei die Scheu vor einer negativen Publizität eine wichtige Rolle spielt. Dem steht das Interesse der Gewerbetreibenden an der Verhütung unnötigen wirtschaftlichen Schadens (und damit auch verbundener Gefährdung von Arbeitsplätzen)[3] sowie ein gewisses Rechtssicher-

---

1) Heurgren, Offentlighetsprincipen, "KO" 1972, Nr. 4, S. 1
2) Sohlberg, KO och offentlighetsprincipen, SvJT 1975, S. 75 ff.
3) ebenda, S. 78

heitsinteresse gegenüber. - Eine weitere Interessenabwägung erübrigt sich aber möglicherweise, weil nicht verhindert werden kann, daß die Anmelder den Massenmedien Kopien ihrer Anzeigen zuleiten[1]. Wenn derartige Veröffentlichungen auch nicht den halboffiziellen Charakter der KO-Behörde tragen, so dürfte dieser graduelle Unterschied von der breiten Öffentlichkeit im allgemeinen übersehen werden[2].

3. Verhandlungen und Übereinkünfte

Der KO ist ausdrücklich angewiesen (§ 12 Instruktion för KO), vor einem Verbotsantrag beim MG den Versuch zu unternehmen, eine freiwillige Abänderung der beanstandeten Klausel durch den Gewerbetreibenden zu erreichen. Es sollen also vom KO Verhandlungen mit Vertretern des Wirtschaftslebens geführt und dabei Lösungen erzielt werden, die eine "angemessene Abwägung der Interessen der Käufer- und Verkäuferseite enthalten"[3]. In den Vorarbeiten zum AVL wird der KO zudem aufgefordert, nach Möglichkeit breit angelegte Gespräche mit Vertretern des Gewerbelebens, also mit Vertretern von Branchenorganisationen und führenden Unternehmen, einzuleiten[4].

Dieser Verfahrensweise liegt der Gedanke zugrunde, Gegensätze zwischen den Gewerbetreibenden und staatlichen Behörden, die durch die neue Gesetzgebung auftre-

---

1) Dies geschieht schon jetzt gelegentlich, siehe: Heurgren, Oberättigade anmälningar, "KO" 1972, Nr. 4, S. 1
2) Sohlberg, KO och offentlighetsprincipen, SvJT 1975, S. 77
3) vgl. "KO" 1971, Nr. 6, S. 35
4) Proposition 1971:15, S. 78

ten könnten, nach Möglichkeit zu vermeiden[1]. Außerdem versprach man sich hiervon, "möglichst schnell und effektiv eine vollständige Verbesserung im jeweiligen Fall zu Stande zu bringen"[2]. Denn die Erfahrungen aus der früheren außerrechtlichen Selbstsanierungstätigkeit der Wirtschaft[3] hatten gezeigt, daß die Gewerbetreibenden, denen häufig die Verletzung von gesetzlichen Bestimmungen gar nicht bewußt ist, in der Regel ohne weiteres zu Berichtigungen bereit sein würden[4].

Dies hat sich in der Praxis des KO bestätigt. Bei seinen Unterredungen mit zahlreichen Branchenorganisationen traf der KO auf eine positive Einstellung zu einer verbraucherfreundlichen, interessengerechten "Sanierung" des Formularrechtes und erzielte in mehreren Fällen zufriedenstellende Übereinkommen[5]. Aber auch bei vielen einzelnen Unternehmen konnte er Verständnis für seine Argumente und Einsicht in die Härte mancher Vertragsbedingungen feststellen[6]; hier zeigte sich auch vielfach, daß aus einer gewissen Nachlässigkeit an alten AGB festgehalten wurde.

Diese Übereinkommen, die auch gelegentlich in schriftlicher Form vorgenommen und von beiden Seiten unter-

---

1) Proposition 1970:57, S. 84

2) Promemorian JU 1969:27, S. 29 = Proposition 1970:58, S. 7

3) Proposition 1970:57, S. 24 ff.; Proposition 1971:15, S. 15 ff.

4) Proposition 1970:57, S. 84

5) Avtalsvillkorslagen i praktisk tillämpning, in: "KO" 1973, Nr. 1, S. 26; Gespräch mit Herrn Stenberg, Abteilungsdirektor beim KO, am 4.2.1975

6) ebenda; King, Consumer protection experiments in Sweden, S. 8

zeichnet werden[1], haben nach Feststellung des Justizministers[2] keine rechtlich bindende Wirkung; ihre Nichteinhaltung hat also keinerlei Sanktion zur Folge. Die Unternehmerseite kann aber davon ausgehen, daß die Mißachtung einer solchen Übereinkunft zu einem Verbotsantrag durch den KO führen würde. Auch sind die mit den Branchenorganisationen getroffenen Abmachungen für deren Mitglieder nicht verbindlich; doch dürften sowohl die Verbände als auch gutwillige Unternehmen darauf hinwirken, daß von anderen Mitgliedern keine schlechteren Klauseln angewendet werden[3].

Schließlich kann die Unternehmerseite sich nicht der Erwartung hingeben, daß die einmal getroffenen Übereinkünfte in der Zukunft ständig Gültigkeit besitzen. Der KO hat die AGB lediglich in der augenblicklichen Lage akzeptiert[4], eine erneute Überprüfung ist nicht ausgeschlossen. So hat sich der KO in der Praxis, wenn völlig zufriedenstellende Ergebnisse nicht erreicht werden konnten, bisweilen mit der Aussicht begnügt, in der Zukunft neue Verhandlungen führen zu können[5]. Der KO ist allerdings aufgefordert, nur Kompromisse einzugehen, welche im Interesse der Verbraucher annehmbar sind[6].

---

1) Bernitz, SvJT 1974, S. 95; über die Form, in der die Verhandlungen geführt werden, vgl.: "KO" 1971, Nr. 6, S. 3 und Heurgren, SvJT 1974, S. 570

2) Proposition 1970:57, S. 84

3) Bernitz, SvJT 1974, S. 95

4) ebenda; siehe unten S. 84 ff.

5) Gespräch mit Prof. Bernitz am 7.4.1975 in Stockholm

6) Proposition 1970:57, S. 84

4. Beratungstätigkeit

Zu den Aufgaben des KO gehört es auch, den Gewerbetreibenden bei der Ausgestaltung von AGB vorbeugend Ratschläge und Hinweise zu geben[1]. Hierdurch soll von vornherein vermieden werden, daß unbillige AGB in den Verkehr gelangen. Aber auch auf Seiten der Unternehmen besteht - wie die Praxis zeigt - offensichtlich großes Interesse, sich an den KO zu wenden und seine Meinung zu geplanten AGB einzuholen[2]. Man ist darauf bedacht, nicht erst den KO initiativ werden zu lassen, weil man hiervon eine negative Wirkung in der Öffentlichkeit befürchtet. Nicht selten entwickelt sich aus einer solchen Beratung eine vollständige Verhandlung mit abschließender Übereinkunft[3].

Allerdings besteht die Verpflichtung des KO zur Erteilung eines Ratschlages ebenso wenig wie eine rechtlich bindende Wirkung einer solchen Empfehlung. Gegen die Forderung der Wirtschaft nach einem sog. "Vorwegbescheid"[4], in dem der KO den Verzicht auf eine Verbotsklage erklärt, wurde schon bei den Vorarbeiten zum MFL eingewandt[5], daß - ebenso wie bei den KO-Übereinkünften - die rechtsbildende Tätigkeit beim MG liegen solle. Außerdem befürchtete man ein Überhandnehmen der Beratungstätigkeit des KO zu Lasten seiner wichtigen Überwachungsaufgaben.

Dieser Forderung wurde bei den Vorarbeiten zum AVL der

---

1) Promemorian JU 1969:27, S. 29 = Proposition 1970:58, S. 7
2) Gespräch mit Herrn Stenberg, Abteilungsdirektor beim KO, am 4.2.1975 in Stockholm
3) z.B. mit Sveriges Trähusfabrikers Riksforbund, "KO" 1972, Nr. 1, S. 32
4) Promemorian JU 1969:27, S. 29 = Proposition 1970:58, S. 7, 16
5) Proposition 1970:58, S. 12

Vorschlag hinzugefügt[1], den Gewerbetreibenden solle die Möglichkeit gegeben werden, beim MG eine Klage auf Feststellung der Unbedenklichkeit einer Klausel zu führen. Dahinter stand der Wunsch, auf den Bestand von AGB vertrauen zu können[2]; die ökonomischen Konsequenzen bei einem späteren Verbot von - häufig branchenweise verwendeten - AGB seien erheblich schwerwiegender als bei Werbemaßnahmen. Demgegenüber wurde vom Justizminister hervorgehoben[3], daß der KO von seinen "Unter-der-Hand-Bescheiden", auch wenn sie nicht bindend seien, in der Regel nicht abweichen werde, es sei denn bei zwischenzeitlich grundlegend veränderten Verhältnissen[4]. So sei die von der Wirtschaft gewünschte Rechtssicherheit ebenso gewährleistet wie bei einer gesetzlich geregelten, verbindlichen "Vorwegüberprüfung".

5. Verbotsvorlagen

In begrenztem Rahmen hat der KO allerdings die Möglichkeit, Entscheidungen mit rechtlich bindender Wirkung zu treffen. Dabei handelt es sich aber um Fälle, in denen dem KO eine Garantie dafür notwendig erscheint, daß ein freiwilliges Übereinkommen eingehalten bzw. eine darin beanstandete Klausel nicht weiter verwendet wird. Anstatt ein Verbot beim MG zu beantragen, kann der KO in einfachen und eindeutig gelagerten Fällen mittels eines vereinfachten Verfahrens selbst ein Verbot erteilen, eine sog. Verbotsvorlage ausfertigen[5].

---

1) Proposition 1971:15, S. 47, 48

2) Dies berührt auch die Frage der Rechts- bzw. Bestandskraft, die unten näher behandelt wird, vgl.S.84ff.

3) Proposition 1971:15, S. 78 ff.

4) vgl. S. 84 ff.

5) Proposition 1970:57, S. 84, 98, 99; dieses Verfahren knüpft an die Bestimmungen der schwedischen Prozeßordnung über die sog. Strafvorlage an.

Das Verfahren, seine Voraussetzungen und Wirkungen sind in § 6 AVL und § 14 "Instruktion för KO" geregelt. Danach kann der KO einem Gewerbetreibenden, der nach seiner Beurteilung eine dem Inhalt der Generalklausel (§ 1 AVL) widerstreitende Vertragsbedingung verwendet, eine vorformulierte Verbotserklärung mit der Bitte um Billigung vorlegen. Wenn der Gewerbetreibende sich der Verbotsvorlage, die auch die Androhung eines Bußgeldes enthält, durch Unterschrift unterworfen hat (§ 14 Abs.2 Instruktion för KO), gilt dies als Verbotsbeschluß des MG.[1] Dies beinhaltet u.a., daß der MG kein Verbot in derselben Angelegenheit erteilen kann, es sei denn, daß wegen geänderter Verhältnisse oder eines besonderen Grundes gem. § 4 AVL eine erneute Überprüfung erfolgen kann[2].

Eine Verbotsvorlage darf jedoch nicht in Fällen von größerem Gewicht erteilt werden (§ 6 Abs. 1 AVL). Laut Feststellung des Justizministers zum MFL[3] fallen hierunter Fragen von prinzipiellem Interesse oder Maßnahmen von großer praktischer Reichweite. Mangels genauerer Richtlinien ist der Beurteilungsspielraum des KO dabei als ziemlich weit anzusehen. - Im Anhörungsverfahren zum AVL wurde von der Schwedischen Rechtsanwaltskammer hierzu die Meinung vertreten[4], daß Fragen über unbillige Vertragsbedingungen immer von großem Gewicht seien, weshalb Verbotsvorlagen hier nicht in Betracht kommen sollten. Der Justizminister äußerte daraufhin[5], von Verbotsvorlagen sei vor allem gegenüber Drittver-

---

1) vgl. hierzu Tengelin, Marknadsföraren och konsumenten, S. 19
2) Proposition 1970:57, S. 99
3) Proposition 1970:57, S. 84
4) Proposition 1971:15, S. 48
5) ebenda, S. 75

wendern Gebrauch zu machen. Hiergegen spricht allerdings der Grundsatz[1], daß jeder Fall nach seinen besonderen und individuellen Umständen bewertet werden soll, abgesehen von Fällen, in denen sämtliche Merkmale (Branche, Ware, Typ, Preis) gleich sind[2][3].

IV. Das Verfahren vor dem MG

1. Anrufung des MG durch den KO

a) Wie schon oben festgestellt[4], soll der "Schwerpunkt der Rechtsbildung" beim MG liegen[5]. Der Umkehrschluß aus der Regelung für die KO-Verbotsvorlagen (§ 6 Abs. 1 AVL) besagt, daß sämtliche Fragen von größerem Gewicht - Fälle von prinzipiellem Interesse oder Maßnahmen von großer allgemeiner Bedeutung[6] - dem MG vorzulegen sind.

Zudem wurde es vom Justizminister für wichtig gehalten[7], daß der MG gerade in der Anfangsphase verschiedene Prinzipienfragen zur Beurteilung erhält, um Richtlinien für die Anwendung der Generalklausel zu entwickeln. Deshalb wurde es nicht als bedenklich angesehen, daß der KO auch gegen solche Gewerbetreibende einen Verbotsantrag richtet, die sich schon vorher zur Einstellung der beanstandeten Klausel bereiterklärt haben. Dieser Auffor-

---

1) Proposition 1971:15, S. 87 ff.

2) vgl. Sheldon, The swedish experiment, Am.J.Comp.L., Vol. 22 1974, S. 75

3) Über die Anzahl der bisherigen Verbotsvorlagen vgl. unten S. 81, N 5

4) vgl. oben S. 36

5) Proposition 1970:57, S. 85; Proposition 1971:15,S.76; dies wird auch vom MG selbst in mehreren anfänglichen Entscheidungen betont

6) Proposition 1970:57, S. 84

7) ebenda

derung ist der KO zu Beginn seiner Tätigkeit und auch später mehrfach gefolgt[1].

b) Bei diesen Fällen wurde es für keineswegs ausgeschlossen gehalten[2], daß auch der betroffene Gewerbetreibende Interesse an einer grundlegenden Prüfung durch den MG hat und der KO somit im Einvernehmen mit ihm die Angelegenheit vor den MG bringt. Dies hat sich in der Praxis allerdings nicht bewahrheitet. Von den 13 Gewerbetreibenden, die auf eine Weiterverwendung verzichtet haben und deren AGB vom KO dennoch vor den MG gebracht wurden, haben lediglich zwei[3] ausdrücklich ein Interesse an einer Klärung durch den MG bekundet und zum Teil[4] sogar eine beachtliche Gegenargumentation vorgelegt. Zwar heißt es von den anderen (drei gaben überhaupt keine Stellungnahme ab[5]), daß sie "mit einer Klage des KO einverstanden" waren; bei diesen Unternehmen, die ohne weiteres mit dem KO konform gingen, besteht jedoch Anlaß zu der Vermutung, daß sie auf diese Weise einer negativen Publizität die Spitze nehmen wollten.

c) Die Anzahl von 17 AVL-Fällen, die in der bisherigen 4 1/2-jährigen Praxis vom KO angezeigt und vom MG entschieden worden sind, ist - gemessen an der dem MG zugedachten Aufgabe[6] - als sehr gering anzusehen; lediglich 2 Prozent sämtlicher AVL- und MFL-Anzeigen beim KO

---

1) vgl.: MD 1972:11; 1973:10, :11, :13, :19, :20; 1974:2, :10, :22; 1975:5, :24, :30; 1976:2

2) Proposition 1970:57, S. 85

3) MD 1973:11, :20

4) MD 1973:11

5) MD 1972:11; 1973:19; 1975:30

6) vgl. oben S. 65

gelangen vor den MG[1]. Dabei muß noch berücksichtigt werden, daß etliche Fälle vom KO nicht aus prinzipiellem Interesse angezeigt wurden, sondern weil die Gewerbetreibenden der Aufforderung des KO nach einem freiwilligen Verzicht nicht folgten[2].

Möglicherweise würde der MG eine bedeutendere Rolle spielen, wenn es - wie vorgeschlagen[3] - für die Gewerbetreibenden die Möglichkeit einer Klage auf Feststellung der Billigkeit einer Klausel gäbe. Dieser Gedanke ist auf Grund der dargestellten Erfahrungen erneut von maßgeblicher Seite geäußert worden[4].

2. Klagerecht[5] der Verbände

a) Der Grundsatz, "daß die Normenbildung beim MG erfolgen soll", erscheint jedoch allein deshalb nicht gesichert, weil es zunächst von der Beurteilung des KO abhängt, ob ein Fall dem MG vorgelegt wird. Für den Fall, daß der KO von einer Anrufung des MG absieht und sich lediglich mit einer unverbindlichen Übereinkunft begnügt, können aber auch Vereinigungen von Gewerbetreibenden, Verbrauchern oder Arbeitnehmern einen Verbots-

---

1) Heurgren, Konsumentombudsmannens verksamhet, SvJT 1974, S. 572

2) ebenda

3) vgl. oben S. 63

4) Bernitz, SvJT 1974, S. 130 f.

5) Während in den betreffenden Gesetzen von "Antrag"-stellen gesprochen wird, findet man in den Gesetzesvorarbeiten und der Literatur häufig die Bezeichnung "Klage"-führen und vor allem "Klagerecht"; auch hierin zeigt sich der behördlich/gerichtliche Doppelcharakter des MG. Im folgenden werden die Begriffe "Antrag" und "Klage" im gleichen Sinne verwendet.

antrag beim MG stellen (§ 3 Satz 2 AVL) - ihnen steht ein subsidiäres Klagerecht zu.

Hierfür ist es nicht erforderlich, daß diese Organisationen selbst oder ihre Mitglieder "berührt" sind, d.h. ihnen gegenüber AGB zur Anwendung gekommen sind. Nach den Feststellungen in den Gesetzesvorarbeiten[1] liegt es "im Hinblick auf den Zweck des Gesetzes in der Natur der Sache, daß derartige Vereinigungen ein Klagerecht erhalten, da sie ein allgemeines Interesse an der Einhaltung der geltenden Normen in diesem Bereich haben." Voraussetzung für eine "Klage" ist lediglich, daß sie sich zunächst an den KO mit der Forderung nach Klageerhebung gewandt haben.

Eine solche "ideelle" Vereinigung braucht in keiner Weise für die betreffende Personenkategorie repräsentativ zu sein[2]; auch örtlichen oder regionalen Konsumenten- oder Unternehmerorganisationen steht das subsidiäre Klagerecht zu[3]. Es gilt jedoch das allgemeine Erfordernis der Rechtsfähigkeit, d.h. die Notwendigkeit einer Satzung und eines gewählten Vorstandes[4].

Der Vorschlag, daß auch der einzelne konkret betroffene Verbraucher einen Verbotsantrag beim MG stellen kann, ist schon für das MFL abgelehnt worden[5]; auch ein subsidiäres Klagerecht wurde nicht zugelassen. Dabei hatte man vermutlich das Ziel des Gesetzes im Auge, die Verbraucher als Gruppe (Kollektiv) zu schützen[6]. Es bleibt

---

1) Tredje lagutskottets utlåtande, 1970:45, S. 85
2) Proposition 1970:57, S. 97
3) Bernitz/Modig/Mallmén, S. 322 ff.
4) ebenda
5) ebenda, S. 324
6) vgl. Tredje lagutskottets utlåtande 1970:45, S. 85

der Privatperson nur die Möglichkeit, sich an den KO oder eine Verbraucherorganisation zu wenden, die dann ihrerseits den KO oder MG anrufen kann[1].

b) In der Praxis ist von den genannten Interessenverbänden bisher in keinem einzigen Fall - auch nicht im Bereich des MFL - Klage beim MG geführt worden[2], obwohl hierzu - wie die geringe Anzahl vor allem von AVL-Klagen zeigt - sicherlich Gelegenheit gewesen wäre[3]. Diese Entwicklung muß vor allem deshalb Bedenken hervorrufen, weil das Klagerecht der Verbände die Möglichkeit einer gewissen Kontrolle des KO beinhaltet[4] - ein nicht unbedeutendes Element des Gesamtverfahrens findet also faktisch keine Anwendung.

Auch in anderen Bereichen, in denen Konsumentenorganisationen ein Klagerecht zusteht[5], ist eine entsprechende Inaktivität zu verzeichnen[6]. Hier ist festzustellen, daß in Schweden freie Konsumentenorganisationen überhaupt nur eine untergeordnete Rolle spielen[7]. Ihre schwache Ausprägung liegt zum einen darin begründet, daß die Konsumentenbewegungen von den beiden großen Gewerkschaftsorganisationen und dem Zentralverband der Genossenschaften aufgefangen wurden, die ihrerseits

---

1) In einem Fall hat allerdings ein einzelner Verbraucher einen Klageantrag beim MG gestellt, er wurde jedoch erwartungsgemäß abgewiesen; der Beschluß (C 2/73) ist nicht veröffentlicht, vgl.: N 55 bei: Bernitz, Konsumentskyddet, S. 21

2) ebenda, S. 21, 22; Heurgren, Konsumentombudsmannens verksamhet, SvJT 1974, S. 564

3) vgl. hierzu S. 74 (oben)

4) Bernitz, Konsumentskyddet, S. 22

5) z.B. im Bereich der Lebensmittel- und Produktenkontrolle, vgl.: Bernitz, Konsumentskyddet, S. 22

6) ebenda

7) ebenda

im Verbraucheramt[1] und auch im MG[2] repräsentiert sind. Zum anderen sind für sämtliche verbraucherrelevanten Aktivitäten staatliche Stellen geschaffen worden[3]. - In diesem Zusammenhang ist der Vorschlag einer Ausweitung des Klagerechtes auch auf solche speziellen Vereinigungen gemacht worden, die Konsumenten z.B. in ihren Eigenschaften als Eigenheiminhaber, Auto-, oder Bootsbesitzer etc. vertreten[4]; von ihnen kann wegen der konkreten Abgrenzung ihrer Interessen die Wahrnehmung des Klagerechtes eher erwartet werden.

3. Verfahrensverlauf

Das Verfahren beim MG soll in prozeßähnlichen Formen verlaufen und sich im großen und ganzen nach den Prinzipien der schwedischen Prozeßordnung richten[5]. Auf eine generelle Verweisungsnorm oder eine detaillierte verfahrensrechtliche Regelung ist allerdings verzichtet worden mit der Begründung, man wolle ein flexibles und nicht an ein starres System gebundenes Verfahren[6]. Vorbild war im wesentlichen der frühere Gewerbefreiheitsrat[7], bei dem sich eine verfahrensmäßige Praxis herausgebildet hat, die dem Verfahren bei den ordentlichen Gerichten sehr stark ähnelt[8]. Im übrigen sind einige grundlegende Verfahrensregelungen für den MG in den §§ 13 - 15 MDL getroffen worden.

---

1) vgl. oben S. 51 f.
2) vgl. oben S. 38 f.
3) vgl. oben S. 50 f.
4) Bernitz, Konsumentskyddet, S. 22
5) Promemorian JU 1969:27, S. 43
6) ebenda, S. 167
7) ebenda, S. 153, 167
8) Bernitz/Modig/Mallmén, S. 312 ff.; Martenius, Lagstiftningen om konkurrensbegränsning, S. 320 ff.

Der mündlichen oder schriftlichen Vorbereitung (§ 14, Abs. 2 MDL) folgt das Zusammentreten der Parteien, das nach der Praxis des Gewerbefreiheitsrates der mündlichen Verhandlung eines ordentlichen Gerichtes entspricht[1]. Kläger und Beklagtem ist Gelegenheit zu Stellungnahmen gegeben (§ 14 Abs. 1 MDL). Die Teilnahme des KO ist erwünscht, er tritt als Anwalt der Verbraucher auf. Wenn der "Hauptverhandlung" eine ausreichende Vorbereitung vorhergeht und beide Parteien auf ihr Rederecht verzichten, kann ein Fall auch ohne Anwesenheit der Beteiligten lediglich "nach Aktenlage"[2] entschieden werden (§ 15, Abs. 1 MDL)[3]; entsprechendes gilt für einstweilige Verfügungen (§ 15 Abs. 2 MDL)[4]. Außerdem hat das Gericht die Möglichkeit, ohne Zusammentreten einen Antrag abzuweisen, der offensichtlich bedeutungslos ist (§ 15 Abs. 1, S. 2 MDL).

4. Weitere prozessuale Regelungen[5]

a) Zwangsmittel

Andererseits hat der MG gem. § 18 Abs. 1 u. 2 MDL die Befugnis, das persönliche Erscheinen des Beklagten und

---

1) Bernitz/Modig/Mallmén, S. 312 ff.; Martenius, Lagstiftningen om konkurrensbegränsning, S. 320 ff.

2) Proposition 1970:57, S. 167

3) Nur in zwei (MD 1974:10; 1974:13) von 17 bisher entschiedenen AVL-Fällen ist es zu einem Zusammentreten der Parteien gekommen; in den 15 anderen Fällen haben die Gewerbetreibenden - bei ausreichender schriftlicher Dokumentation - auf die Möglichkeit verzichtet, ihre Argumente mündlich vor dem MG vorzutragen.

4) vgl. unten S. 76 ff.

5) Neuerdings ist - auf Vorschlag des KO - vorgesehen, dem MG entsprechend der Prozeßordnung die Möglichkeit zu geben, auch Zeugen und Sachverständige dazu zu verpflichten, ihre Angaben unter Eid zu machen: § 18 Abs. 1 Satz 2, Förslag till Lag om ändring i lagen (1970:417) om marknadsdomstol m.m., in: Proposition 1975/76:34; ebenda, S. 39 f., 43 f., 123 ff., 132 ff.

auch eines Dritten sowie die Vorlage von Schriftstücken durch den Beklagten unter Androhung von Strafe[1] anzuordnen. - Daß der MG bei Nichtbefolgung gem. § 22 MDL die Strafe auch verhängen kann, fand die Kritik der schwedischen Rechtsanwaltskammer, weil diese Befugnis nur den allgemeinen Gerichten zustehe[2]. Demgegenüber wies der Justizminister darauf hin[3], daß es mehrere Beispiele dafür gebe, daß ein und dieselbe Behörde Strafen androhen und verhängen kann, wie z.B. die Provinzialregierungen. Vor allem wegen der gerichtsähnlichen Stellung des (z.Zt. der Vorarbeiten zum MFL und MDL so bezeichneten) "Marktrates" würden Bedenken gegen die Verhängung prozessualer Strafen nicht durchgreifen.

b) Kostenersatz

Hinsichtlich des Kostenersatzes für Zeugen und Sachverständige wird in § 19 Abs. 3 MDL auf die Regelungen in der Prozeßordnung verwiesen. Das bedeutet, daß bei Benennung von Zeugen und Sachverständigen durch den KO ein Ersatz aus öffentlichen Mitteln erfolgt[4], bei Benennung

---

1) Neuerdings ist auch vorgesehen, daß die Strafandrohung auf einen Betrag von mindestens 50.000 und maximal 100.000 skr. (umgerechnet ca. 30.000 bzw. 60.000 DM) festgesetzt wird: § 18 Abs. 3, Förslag till Lag om ändring i lagen (1970:417) om marknadsdomstol m.m., in: Proposition 1975/76:34, S. 9, 134 f.

2) Proposition 1970:57, S. 160

3) ebenda, S. 168

4) Rättegångsbalken Kap. 36, § 24 bzw. Kap. 40, § 17; siehe auch: Specialmotivering zum förslag till lag om marknadsråd, Proposition 1970:57, S. 178; dies war auch der Inhalt von § 17 Abs. 3 Promemorians förslag till lag om marknadsråd, JU 1969:27

durch eine private Partei von dieser selbst Kostenersatz geleistet werden muß[1]; bei Benennung durch den MG haben die Parteien gesamtschuldnerisch Ersatz zu leisten[2] (hier greift z.B. Satz 3 des § 18 Abs. 3 MDL ein). Der Umfang des Kostenersatzes ergibt sich ebenfalls aus den entsprechenden Bestimmungen der Prozeßordnung.

Die Privatparteien hingegen haben ihre eigenen Kosten ausnahmslos selbst zu tragen[3]. Hierzu wurde im Anhörungsverfahren darauf aufmerksam gemacht[4], daß ein Gewerbetreibender auch dann die Unkosten tragen müsse, wenn er sich gegenüber dem KO zur Einstellung der beanstandeten Handlung bereit erklärt habe und dieser die Angelegenheit trotzdem aus "Präjudikatsinteresse" vor den MG bringe. Dieser Kritik trat der Justizminister mit der Bemerkung entgegen[5], dieser Fall werde nur höchst selten vorkommen, und für einen solchen Ausnahmefall dürfe nicht von dem "innerhalb der Verwaltungsrechtsprechung allgemein geltenden Prinzip" abgewichen werden, daß eine Privatpartei selbst ihre Unkosten tragen soll. Dabei wurde dem Einwand der schwedischen Rechtsanwaltskammer keine Beachtung geschenkt, daß zumindest für den Antragsteller beim MG das gleiche gelten müsse wie für den Antragsteller in einer Strafsache, der nach der Prozeßordnung (Kapitel 31) Ersatz seiner Unkosten erhält[6].

In dieser Hinsicht wurde die Intention, dem MG einen gerichtlichen Charakter zu geben, also nicht konsequent

---

1) vgl. oben S. 72, N 4)
2) ebenda
3) Promemorian JU 1969:27; Proposition 1970:57, S.154, 168, 169
4) Proposition 1970:57, S. 160
5) ebenda, S. 168 f.
6) ebenda, S. 160

verfolgt, was zur Unklarheit über seine rechtliche Stellung Anlaß gibt. - Im übrigen dürfte die Abwälzung der Kosten nicht dazu beitragen, die Verbraucherorganisationen zur Klageinitiative anzuregen.

V. Verbot und Bußgeld

1. Verbot

Wenn der MG zu der Auffassung gelangt, daß eine Vertragsbedingung gegen die Kriterien der Generalklausel verstößt, spricht er das Verbot aus, "zukünftig in einem ähnlichen Fall dieselbe oder im wesentlichen gleiche Vertragsbedingung anzuwenden" (§ 1 Abs. 1, Satz 1, letzter Halbs.). Ein solches Verbot hat unmittelbar weder strafrechtliche Sanktionen zur Folge noch zivilrechtliche Wirkungen; es soll also keine Reaktion auf einen einzelnen Fall darstellen[1]. Vielmehr hat es zum Ziel, eine Fortsetzung oder Wiederholung der beanstandeten Klausel zu verhindern und darüber hinaus "normbildend" zu wirken[4].

a) Adressaten

Ein Verbot kann sich nicht nur gegen eine oder mehrere natürliche Personen, sondern auch gegen juristische Personen richten[2]; nicht aber allgemein gegen Gewerbetreibende in einer Branche oder eine Branchenorganisation, die ihren Mitgliedern lediglich unverbindlich AGB-Klauselwerke empfiehlt[3]. Außerdem kann auch gegen-

---

1) Bernitz/Modig/Mallmén, S. 321
2) Proposition 1970:57, S. 35, 78
3) ebenda, S. 77
4) Proposition 1971:15, S. 21

über Angestellten und solchen Personen, die im Namen eines Unternehmers handeln, ein Verbot erteilt werden (§ 1 Abs. 3 AVL). - Diese Regelungen gelten gleichermaßen für eine Verbotsvorlage[1].

b) Rahmen des Verbotes

Um zu verhindern, daß ein Verbot durch geringfügige Abweichungen in der Formulierung einer Vertragsbedingung umgangen wird, soll sich das Verbot auch auf "im wesentlichen gleiche Vertragsbedingungen" beziehen (§ 1 Abs. 1, Satz 1 AVL). Bei der Beurteilung, inwieweit eine Übereinstimmung zwischen der verbotenen und der von demselben Gewerbetreibenden später verwendeten Klausel besteht, soll auf einen formellen sprachlichen Vergleich kein Wert gelegt werden. Vielmehr wird die Frage für wesentlich gehalten, "ob die neue Klausel hinsichtlich ihrer rechtlichen und ökonomischen Wirkungen als identisch oder gleichwertig mit der verbotenen Klausel anzusehen ist"[2].

Eine Begrenzung erfährt das Verbot dadurch, daß es sich nur auf die Anwendung einer solchen Klausel "in ähnlichen Fällen" bezieht (§ 1 Abs. 1, Satz 1 AVL). Es gilt z.B. nur beim Verkauf an Verbraucher und nur bei Waren oder Dienstleistungen für den privaten Gebrauch. Unterschiedliche Fälle können beispielsweise[3] vorliegen bei andersgearteten Waren, bei gebrauchten statt fabrikneuen Waren, bei auftragsmäßig hergestellten Artikeln statt Standardwaren; auch Preissenkungen können zu einer anderen Beurteilung führen, vorausgesetzt, daß die Beschaffenheit der Klausel vom Preis abhängig ist und dem

---

1) vgl. oben S. 63 f.
2) Proposition 1971:15, S. 87
3) ebenda

Preisaspekt bei der Erteilung des Verbotes auch Bedeutung zugemessen worden ist[1].

Wegen dieser zu berücksichtigenden Faktoren wurde im Anhörungsverfahren das Bedenken geäußert[2], für den MG sei die Formulierung von Verboten und für die Gewerbetreibenden die Abänderung von Klauseln mit großen Schwierigkeiten verbunden. Vom Justizminister wurde daraufhin die Erwartung ausgesprochen[3], daß der MG die Verbote möglichst präzise formulieren und mit ausführlichen Begründungen versehen werde. Deshalb dürfe es für die Gewerbetreibenden nicht schwer zu beurteilen sein, ob eine neu formulierte Klausel dem Verbot unterfalle oder nicht. Im übrigen bestehe die Möglichkeit, sich über Inhalt und Reichweite eines Verbotes beim KO Klarheit zu verschaffen.

c) Einweiliges Verbot

Da bis zur Erteilung eines Verbotes i.d.R. einige Monate verstreichen, kann dem KO ein rasches Eingreifen geboten erscheinen, um die Verbraucher vor weiterem Schaden zu bewahren[4]. Für diesen Fall ist dem MG die Kompetenz gegeben worden, auf Verlangen des KO ein einstweiliges Verbot gegen einen Gewerbetreibenden zu verhängen; auch eine Eigeninitiative des MG "ex officio" ist nicht ausgeschlossen worden[5]. Durch ein erheblich verkürztes Verfahren, das sich stark an die entsprechenden Vorschriften der schwedischen Prozeßordnung anlehnt, erscheint eine Entscheidung des MG innerhalb von 5 Tagen als möglich[6].

---

1) Proposition 1971:15, S. 87
2) ebenda, S. 38
3) ebenda, S. 88
4) Proposition 1970:57, S. 98
5) ebenda
6) vgl. Sheldon, The swedish experiment, Am.J.Comp.L. Vol. 22 (1974), N 171 (Edling-Interview)

Der KO ist von der Pflicht entbunden, in - zumeist lang andauernden - Verhandlungen eine Einigung zu erzielen[1]. Während dem Beklagten das Recht auf mündliche Verhandlung genommen ist, ist ihm die Möglichkeit, eine schriftliche Stellungnahme abzugeben, belassen worden (§ 15 Abs. 2 MDL).

Bei der Prüfung, ob - wie es das Gesetz verlangt - ein besonderer Grund für eine einstweilige Verfügung vorliegt, hat der MG folgende Gesichtspunkte zu beachten[2]: es ist eine Abwägung zwischen den Folgen einer weiteren Anwendung der Klausel für die Konsumenten einerseits und den ökonomischen Konsequenzen für den betroffenen Gewerbetreibenden andererseits vorzunehmen; besondere Bedeutung soll der Frage beigemessen werden, ob dem vorläufigen Verbot aller Wahrscheinlichkeit nach ein endgültiges folgen wird; bei äußerst schwer zu beurteilenden Fällen soll von einem "Interims-Verbot" abgesehen werden.

Die praktische Bedeutung dieser Regelung für den Bereich des AVL ist noch nicht klar abzusehen. Während einstweilige Verbote gegenüber Werbemaßnahmen nicht selten erteilt wurden, ist diese Möglichkeit gegenüber Vertragsbedingungen bisher nur in einem Fall genutzt worden[3]. Da die Verfahren in AVL-Fällen aber häufig ein Jahr von der Registrierung beim KO an bis zum Verbot dauern, sind für die Zukunft auch hier - vor allem in krassen

---

1) Proposition 1970:57, S. 85
2) ebenda, S. 98
3) MD 1974:20

Fällen - einstweilige Verfügungen nicht auszuschließen[1].

2. Bußgeld

Ein Verbot soll - sofern es nicht aus einem besonderen Grund unnötig ist - in der Regel mit der Androhung eines Bußgeldes verbunden werden (§ 1 Abs. 1, Satz 2 AVL). Diese Sanktion wurde für wirkungsvoller als eine Gefängnisstrafe gehalten[2], weil sie auch juristische Personen treffen und ein höherer Betrag als bei einer Fixierung an Tagessätze auferlegt werden kann. Die Höhe des Bußgeldes soll den Umständen des Falles angepaßt, auf jeden Fall aber so bemessen werden, daß es sich für den Beklagten "nicht lohnt", das Verbot zu mißachten[3]. In sämtlichen bisherigen AVL-Verboten ist das angedrohte Bußgeld auf 100.000 schwedische Kronen (umgerechnet ca. 60.000 DM) festgelegt worden.

Ein Verzicht auf Bußgeld soll nur in reinen Ausnahmefällen erfolgen[4][5]. Es ist vor allem an die Situation gedacht worden[6], daß ein Gewerbetreibender auf die Weiterverwendung einer Klausel freiwillig verzichtet, der KO aber wegen einer prinzipiell wichtigen Frage den Fall dennoch vor den MG bringen will[7]; hier sei es weder nötig noch angemessen, das Verbot mit der Andro-

---

1) vgl. Sheldon, The swedish experiment, Am.J.Comp.L. Vol. 22 (1974), S. 42, N 172 (Edling-Interview)

2) Proposition 1970:57, S. 78

3) SOU 1966:71, S. 305; Proposition 1971:15, S. 23

4) Proposition 1970:57, S. 91; Proposition 1971:15,S.23

5) KO-Verbotsvorlagen sollen jedoch stets mit einer Bußgeldandrohung verbunden werden, Proposition 1970:57, S. 99

6) vgl. oben N 4)

7) vgl. oben S. 65 f.

hung eines Bußgeldes zu verbinden. - Tatsächlich aber hat der KO in allen derartigen Fällen[1] - mit einer Ausnahme[2], deren Besonderheit nicht ersichtlich ist - Antrag auf "Bußgeld-Verbot" gestellt. Wenn für einen Verzicht auf Bußgeld außerdem ein Einverständnis und Interesse des Gewerbetreibenden an einer prinzipiellen Entscheidung verlangt wurde[3], so ist festzustellen, daß diese Erwartung sich offensichtlich als unrealistisch erwiesen hat[4].

3. Verbotsübertretung

Wegen der Schwierigkeit zu beurteilen, ob tatsächlich ein MG-Verbot oder eine KO-Verbotsvorlage verletzt ist, soll das angedrohte Bußgeld nicht automatisch wirksam werden[5]. In Anlehnung an die im Verwaltungsrecht herrschende Praxis[6] kann dies nur durch ein ordentliches gerichtliches Verfahren geschehen.

a) Anklage

Das Verfahren über die Verhängung eines Bußgeldes ist gem. § 7 AVL von einem Staatsanwalt bei einem ordentlichen Gericht anzustrengen. Anklage kann jedoch nur erhoben werden auf Grund einer Anzeige des KO oder eines Interessenverbandes, der gem. § 3 Satz 3 AVL

---

1) MD 1972:12; 1973:11, :13, :19, :20; 1974:10, :22; 1975:5, : 24, : 30; 1976:2

2) MD 1973:10

3) Proposition 1970:57, S. 92; Proposition 1971:15,S.88

4) vgl. oben S. 66

5) vgl. Proposition 1971:15, S. 65

6) Strömberg, Allmän förvaltningsrätt, S. 122 ff.; Westerberg, Förfarandet i förvaltningen, S. 60 ff.

den MG angerufen hat[1]. - Formell entscheidet aber letztlich der Staatsanwalt über die Erhebung der Klage; streng genommen ist er nicht verpflichtet, einer Aufforderung des KO Folge zu leisten. Zu dieser theoretischen Möglichkeit wird in den Gesetzesmotiven geäußert[2], daß der Staatsanwalt nicht wegen einer unterschiedlichen Meinung über den Tatbestand der Verbotsverletzung von der Klageerhebung absehen dürfe; er solle in diesen Fragen die sachkundigere Beurteilung des KO respektieren.

b) Verfahren

Die ordentlichen Gerichte hingegen haben bei ihren Beratungen über die Verhängung eines Bußgeldes eingehend zu prüfen, ob und inwieweit die angezeigte Klausel unter das vom MG oder KO formulierte Verbot fällt[3]. Darüber hinaus können sie nach den üblichen Regeln der Strafprozeßordnung "in gewissem Rahmen eine formelle Kontrolle über die Gesetzesanwendung des MG und KO" ausüben[4]; damit ist eine Überprüfung der formellen Rechtmäßigkeit eines Verbotsbescheides gemeint. Wenn nach Ansicht des Gerichtes z.B. der KO seine Zuständigkeit überschritten hat, oder bestimmte Formerfordernisse nicht eingehalten sind, kann es die Verhängung des Bußgeldes verweigern[5].

Demgegenüber sollen die ordentlichen Gerichte weder über die Angemessenheit und Billigkeit noch über die sachlichen Voraussetzungen eines "Bußgeld-Verbotes"

---

1) vgl. oben S. 67 f.
2) Proposition 1970:57, S. 99, 100
3) Proposition 1971:15, S. 91
4) Proposition 1970:57, S. 92
5) ebenda; Proposition 1971:15, S. 88, 91; vgl. auch: Bernitz, SvJT 1974, S. 125

eine selbständige Prüfung vornehmen[1]. Angesichts des Beurteilungs- und Ermessensspielraumes, den der materielle Inhalt der Generalklausel MG und KO zuweise, müßten diese Entscheidungen von den ordentlichen Gerichten respektiert werden[2)3)].

c) An dieser Stelle ist als eine weitere wichtige Tätigkeit des KO seine Aufgabe zu nennen, die Einhaltung der "Bußgeld-Verbote" zu überwachen.

d) Bisherige Praxis

Bis jetzt[4)] hat der KO bei einer Bilanz von insgesamt 150 MG-Beschlüssen (davon 17 im Bereich des AVL) und 275 Verbotsvorlagen[5)] allerdings nicht eine Verbotsverletzung feststellen können[6)]. Dementsprechend hat bislang auch kein Bußgeldverfahren stattgefunden. Diese ausnahmslose Einhaltung der Verbote läßt sich mit der abschreckenden Wirkung des Bußgeldes erklären sowie mit den geringen Aussichten auf ein abweichendes Urteil eines ordentlichen Gerichtes[7)].

---

1) Proposition 1971:15, S. 91

2) Proposition 1970:57, S. 92

3) Über die Möglichkeit der ordentlichen Gerichte, die Höhe des Bußgeldbetrages mit Rücksicht auf die besonderen Umstände oder in Härtefällen abzuändern: Proposition 1970:57, S. 92; vgl. auch: Bernitz/Modig/Mallmén, S. 333 f.

4) Diese Zahlenangaben gelten für den Zeitraum vom 1.1. 1971 bis 29.2.1976, Statistik in: "KO" 1976, Nr.3,S.2

5) Da die Verbotsvorlagen in den Statistiken nicht nach MFL und AVL aufgeschlüsselt werden, lassen sich keine exakten Angaben über die derzeitige Zahl von AVL-Verbotsvorlagen machen; sie dürfte jetzt aber bei ca. 70 liegen, vgl. Bernitz, SvJT 1974, S. 94

6) Heurgren, Konsumentombudsmannens verksamhet, SvJT 1974, S. 574

7) vgl. auch: Sheldon, The swedish experiment, Am.J.Comp. L., Vol. 22 (1974), S. 43

Die gleiche Entwicklung hat sich im übrigen auch bei den zahlreichen freiwilligen Übereinkünften abgezeichnet; nur in ganz wenigen Ausnahmefällen sind sie nicht eingehalten worden[1]. Dieses augenscheinliche Wohlverhalten der Gewerbetreibenden dürfte in erster Linie auf ihrer Furcht vor negativer Publizität beruhen[2].

VI. Überprüfbarkeit und Rechtskraft von MG-Beschlüssen

1. Revisibilität

Auch einer anderweitigen Überprüfung von MG-Beschlüssen sind enge Grenzen gesetzt. Sämtliche denkbaren Möglichkeiten[3] werden überlagert von der Vorschrift, daß gegen MG-Beschlüsse (auch einstweilige Verfügungen und Beschlüsse über Bußgeldandrohung) kein Rechtsmittel eingelegt werden kann (§ 2 MDL)[4]. Der MG bildet also die erste und zugleich einzige Instanz.

a) Die fehlende Revisibilität hat begreiflicherweise heftige Kritik bei den Gesetzesberatungen[5] ausgelöst. Es wurde allgemein auf einen Mangel an Rechtssicherheit hingewiesen, der um so bedenklicher sei, als durch den

---

1) Heurgren, Konsumentombudsmannens verksamhet, SvJT 1974, S. 574

2) vgl.: Sheldon, The swedish experiment, Am.J.Comp.L. Vol. 22 (1974), S. 59; Bernitz, Konsumentskyddet, S. 27

3) vgl. auch S. 87 ff.

4) Dies gilt ebenso für KO-Verbotsvorlagen, Proposition 1970:57, S. 98

5) Proposition 1970:57, S. 157, 162; Tredje Lagutskottets utlåtande 1970:45, S. 90 f., 95; Riksdagens protkoller, FK 1970:27, S. 191 ff.; Proposition 1971:15, S. 46, 76 f.; Rikdagens protkoller, RD 1971:66, S. 208 ff.

weiten Rahmen der Generalklausel große Unsicherheit darüber bestehe, was als geltendes Recht anzusehen sei. Hinzu kommt der Umstand, daß zivilrechtliche Fragen - im Unterschied zu Wettbewerbsbeschränkungs- und Marktmethodenangelegenheiten, für die der MG alleinige Zuständigkeit besitzt - auch von den ordentlichen Gerichten behandelt werden. Auf ihre Rechtsprechung dürften die Wertungen des MG nicht ohne Wirkung bleiben[1], während andererseits zu erwarten ist, daß das zivilrechtliche Normsystem einen Einfluß auf den MG ausüben wird[2]. Deshalb spricht auch der Grundsatz der einheitlichen Rechtsprechung dafür, daß auch MG-"Urteile" dem "Högsta Domstolen" (Obersten Gericht) als zentraler Instanz vorgelegt werden können. Auch aus diesem Grunde wurde das Recht gefordert, beim Högsta Domstolen "Beschwerde einlegen" zu können[3].

b) Den Verzicht auf eine Beschwerdemöglichkeit begründete die Regierung beim MFL mit der Notwendigkeit schneller Entscheidungen, um wirksam gegen ungebührliche Reklamekampagnen oder andere Marktmethoden eingreifen zu können[4]. Diese Begründung wurde jedoch beim Entwurf zum AVL nicht wiederholt, vermutlich deshalb, weil bei unbilligen Vertragsbedingungen ein schnelles Einschreiten nicht in dem Maße notwendig erschien. - Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß dem MG in dringlich erscheinenden Fällen die Möglichkeit eines einstweiligen Verbotes (§ 5 AVL) zur Verfügung steht. Schließlich steht die relativ lange Zeit, die das MG in seiner bisherigen Praxis bis zu einem Beschluß beansprucht[5], in

---

1) vgl. unten S. 76 ff.

2) Proposition 1971:15, S. 46

3) vgl. oben S. 82 N 5)

4) Tredje Lagutskottets utlåtande 1970:45, S. 91; Proposition 1970:57, S. 162

5) vgl. oben S. 77

einem auffälligen Widerspruch zu dem Wunsch nach schnellen Entscheidungen.

In der Gegenargumentation der Regierung[1] wurde neben dem Hinweis auf die Irrevisibilität bei Beschlüssen des früheren Gewerbefreiheitsrates und des Arbeitsgerichtshofes vor allem der besondere Charakter des MG hervorgehoben. Mit der Zusammensetzung des MG aus Vertretern der verschiedenen Interessen und Sachverständigen würden qualifizierte und "autoritative" Beurteilungen herbeigeführt; hierdurch sowie durch das besondere Verfahren werde die erforderliche Rechtssicherheit gewährleistet. - Eine weitere Garantie liege in der Möglichkeit für die ordentlichen Gerichte, bei einer Verbotsübertretung den Bußgeldbescheid des MG zu überprüfen. Daß diese Überprüfung lediglich in einem sehr begrenzten Rahmen ausfallen kann, wurde bereits[2] dargelegt. Im übrigen würde ein solches Verfahren eine bewußte Zuwiderhandlung durch einen Gewerbetreibenden voraussetzen - eine unattraktive Aussicht, um die Überprüfung eines Verbotes zu erlangen[3].

2. Rechtskraft

a) Da ein MG-Beschluß nicht angefochten werden kann, könnte er mit Verkündung an und für sich auch materiell rechtskräftig werden. Dem steht jedoch § 4 AVL entgegen, wonach ein Beschluß des MG überprüft werden kann,

---

1) Tredje Lagutskottets utlåtande 1970:45, S. 91; Proposition 1970:57, S. 162

2) vgl. oben S. 80 f.

3) vgl. Sheldon, The swedish experiment, Am.J.Comp.L., Vol. 22 (1974), S. 43

"wenn veränderte Verhältnisse oder ein anderer besonderer Grund dazu Anlaß geben." In den Gesetzesmotiven wird hierzu unter Hinweis auf die allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze festgestellt[1], "daß ein MG-Beschluß nicht in dem Sinne Rechtskraft gewinnt, daß der MG gehindert wäre, die Angelegenheit erneut zu überprüfen". Hiermit wird also - trotz des gerichtsähnlichen Charakters des MG - der verwaltungsrechtlichen Natur einer Verbotssanktion Rechnung getragen. Einem MG-Beschluß kommt Geltungskraft allerdings insofern zu, als für eine erneute Überprüfung ein besonderer Grund vorliegen muß; es wird hier von einer "relativen Rechtskraft" gesprochen[2], was ebenfalls verwaltungsrechtlichen Grundsätzen - im deutschen Verwaltungsrecht: "Bestandskraft"[3] - entspricht[4].

b) In welchen Fällen eine erneute Überprüfung stattfinden kann, ist bislang unklar geblieben. Laut Gesetzestext muß ein "besonderer Grund" vorliegen; einen solchen bilden "veränderte Verhältnisse". In den Motiven zum MFL[5] wird das Beispiel genannt, daß ein betroffener Gewerbetreibender inzwischen die Richtigkeit einer beanstandeten Reklamebehauptung beweisen kann; daraus ist zu schließen, daß nur Tatsachenveränderungen Rele-

---

1) Proposition 1970:57, S. 97 mit Hinweis auf SOU 1964:27 (Förslag till Lag om förvaltningsförfarandet), S. 478

2) Bernitz/Modig/Mallmén, S. 300

3) vgl. Wolff, Verwaltungsrecht I, § 52 III a

4) vgl. auch: Bernitz/Modig/Mallmén, S. 329; Bernitz, SvJT 1974, S. 125; vgl. hierzu in der schwedischen Verwaltungsrechtslehre: Westerberg, Allmän förvaltningsrätt, S. 81 f.; Strömberg, Allmän förvaltningsrätt, S. 88 f.

5) Proposition 1970:57, S. 97

vanz haben. Unklarheit besteht aber darüber, welche "anderen besonderen Gründe" zu einer Wiederaufnahme des Verfahrens vor dem MG führen. In den Gesetzesvorarbeiten zum AVL wird lediglich die vage Äußerung gemacht[1], "es könne nicht ausgeschlossen werden, daß eine Überprüfung auch in anderen Situationen erforderlich sei".

c) Das Initiativrecht für die Wiederaufnahme eines Verfahrens steht jedem von einem Verbot betroffenen Gewerbetreibenden zu, er kann sich mit seinem Begehren direkt an den MG wenden[2]. In diesem Zusammenhang findet in den Gesetzesvorarbeiten auch die umgekehrte Fallkonstellation Erwähnung, daß der MG einem Verbotsantrag nicht gefolgt ist, weil er die beanstandete Klausel für unbedenklich gehalten hat. In diesem Fall können unter den gleichen Voraussetzungen auch der KO oder ein subsidiär Antragsberechtigter eine erneute Überprüfung begehren[3].

3. Zusammenfassend ist festzustellen, daß eine Überprüfung von MG-Beschlüssen nur indirekt und nur begrenzt möglich ist. Sie erfolgt zum einen nur bei Änderung der tatsächlichen Verhältnisse; hier steht im Grunde ein neuer Fall zur Beurteilung beim MG an. Zum anderen kann lediglich die Einhaltung der formellen Rechtsmäßigkeitserfordernisse überprüft werden; dies kann aber nur in einem Verfahren über die Verhängung eines Bußgeldes geschehen und verlangt die absichtliche Verletzung eines Verbotes. Eine Überprüfung des materiellen Inhaltes eines MG-Beschlusses - d.h. der Frage, ob eine Vertragsbedingung unbillig im Sinne der Generalklausel ist - wird hingegen nicht zugelassen.

---

1) Proposition 1971:15, S. 80
2) Proposition 1970:57, S. 98
3) ebenda; Bernitz/Modig/Mallmén, S. 329 f.

Lediglich im Rahmen eines zivilrechtlichen Verfahrens erscheint es in Anbetracht der fehlenden materiellen Rechtskraft eines MG-Beschlusses als möglich, daß die in einem konkreten Einzelfall gleichfalls in Frage stehende Klausel eine andere Bewertung erfährt. Diese Frage soll im folgenden erörtert werden.

VII. Die zivilrechtlichen Wirkungen eines MG-Verbotes

1. Problemstellung, Fallgruppen und praktische Bedeutung

Bislang nicht hinreichend geklärt ist die Frage, welche zivilrechtlichen Wirkungen dem Verbot einer Vertragsbedingung zukommen. Diese Frage betrifft vor allem folgende Fälle:

a) die verbotene oder eine im wesentlichen gleiche Klausel wird von dem betroffenen Gewerbetreibenden weiterhin in Verträge aufgenommen;

b) in einem Vertrag, der vor Erlaß des Verbotes abgeschlossen wurde, ist eine inzwischen verbotene Klausel enthalten;

c) von anderen Gewerbetreibenden wird eine entsprechende Klausel in ähnlichen Fällen verwendet.

Es fragt sich, ob und inwieweit in diesen Fällen ein MG-Verbot auf die Entscheidung der ordentlichen Gerichte eine bindende Wirkung ausüben kann.

Dieser Problemkreis ergibt sich aus der Unterschiedlichkeit der Fragestellungen, mit denen der MG einerseits und die ordentlichen Gerichte andererseits AGB-klauseln einer Beurteilung unterziehen[1]. - Der MG hat

---

1) vgl.: Promemorian JU 1970:3, S. 33 ff.; Proposition 1971:15, S. 19 ff., 34 ff., 62 ff.

gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 AVL zu prüfen, ob ein Verbot "aus allgemeiner Sicht" erforderlich ist; das ist dann der Fall, wenn eine Klausel "typischerweise gegenüber den Konsumenten als Kollektiv" unbillig ist[1]. Dabei sollen die speziellen Umstände des Einzelfalles unberücksichtigt gelassen werden; ohnehin kann ein einzelner Verbraucher nicht Partei in einem AVL-Prozeß vor dem MG sein. Während das MG über die zukünftige Verwendung von AGB urteilt, haben die ordentlichen Gerichte in bestimmten konkreten Fällen, in denen auch Verbraucher als Prozeßparteien beteiligt sind, die Wirksamkeit einer verwendeten Klausel zu prüfen. Hierbei wird - unter Heranziehung der Beurteilungsmaßstäbe der vermögensrechtlichen Generalklauseln[2] - auf die besonderen Umstände des jeweiligen Falles abgestellt. Die geplante allgemeine vermögensrechtliche Generalklausel soll zwar eine Abkehr von der engen kasuistischen Klauselbeurteilung bringen[3], an den grundlegend unterschiedlichen Beurteilungssituationen wird sich aber dadurch nichts ändern. - Die Diskrepanz zwischen diesen beiden Betrachtungsweisen hat ihren Grund letztlich darin, daß es sich beim AVL im Unterschied zur traditionellen zivilrechtlichen Gesetzgebung um eine wirtschaftsrechtliche Regelung handelt[4].

---

1) Proposition 1971:15, S. 71

2) z.B. § 8 Schuldbriefgesetz, vgl. oben S. 32

3) vgl.: SOU 1974:83 (Generalklausul i förmögenhetsrätten); zugleich soll mit der Einführung des Begriffes "unbillig" eine Harmonisierung der Beurteilungsmaßstäbe erreicht werden, vgl. Proposition 1975/76:81, S. 106

4) Als solche wird die Gesetzgebung des AVL in den Vorarbeiten bezeichnet, vgl.: Proposition 1971:15, S. 19, 34, 60 ff.; Bernitz, Marknadsrätt, S. 165, spricht von "marktrechtlich".

Die praktischen Auswirkungen dieses dualen Systems wurden vom Justizminister für unbedeutend gehalten[1]. Da fast überwiegend von der Möglichkeit der freiwilligen Einigung zwischen KO und den Gewerbetreibenden Gebrauch gemacht worden ist, und die Anzahl der MG-Entscheidungen bisher relativ gering ist, scheint sich diese Prognose zu bewahrheiten; auch sind von den ordentlichen Gerichten bisher keine Klauseln behandelt worden, die einem MG-Verbot unterlagen[2]. Es ist jedoch denkbar, daß nach der ersten großen "Sanierungswelle", die überwiegend auf offensichtlich unbillige Klauseln sowie auf branchenübliche AGB abzielte, jetzt zunehmend kleine und unseriöse Gewerbetreibende erfaßt werden, die geringe Bereitschaft zu kooperativem Verhalten zeigen[3]. So ist - abgesehen von der theoretischen Bedeutung für Stellung und Funktion des AVL im Rechtssystem - auch aus praktischem Interesse eine Klärung der Frage wichtig, welche Rechtswirkungen sich an einen Eingriff nach dem AVL knüpfen[4].

2. Der rechtliche Charakter von MG-Beschlüssen

Für die Frage, welchen Einfluß MG-Beschlüsse auf die Fallbeurteilung in zivilrechtlichen Verfahren ausüben, ist ihr rechtlicher Charakter von erheblicher Bedeutung. - Wie oben näher dargelegt[5], kommt einem MG-Beschluß keine materielle Rechtskraft zu. Hieraus folgt, daß ein

---

1) Proposition 1971:15, S. 62

2) vgl. oben S. 81

3) Bernitz, SvJT 1974, S. 130; Heurgren, Konsumentombudsmannens verksamheit, SvJT 1974, S. 564

4) so auch: Bernitz, SvJT 1974, S. 124

5) vgl. oben S. 84 f.

Verbotsbeschluß nach dem AVL auch keine präjudizielle Wirkung in einem Zivilprozeß haben kann[1].

Im Entwurf für das AVL wird hingegen für eine automatisch wirkende Ungültigkeitsfolge plädiert[2]. Dies wird damit begründet, daß bei Verletzung eines behördlichen Verbotes "im wesentlichen dieselbe Situation" vorliege wie bei Verletzung eines gesetzlichen Verbotes; deshalb müsse auch die Verletzung eines "administrativen" MG-Verbotes die Ungültigkeit eines Vertragsteiles zur Folge haben. - Diese Auffassung wurde schon im Anhörungsverfahren zum AVL als fragwürdig erkannt[3]: man könne ein von einer Behörde erteiltes Verbot, welches seine rechtliche Grundlage gerade in einem Gesetz habe, nicht mit einem durch ein Gesetz selbst erteilten Verbot gleichsetzen; während eine strafsanktionierende Gesetzesbestimmung ein bestimmtes Handeln generell verbiete, richte sich ein behördliches Verbot in einem bestimmten Fall an eine bestimmte Person. - Bernitz weist in diesem Zusammenhang auch darauf hin[4], daß im schwedischen Recht gerade eine dem § 134 BGB entsprechende Bestimmung fehlt, wonach bei Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot automatisch die Ungültigkeitsfolge eintritt.

In seiner abschließenden Stellungnahme zum AVL wird vom Justizminister daraufhin eingeräumt[5], die Beurteilungstätigkeit durch das MG solle in dem Bewußtsein geschehen,

---

1) vgl. Bernitz, SvJT 1974, S. 126, der auch darauf hinweist, daß, "unter dem Gesichtspunkt der Rechtskraft eine Identität zwischen der vor einem ordentlichen Gericht anhängigen und der vom MG beschlossenen Sache fehlt und die Rechtsfolgen verschieden sind."

2) Promemorian JU 1970:3, S. 34 = Proposition 1971:15, S. 20

3) Proposition 1971:15, S. 34 f.

4) in: SvJT 1974, S. 126

5) Proposition 1971:15, S. 63

daß eine nach dem AVL "als unbillig gestempelte Vertragsbedingung nicht notwendigerweise in jedem konkreten Fall verworfen werden muß." Diese Auffassung wird auch vom Generalklausel-Ausschuß mit der Bemerkung unterstrichen[1], die ordentlichen Gerichte sollten die Möglichkeit haben, auf sämtliche Umstände des speziellen Falles Rücksicht zu nehmen.

Wenn demnach die ordentlichen Gerichte bei Entscheidungen über zivilrechtliche Streitigkeiten an eine MG-Verbotsentscheidung auch nicht gebunden sind[2], so besteht aber Einigkeit darüber[3], daß sie das Verbot und seine Begründung auch nicht unbeachtet lassen sollen. Vor allem auf Grund der durch seine Zusammensetzung gewährleisteten Sachkenntnis wird dem MG eine wegweisende Rolle zuerkannt[4].

3. Würdigung der Fallgruppen

a) 1. Fall[5]

Dies trifft hauptsächlich auf den ersten der genannten Fälle zu. Zwar besteht - wie mehrfach gesagt - bei den Gewerbetreibenden allgemein Zurückhaltung, durch Weiterverwendung derselben Klausel direkt gegen ein Verbot zu verstoßen. Doch ist es denkbar, daß man dazu übergeht, Klauseln zu verwenden, die sich nur geringfügig von den

---

1) SOU 1974:83 (Generalklausul i förmögenhetsrätten), S. 106

2) so jetzt auch eindeutig der Justizminister in den Beratungen über eine allgemeine vermögensrechtliche Generalklausel, Proposition 1975/76:81, S. 107

3) Proposition 1971:15, S. 34 ff., 63; SOU 1974:83 (Generalklausul i förmögenhetsrätten), S. 106

4) Proposition 1971:15, S. 35; vgl. auch: SOU 1974:83 (Generalklausul i förmögenhetsrätten), S. 137

5) vgl. oben S.87

verbotenen unterscheiden und damit als "im wesentlichen gleiche Vertragsbedingungen" unter das Verbot gem. § 1 AVL fallen. Außerdem könnten Gewerbetreibende eine verbotene Klausel in einem anderen Zusammenhang anwenden, der aber doch so große Ähnlichkeit mit dem Verbotsfall hat, daß eine solche Anwendung der Klausel auch von dem Verbot umfaßt wird[1]. Auch könnte der Fall eintreten, daß ein Gewerbetreibender irrtümlich annimmt, der Vertragspartner sei nicht Verbraucher oder es liege kein Kauf von Waren für den privaten Verbrauch vor. In diesen durchaus vorstellbaren Fällen wäre es ein sehr unbefriedigendes Ergebnis, wenn die ordentlichen Gerichte sich für die Durchführung der Verträge aussprechen würden[2].

Eine von einem MG-Beschluß abweichende Beurteilung durch ein ordentliches Gericht ist aber z.B. in folgendem Fall[3] möglich:

> Der MG hat einem Verkäufer verboten, eine Klausel weiter anzuwenden, nach der ein Käufer innerhalb von acht Tagen nach Empfang der Ware rügen muß, wenn er nicht sein Gewährleistungsrecht verlieren will. Der Verkäufer wendet die Klausel dennoch weiterhin an. Ein Käufer rügt drei Tage nach Entgegennahme, und der Verkäufer behauptet vor Gericht, die Reklamation sei zu spät geschehen. Er

---

1) vgl. oben S. 75

2) SOU 1974:83 (Generalklausul i förmögenhetsrätten), S. 106
Bernitz, SvJT 1974, S. 127, weist darauf hin, daß die vom MG bisher verbotenen Klauseln zum großen Teil allein schon unter Anwendung der üblichen zivilrechtlichen Grundsätze sowie des § 8 Schuldbriefgesetz von den ordentlichen Gerichten für unwirksam erklärt werden müßten.

3) Dieser hypothetische Fall findet sich in:
SOU 1974:83, S. 105 f.

> weist darauf hin, daß der Käufer den Fehler unmittelbar bei Empfang entdeckte und wußte, daß die Möglichkeiten des Verkäufers, den Fehler zu beseitigen, dadurch sehr verschlechtert waren, daß die Reklamation nicht unmittelbar erfolgte.

Hier führen spezielle, im Einzelfall vorliegende Umstände zu einer gegenüber dem MG abweichenden Beurteilung durch das ordentliche Gericht. Dabei kann es auch zu einer Divergenz zwischen zivilrechtlicher und strafrechtlicher Behandlung kommen: Während eine Klausel vom Zivilgericht nicht für unwirksam erklärt würde, müßte die dem Verbot zuwiderlaufende Anwendung der Klausel gleichwohl zu einer strafrechtlichen Sanktion führen.

Daß eine differenzierte Betrachtungsweise angezeigt ist, verdeutlicht die Abwandlung des Beispielsfalles[1]:

> Der Verkäufer kann nicht beweisen, daß dem Käufer der Fehler vor dem Zeitpunkt bekannt war, an dem er die Reklamation durchführte.

Hier wird es in Beurteilung und Ergebnis wieder zu einer Identität zwischen MG und ordentlichem Gericht kommen.

Für diese Fallgruppe läßt sich somit feststellen, daß ein MG-Verbot zwar nicht automatisch, aber in der Regel die zivilrechtliche Ungültigkeit nach sich ziehen wird[2].

b) 2. Fall [3]

Der zweite der drei Ausgangsfälle dürfte in der Praxis häufiger vorkommen. Nach Meinung des Justizministers [4]

---

1) vgl. oben S. 92, N 3)

2) vgl. SOU 1974:83 (Generalklausul i förmögenhetsrätten), S. 106

3) vgl. oben S. 87

4) Proposition 1971:15, S. 65

ist es auf Grund der in die Zukunft wirkenden Zielrichtung des AVL völlig klar, daß ein "zurückwirkender Eingriff" in keiner Weise - weder mit zivilrechtlichen noch mit strafrechtlichen Sanktionen - möglich ist. Doch kann angenommen werden, daß die Gerichte nur mit Zurückhaltung einer später verbotenen Klausel eine rechtliche Wirkung zuerkennen, weil eine Diskrepanz zu einem MG-Verbot als ungerecht empfunden werden dürfte. Andererseits spricht der zeitliche Unterschied der Fälle dafür, daß die Gerichte nur mit Vorsicht solche Verträge aufheben. Auf jeden Fall dürfte den Verhältnissen des Einzelfalles Beachtung geschenkt werden wie z.B. dem Umstand, daß der Verkäufer bei Anwendung der Klausel Kenntnis von einem anhängigen Verbotsverfahren hatte. - Schließlich hat der MG in dieser Lage gem. § 5 AVL die Befugnis, eine einstweilige Verfügung auszusprechen, um in der Vorbereitungsphase und während eines Verfahrens die Anwendung offensichtlich unbilliger Klauseln zu unterbinden[2].

c) 3. Fall[3]

Am stärksten zeigt sich die Unabhängigkeit der ordentlichen Gerichte bei der Beurteilung von Fällen der dritten Gruppe. Die vom MG für unbillig erachtete, von einem anderen Gewerbetreibenden in einem ähnlich gelagerten Fall verwendete Klausel wird hier nur im Hinblick auf den konkreten Fall einer Prüfung unterzogen. Für den Konsumenten liegt es jedoch nahe, darauf hinzu-

---

1) Proposition 1971:15, S. 65

2) vgl. zu dieser Fallgruppe: Bernitz, SvJT 1974, S. 127 f.; SOU 1974:83 (Generalklausul i förmögenhetsrätten), S. 107

3) vgl. oben S. 87

weisen, daß gerade diese Vertragsbedingung vom MG als unbillig verworfen worden sei und sie deshalb gegen den Inhalt von § 8 Schuldbriefgesetz verstoße[1]. - Nach der bisherigen Praxis wurde aber diese Generalklausel nur zurückhaltend und rein fallbezogen angewandt, ohne dabei allgemeine Konsumenteninteressen zu berücksichtigen. Dies liegt mit darin begründet, daß die ordentlichen Gerichte nicht mit der notwendigen Sachkenntnis ausgestattet sind, um die Folgen einer über den Einzelfall hinausgehenden Klauselprüfung zu überblicken. Nach Einführung des auf diesem Gebiet besonders sachkundigen MG wird jedoch erwartet[2], daß die ordentlichen Gerichte die Ansichten des MG nicht unbeachtet lassen und zu einer extensiven Anwendung des § 8 Schuldbriefgesetz gelangen. Auch hier dürfte die von der allgemeinen vermögensrechtlichen Generalklausel erwartete ausgedehntere Beurteilungsweise von Bedeutung sein[3].

Wenn auch in diesen Fällen die ordentlichen Gerichte nicht an die Entscheidungen des MG gebunden sind, so ist doch anzunehmen, daß sie eine Klausel in einem parallel liegenden Fall ebenfalls mißbilligen[4].

4. Die Wirkung von KO-Verbotsvorlagen

Die Frage des Verhältnisses zwischen der Beurteilung nach dem AVL und der Beurteilung nach zivilrechtlichen Grundsätzen stellt sich auch bei den KO-Verbotsvorla-

---

1) Promemorian JU 1970:3, S. 35 = Proposition 1971:15, S. 20
2) ebenda
3) vgl. oben S. 88
4) vgl. auch: Bernitz, SvJT 1974, S. 128

gen. Hier muß gem. § 6 Abs. 2 S. 1 AVL grundsätzlich das gleiche wie bei MG-Verboten gelten, auch wenn KO-Stellungnahmen nicht das gleiche maßgebliche Gewicht wie MG-Beschlüssen zukommen dürfte[1].

5. Die Wirkung von KO-Übereinkünften

Anhaltspunkte können hier aus einem Vergleich mit den MG-Entscheidungen gewonnen werden.

Die Übereinkünfte zwischen KO und Gewerbetreibenden haben schon unmittelbar im Rahmen ihrer Anwendung keine rechtlich verbindliche Wirkung[2]. - Während MG-Entscheidungen auf einer rein rechtlichen Beurteilung beruhen, können bei KO-Übereinkünften auch Billigkeits- und Zweckmäßigkeitsüberlegungen eine Rolle spielen. So ist es nicht unüblich, daß Gewerbetreibende es aus Zweckmäßigkeitsgründen vorziehen, sich mit den Vorschlägen des KO einverstanden zu erklären, anstatt sich auf eine langwierige Diskussion oder gar ein Marktgerichtsverfahren einzulassen, auch wenn sie das stärkere Argument in der Hand zu haben glauben[3]; andererseits ist es auch denkbar, daß von Seiten des KO Kompromißbereitschaft gezeigt wird.

Diese Gesichtspunkte führen zu der Annahme, daß die ordentlichen Gerichte den KO-Übereinkünften mit einer gewissen Zurückhaltung gegenüberstehen werden. Einer begründeten, sachkundigen Argumentation des KO dürften

---

1) vgl.: SOU 1974:83 (Generalklausul i förmögenhetsrätten), S. 107 f.; Bernitz, SvJT 1974, S. 128 f.

2) vgl. oben S. 60 f.

3) vgl. oben S. 62, 82

sie sich aber nicht entziehen können[1].

6. Umgekehrte Fallkonstellationen

Der Unterschied zwischen der typisierten Klauselprüfung durch das MG und der Behandlung von einzelnen Fällen durch die ordentlichen Gerichte kann sich auch in umgekehrter Richtung auswirken. Es ist vorstellbar, daß eine Klausel, gegen die einzugreifen der KO keine Veranlassung gesehen hat oder die das MG für unbedenklich befunden hat, von einem ordentlichen Gericht als unbillig betrachtet wird.[2]
Hier kann nichts anderes gelten: Die ordentlichen Gerichte sind in ihrer Beurteilung grundsätzlich frei; sie haben also die Möglichkeit, die betreffenden Klauseln für unwirksam zu erklären oder abzuändern[3]. Auch unter dem Gesichtspunkt des Verbraucherschutzes ist es von großer Bedeutung, daß Verbraucher, nach deren Meinung die Anwendung einer Vertragsbedingung zu unbilligen Folgen führt, nicht mit dem Einwand abgefertigt werden, die Klausel sei vom KO nicht mißbilligt worden[4].

Doch dürfte auch hier eine vom MG abweichende Beurteilung so lange selten sein, wie die ordentlichen Gerichte ihre bisherige zurückhaltende Linie beibehalten. Auch hierfür wird die neue schuldrechtliche Generalklausel von nicht geringer Bedeutung sein[5].

---

1) vgl. auch: Bernitz, SvJT 1974, S. 129

2) In Anbetracht der abstrakten Beurteilungsweise des Marktgerichtshofes können auch kaum alle Situationen vorhergesehen werden, die von einem geschickten Gewerbetreibenden ausgenutzt werden können; Bernitz, SvJT 1974, S. 129

3) vgl.: SOU 1974:83 (Generalklausul i förmögenshetsrätten), S. 108; Bernitz, SvJT 1974, S. 129

4) SOU 1974:83, ebenda

5) vgl. oben S. 88; Bernitz, SvJT 1974, S. 129

B. Entscheidungen des Marktgerichtshofes - Verhandlungsergebnisse und Verbotsvorlagen des KO

I. Vorbemerkungen

1. Um eine möglichst große Breitenwirkung der MG-Entscheidungen und KO-Verhandlungsergebnisse zu erzielen, wurde in den Motiven eine umfassende Publizierung gefordert[1]. Die AVL-Entscheidungen des MG werden fortlaufend in der zweimonatlich erscheinenden KO-Zeitschrift "KO-Konsumentombudsmannen" und in der Zeitschrift "Pris- och Kartellfrågor"[2] wiedergegeben; eine vollständige Fallsammlung des MG erscheint in Zeitabständen[3]. - Von den KO-Übereinkünften und KO-Verbotsvorlagen ist in "KO-Konsumentombudsmannen" jedoch nur ein Bruchteil veröffentlicht worden[4]. Laut KO sind diese veröffentlichten Fälle aber repräsentativ für die vielen unveröffentlichten Fälle[5]; letztere handeln vorwiegend von Einwänden formeller Art, wie z.B. der versteckten Plazierung von AGB[6].

---

1) Proposition 1970:57, S. 169; Proposition 1971:15, S. 88

2) vgl. oben S. 56; S. 57, N 1)

3) Marknadsdomstolens avgöranden 1971 - 1973; die MG-Entscheidungen werden in den Fußnoten mit MD (z.B. MD 1972:11) gekennzeichnet

4) z.B. sind von bisher ca. 70 KO-Verbotsvorlagen nach dem AVL nur 7 veröffentlicht worden

5) Sheldon, The swedish experiment, Am.J.Comp.L., Vol. 22. (1974), S. 45 (Edling-Interview)

6) von Fällen dieser Art sind zwei veröffentlicht: "KO" 1972, Nr. 5, S. 39 und "KO" 1972, Nr. 6, S. 32

2. Da in vielen MG-Entscheidungen ähnliche Klauseln wie in den KO-Übereinkünften behandelt werden, erscheint es nicht angebracht, beide Gruppen getrennt zu behandeln. Vielmehr wird eine nach Klauseltypen gegliederte (beispielhafte) Darstellung durchgeführt.

3. Laut Generalklausel des AVL sollen für die Bewertung von Vertragsbedingungen auch das Entgelt und die übrigen Umstände berücksichtigt werden, in den Motiven wird eine "Gesamtbeurteilung" gefordert[1], dabei sollen als Bewertungsmaßstab die geltenden dispositiven Vorschriften herangezogen werden. In erster Linie erstreckte sich aber die Kontrolltätigkeit des KO und MG bislang auf Klauseln, die "auf jeden Fall"[2] - d.h. unabhängig von den sonstigen vertraglichen Umständen und Branchenverhältnissen - als unbillig angesehen werden müssen; derartige Klauseln werden auch als unbillig "per se" bezeichnet[3].

II. Klauseln, die gegen zwingende Vorschriften verstoßen

1. Vorbemerkung

Als "per se" unbillig sind primär die Klauseln zu bewerten, die gegen zwingendes Recht verstoßen, sei es gegen zwingende zivilrechtliche Regeln, strafrechtliche Vorschriften oder allgemeine Rechtsprinzipien. Entgegen der Annahme, daß solche Klauseln wegen eines eindeutigen gesetzlichen Verbotes nicht verwendet werden, kommen sie

---

1) Proposition 1971:15, S. 71

2) ebenda, S. 72

3) so: Bernitz, SvJT 1974, S. 112; ders., Standardavtalsrätt, S. 57

nicht selten vor. Hierbei spielt teilweise Nachlässigkeit eine Rolle, teilweise aber auch die Einstellung, es auf den Versuch, die Verbraucher über ihre Rechtsstellung zu täuschen, ankommen zu lassen.[1] Dieses Verhalten ist außerdem damit zu erklären, daß die Ungültigkeitsfolge in einem Zivilprozeß bislang eine zu schwache Sanktion darstellte. Von einem generell für die Zukunft wirkenden Verbot nach dem AVL ist jedoch eine ungleich größere Durchschlagskraft zu erwarten.

Zu Beginn seiner Tätigkeit hat der KO sein Augenmerk hauptsächlich auf Verstöße gegen das Heimverkaufsgesetz[2] und das Abzahlungsgesetz[3] gerichtet.

2. Verstöße gegen das Heimverkaufsgesetz

Vielfach wurde § 4 Heimverkaufsgesetz mißachtet, wonach der Käufer das Recht hat, innerhalb einer Woche nach dem Kaufabschluß ("Reuewoche") den Rücktritt vom Vertrag zu erklären. Ebenso häufig wurde gegen § 3 Heimverkaufsgesetz verstoßen, der dem Käufer ein Recht auf mündliche Abreden mit dem Vertreter des Verkäufers einräumt[4].

In dem ersten Fall auf diesem Gebiet hat der KO so-

---

1) vgl.: Bernitz, SvJT 1974, S. 112

2) Lag (1971:238) om hemförsäljning

3) Lag (1915:219) om avbetalningsköp

4) Hiermit ging häufig die Ausbedingung einer zeitlich unbegrenzten Akzeptfrist für den Verkäufer einher, die nach dem in den Vorarbeiten zum AVL aufgestellten Katalog als unbillig anzusehen ist; vgl. unten S. 107 f.

gleich eine Verbotsvorlage ausgefertigt[1]:

Exkurs

Auch eine mündliche Übereinkunft wäre hier ausreichend gewesen; denn der Gewerbetreibende hatte die beanstandete Klausel schon zwei Monate vorher aus dem Verkehr gezogen. Da es sich aber um den ersten Fall dieses Klauseltyps handelte, wollte der KO vermutlich eine wirkungsvollere Lösung herbeiführen. Wenn aber der KO diesen Fall für bedeutend hielt, hätte er sich nicht mit einer Verbotsvorlage zufriedengeben dürfen, sondern ihn beim MG zur Anzeige bringen müssen. Aus dieser Verfahrensweise folgert Sheldon 2), daß der KO offensichtlich anhand dieses Falles demonstrieren wollte, wie ernsthaft er seine Eingriffsverantwortung nimmt; er habe diese Verbotsvorlage anscheinend - unkorrekterweise - als Gelegenheit zu einer Präzedenzentscheidung benutzt, was jedoch nur dem MG zukomme. Möglicherweise hat der KO aber verhindern wollen, daß diese Klausel während des längeren Zeitraumes bis zu einer MG-Entscheidung von anderen Gewerbetreibenden ohne Bedenken weiterhin verwendet würde.

Den nächsten Fall hat der KO dann beim MG angezeigt[3]; die Entscheidung ließ ein Jahr auf sich warten.

Exkurs

Auch hier zeigte sich das betroffene Unternehmen bereit, die beanstandeten Klauseln ab sofort nicht mehr zu verwenden. Wenn trotzdem vom KO eine Verbotsentscheidung des MG beantragt wurde, so sicherlich deshalb, weil durch die größere Autorität des Marktgerichtshofes eine abschreckendere Wirkung zu erwarten ist.

In der Folgezeit gab sich der KO in völlig gleich gelagerten Fällen jedoch teilweise mit mündlichen Übereinkünften[4] zufrieden. In drei Fällen fertigte er weitere

---

1) "KO" 1972, Nr. 1, S. 32

2) Sheldon, The swedish experiment. Am.J.Comp.L. Vol. 22 (1974), S. 55

3) MD 1972:12

4) siehe: KO i praktisk tillämpning, "KO" 1973, Nr. 1, S. 25

(veröffentlichte) Verbotsvorlagen aus[1]. Nach welchen Gesichtspunkten hierbei unterschiedlich verfahren wurde, ist nicht ersichtlich.

Nachdem in einer einjährigen Untersuchungsphase Heimverkaufsverträge von ca. 50 Unternehmen[2] geprüft worden sind, wurde daraufhin über Beanstandungen dieser Art in der KO-Zeitschrift nicht mehr berichtet. Einen am Ende dieser "Sanierungswelle" aufgegriffenen Fall hat der KO offensichtlich deshalb vor den MG gebracht, weil das Heimverkaufsunternehmen die Beanstandungen des KO ignorierte; das Verbot erfolgte erst nach einem Jahr[3].

3. Verstöße gegen das Abzahlungsgesetz

Auch zahlreiche Verletzungen von Bestimmungen des Abzahlungsgesetzes wurden vom KO festgestellt.

So steht es § 2 Abzahlungsgesetz entgegen, daß bei Säumnis einer Ratenzahlung die Restschuld unmittelbar fällig werden soll[4]. In § 2 Abzahlungsgesetz ist weiterhin festgelegt, daß für einen Rücktritt seitens des Verkäufers und die Rückabwicklung eines Kaufes ein Zahlungsverzug von gewisser Schwere vorliegen muß, der mindestens 1/10 des Kaufpreises ausmacht und mindestens 14 Tage seit Fälligkeit aussteht. Dem widerspricht eine Vertragsbedingung, wonach sich der Käufer zur Rückgabe der Ware verpflichtet, "wenn der Abzahlungsplan nicht eingehalten wird"[5].

---

1) "KO" 1972, Nr.3, S.32; Nr.5, S.31

2) "KO" 1973, Nr. 1, S. 27; 1972, Nr. 1, S. 35; Nr. 2, S. 33 ff.; Nr. 3, S. 36

3) MD 1974:20 = "KO" 1975, Nr. 1, S. 40; neuerdings: MD 1975:30 = "KO" 1976, Nr. 1, S. 39

4) "KO" 1972, Nr. 2, S. 33

5) so: MD 1973:20 = "KO" 1974, Nr. 1, S. 39

Diese vom KO beim MG angezeigte AGB-Klausel enthielt außerdem die Formulierung, daß die Rückgabe der Ware "ohne gesetzliches Eingreifen" erfolge. Dies stellt einen Ausschluß der §§ 10 - 14 und 16 Abzahlungsgesetz dar, wonach die Rücknahme in einem ordnungsgemäßen Pfändungsverfahren durch einen Gerichtsvollzieher vorzunehmen ist; hierdurch soll der Käufer vor einer gesetzwidrigen Rücknahme geschützt werden. Auch wenn dieser Klausel wegen des Verstoßes gegen zwingende Vorschriften eine rechtliche Wirkung fehlt, so ist sie geeignet, beim Käufer die Vorstellung hervorzurufen, er sei hieran gebunden. Wegen Verstoßes gegen zwingendes Recht, aber auch wegen ihres irreführenden Charakters wurde diese Klausel als unbillig gemäß § 1 AVL angesehen und ihre weitere Verwendung verboten.

Interessant auf dem Gebiet des Abzahlungskaufes ist der Fall einer Autoverkaufsfirma, der vor dem MG behandelt worden ist[1]. Sie benutzte folgende Klausel:

> "Ist infolge eines der in § 11 genannten Gründe (schwerwiegender Zahlungsverzug, Nichterfüllung der dem Abzahlungskäufer obliegenden Verpflichtungen) die Restschuld des Käufers fällig, hat der Verkäufer das Recht auf Rücknahme des Autos mit Zubehör, unabhängig davon, ob dies vom Verkäufer geliefert worden ist oder nicht."

Der KO hielt die Einbeziehung nachträglich eingebauten Zugehörs für unbillig, weil dies eine strengere Rechtsfolge für den Käufer darstelle, als § 4 Abzahlungsgesetz in diesem Fall angebe. Dieser Meinung schloß sich auch der Motorbranchenverband an. - In diesem Fall brachte aber auch der betroffene Gewerbetreibende gewichtige Gegenargumente vor[2]:

---

1) MD 1973:29

2) Er wünschte im übrigen ausdrücklich eine prinzipielle Entscheidung des MG und verzichtete deshalb nicht auf eine Weiterverwendung, vgl. oben S. 66

Selbstverständlich werde der durch die Extraausrüstung erzielte höhere Erlös beim Weiterverkauf an den Vor-Käufer abgeführt. Es komme aber häufig vor, daß ein zwangsweise zurückerhaltenes Auto verschiedenen Werkstätten und Servicefirmen für ausgeführte Arbeiten und auch nicht selten Zubehörfirmen für eingebaute Extraausrüstung hafte; in diesen Fällen sei der Verkäufer verpflichtet, die Schulden zu begleichen, mit denen das Auto bei der Rücknahme behaftet sei. - Der MG räumte zwar ein, daß die Übernahme auch des Zubehörs durch den Verkäufer nicht an und für sich zu einem ökonomischen Schaden des Käufers führe. Er war aber der Ansicht, daß sich der Verkäufer durch diese Klausel eine größere Sicherheit für seine Forderung zukommen lasse, als ihm das Gesetz über den Abzahlungskauf zubillige. Vor allem hielt es das Gericht für gravierend, daß der Käufer seines Eigentums an dem erworbenen Zubehör und damit seines freien Verfügungsrechtes beraubt werde. Mit dieser Begründung verwarf der MG diese Klausel als ungebührlich im Sinne des AVL.

4. Gesetzesumgehungen

Zwingende gesetzliche Regelungen beinhalten auf Grund ihrer speziellen und detaillierten Ausgestaltung naturgemäß die Möglichkeit, daß sie umgangen oder unterlaufen werden. Demgegenüber bietet das AVL nunmehr ein Mittel, derartigen Versuchen von Gewerbetreibenden entgegenzuwirken[1].

So hat der KO beispielsweise eine § 2 Abzahlungsgesetz

---

1) Diese Möglichkeit ist in den Vorarbeiten zum Konsumentenkaufgesetz (vgl. hierzu oben S. 35), für das die Gefahr der Umgehung ebenfalls gesehen wurde, ausdrücklich angesprochen worden, vgl.: SOU 1972:28, (Konsumentköplag), S. 62 f.; Proposition 1973:138 (Konsumentköplag), S. 119

entgegenstehende Klausel in einem Fall mißbilligt[1], in dem das Abzahlungsgesetz unmittelbar nicht anwendbar war, der Vertrag aber im Grunde Abzahlungscharakter hatte. Der KO begründete seine Ansicht damit, daß hierin ein Verstoß gegen den sozialen Schutzgedanken des § 2 Abzahlungsgesetz liege.

Hervorzuheben ist der Fall einer Gesetzesumgehung durch ein dänisches Unternehmen[2], das in der Form des Heimverkaufes auf dem schwedischen Markt tätig war. In seinen Bestellformularen befand sich ein Verweis auf dänisches Recht, das jedoch dem Heimverkaufsgesetz entsprechende Schutzvorschriften nicht enthielt. Der KO war hier der Auffassung[3], daß das im schwedischen "Gesetz über den internationalen Kauf beweglicher Sachen"[4] verankerte Recht der Parteien, das anwendbare nationale Recht selbst zu bestimmen (§ 3), durch die "ordre public" - Bestimmungen (§ 6 desselben Gesetzes) verdrängt werde. Eine Unvereinbarkeit mit den Prinzipien der schwedischen Rechtsordnung sah er - bei einer ausgedehnten Anwendung der "ordre public"-Bestimmung - darin, daß zwingende "sozialbedingt"-verbraucherschützende Vorschriften außer Kraft gesetzt würden. Weil den Verbrauchern der gesetzliche Schutz entzogen werde, verwarf der MG daraufhin diese "Rechtswahl-Klausel" als unbillig i.S.d. AVL[5].

---

1) "KO" 1972, Nr. 6, S. 32; auch: "KO" 1973, Nr. 5, S. 40

2) MD 1973:11; entspr. "KO" 1973, Nr. 4, S. 32 ff.

3) ebenda

4) SFS 1964:528; dieses Gesetz kam nach der Ratifizierung der von der Haager Konferenz für internationales Privatrecht 1955 verabschiedeten Konvention zustande.

5) vgl. zu diesem Problemkreis auch: Proposition 1973: 138 (Konsumentköplag), S. 121 f.

III. Klauseln, die von dispositivem Recht abweichen

1. Beurteilungsleitlinien

a) Nicht von vornherein als unbillig sind die Klauseln anzusehen, die von dispositiven Vorschriften abweichen. Würde man jede Abweichung von dispositivem Recht für unbillig erklären, so würde das bedeuten, daß durch das AVL dispositive Vorschriften zwingend gemacht würden[1]. Wann eine Abbedingung als unbillig zu bewerten ist, wird in den Motiven so bestimmt[2]:

> "Eine Vertragsbedingung kann typischerweise als ungebührlich gegenüber dem Verbraucher angesehen werden, wenn sie mit Abweichung von geltenden dispositiven Rechtsregeln dem Gewerbetreibenden einen Vorteil gibt und den Verbraucher eines Rechtes beraubt und dadurch eine solche einseitige Belastung hinsichtlich der vertraglichen Rechte und Pflichten der Vertragspartner zustande kommt, daß eine durchschnittliche vernünftige Balance zwischen den Parteien nicht länger vorhanden ist."

Nach den Ausführungen des Justizministers[3] kann der Vergleich mit dispositiven kaufrechtlichen Bestimmungen nur Ausgangspunkt der Beurteilung sein. Die in Frage stehende Klausel dürfe nicht isoliert gesehen, sondern müsse einer Gesamt-Betrachtung unterzogen werden; dabei sollten sämtliche Rechte und Pflichten der Vertragsparteien- wie sie auch aus den anderen AGB-Klauseln hervorgehen - abgewogen und auch die speziellen Umstände einer Branche sowie eine für die Konsumenten positive Preisgestaltung mit berücksichtigt werden. Diese Betrachtungsweise hat in der Formulierung "unter Berücksichtigung des Entgeltes und der übrigen Umstände"

---

1) Bernitz, SvJT 1974, S. 104

2) Proposition 1971:15, S. 71

3) ebenda

in der Generalklausel des AVL Ausdruck gefunden.

b) Von einer detaillierten Zusammenstellung unbilliger Klauseln in den Gesetzesvorarbeiten ist bewußt mit der Begründung abgesehen worden[1], es solle nicht auf einem Umweg eine Detailregelung eingeführt werden[2]; die Verhältnisse auf dem Markt seien ständigen Veränderungen unterworfen, weshalb die Beurteilung von Faktoren abhängig sei, die nicht vorweg überblickt werden könnten[3].

Mehrere Klauseltypen, die von dispositivem Recht abweichen, sind in den Motiven jedoch als "in jeder Hinsicht" unbillig bewertet worden[4]; auch nach Bernitz[5] sind diese Klauseln als "per se" unbillig zu bezeichnen[6].

2. Unbegrenzte Annahmefrist

Während der Anfangsphase seiner Untersuchungstätigkeit hat der KO insbesondere den Klauseltyp der "unbegrenzten Akzeptfrist" aufgegriffen[7]. Hiernach wurde dem Verkäufer bei Verträgen, die den Käufer (bzw. Besteller) als Antragenden - zumeist gegenüber dem Vertreter des Verkäufers - bestimmen, das Recht zugebilligt, die An-

---

1) Proposition 1971:15, S. 64, 72

2) vgl. auch oben S. 34

3) Proposition 1971:15, S. 71

4) ebenda, S. 25 ff., 48 ff., 72

5) SvJT 1974, S. 117; vgl. auch oben S. 99

6) Sheldon (The swedish experiment, Am.J.Comp.L. Vol. 22 - 1974, S. 48) zieht diese Konsequenz in Zweifel, da es sich um Abbedingungen dispositiver und nicht um Verletzungen zwingender Vorschriften handele.

7) "KO": 1972, Nr. 1, S. 32; Nr. 1, S. 34; Nr. 1, S. 34; Nr. 2, S. 34, Nr. 2, S. 34, Nr. 1, S. 34

nahme des Angebotes für unbestimmte Zeit offenzuhalten. Sehr häufig war diese Klausel gepaart mit der Bindung des Käufers an seine Bestellung (Angebot) und wurde in dieser Form vorwiegend in Standardverträgen verwendet, die unter das Heimverkaufsgesetz fallen.

Weil diese Vertragsbedingung unter Mißachtung der §§ 3 und 8 Vertragsgesetz[1] den Verbraucher einer einseitigen Belastung aussetze, ist sie in den Vorarbeiten[2] - unabhängig von dem Entgelt und den übrigen Umständen - als ungebührlich bewertet worden. Entsprechend wurde eine Firma für Radio- und TV-Verkauf[3], die gegenüber dem KO zu einer Verbotsvorlage nicht bereit war[4], mit einem Verbot der weiteren Verwendung dieser oder einer ähnlichen Klausel belegt.

An einer Akzeptfrist von gewisser Dauer besteht jedoch - gerade beim Heimverkauf - ein berechtigtes Interesse der Gewerbetreibenden, damit sie angesichts der häufig etwas unkritischen Auswahl von Kunden durch ihre Vertreter die Kreditwürdigkeit der Besteller überprüfen und die Kreditraten festlegen können[5]. In dieser Hinsicht wird schon in den Vorarbeiten die Möglichkeit angedeutet[6], daß entweder beiden Vertragsparteien eine Bedenkzeit eingeräumt oder dem Verkäufer eine begrenzte Bedenkzeit zugebilligt werden könne. So hat sich der KO bei seinen Verhandlungen den Wünschen der betreffenden Unternehmen nicht verschlossen, ihnen Akzeptfristen von

---

1) Lag (1915:218) om avtal och andra rättshandlingar på förmögenhetsrättens område

2) Proposition 1971:15, S. 72

3) MD 1972:11

4) auch den Empfehlungen des Allmänna reklamationsnämnden ist das Unternehmen nicht gefolgt, vgl. MD 1972:11 (S. 142 oben)

5) "KO" 1972, Nr. 2, S. 34; MD 1972:12

6) Promemorian JU 1970:3, S. 22 = Proposition 1971:15, S. 26

teilweise zwei[1] oder drei[2] Wochen zuzugestehen. Diese Regelung ist vom MG in einer Entscheidung, die in erster Linie Klauseln auf dem Gebiet des Heimverkaufes betraf, bestätigt worden[3].

Da in der Folgezeit von Fällen dieses Klauseltyps in der KO-Zeitschrift nicht mehr berichtet wird, dürfte die "Sanierung" in diesem Bereich als abgeschlossen gelten.

3. "Force majeure"

Vielfach sind vom KO die Klauseln aufgegriffen worden[4], die in unterschiedlicher Form dem Verkäufer das Recht geben, die Erfüllung seiner Leistungspflicht bei außerhalb seiner Kontrolle liegenden Umständen (sog. "force majeure") auf unbestimmte Zeit aufzuschieben. Dies bedeutet eine Abbedingung des Rücktrittsrechtes des Käufers gemäß § 21 Kaufgesetz und stellt nach der Bewertung in den Vorarbeiten[5] auf jeden Fall eine Unbilligkeit für den Käufer dar. Eine entsprechende Beurteilung wurde vom MG in einem Fall vorgenommen[6]. In einem

---

1) "KO" 1972, Nr. 1, S. 34

2) "KO" 1972, Nr. 2, S. 34
Nr. 1, S. 34
Nr. 4, S. 39
Nr. 4, S. 39 f.

3) MD 1972:12

4) "KO" 1972, Nr. 1, S. 32 ff.
Nr. 2, S. 34
Nr. 3, S. 32
Nr. 4, S. 39
Nr. 6, S. 31
"KO" 1973, Nr. 2, S. 37
"KO" 1974, Nr. 3, S. 39
Nr. 6, S. 33

5) Promemorian JU 1970:3, S. 25; Proposition 1971:15, S. 72

6) MD 1973:19

Fall[1] hielt das MG eine "Präzedenz-Entscheidung" für wichtig, weil ein Buchverlag sich auch ohne "force majeure" das Recht zum unbestimmten Verzug eingeräumt hatte.

Darüber hinaus hat der KO in Verhandlungen mit einigen Branchenverbänden die Aufnahme der Klausel in AGB erreicht, daß der Gewerbetreibende bei nicht auf höherer Gewalt beruhendem Verzug den Schaden ersetzen muß, den der Besteller "direkt" auf Grund des Verzuges erlitten hat. So ist z.B. festgelegt worden: bei verzögerter Autoreparatur[2] der Tagestarif, den KFZ-Versicherungen gewähren; bei Wäschereien[3] höchstens das Fünffache des Preises. In den mit dem Verband der Fertighaushersteller ausgehandelten Lieferbestimmungen[4] wird auf § 6 des Konsumentenkaufgesetzes (KKL) verwiesen, wonach ein angemessener Ersatz für die auf Grund des Verzuges gemachten Auslagen geleistet werden muß. In diesem Sinne sind auch zwei Entscheidungen des MG ergangen[5].

In den Gesetzesvorarbeiten ist allerdings auch die Möglichkeit eines zeitbegrenzten Verzuges bei unvorhersehbaren Ereignissen angedeutet worden[6]. Dementsprechend hat der KO in mehreren Übereinkünften den Gewerbetrei-

---

1) MD 1974:2; die Klausel lautete: "Das bestellte Buch wird geliefert etwa .....", ein gedrucktes Lieferdatum fehlte jedoch und wurde i.d.R. handschriftlich eingesetzt mit der Wendung "..... wenn es fertiggestellt ist"; neuerdings: MD 1975:30, in: "KO" 1976, Nr. 1, S. 39

2) "KO" 1973, Nr. 2, S. 37 (Motorbranschens Riksforbund)

3) "KO" 1973, Nr. 2, S. 37 (Sveriges Tvätteriforbund und Tvättbranschens Riksforbund)

4) "KO" 1974, Nr. 3, S. 38 f.

5) MD 1975:24, in: "KO" 1975, Nr. 5, S. 37 f.; MD 1976:2, in: "KO" 1976, Nr. 2, S. 37 f.

6) Promemorian JU 1970:3, S. 25

benden ein-[1], zwei-[2], drei-[3] und sechsmonatige[4] Verzugsperioden je nach den speziellen Verhältnissen der verschiedenen Branchen (z.B. Bücher, Büromaschinen, Fertighäuser) zugebilligt, nach deren Ablauf der Besteller vom Vertrag zurücktreten kann. - Interessant ist, daß in später erneut aufgenommenen Verhandlungen mit der Fertighausbranche[5] die Frist von sechs auf drei Monate verkürzt worden ist. Hier zeigt sich deutlich die Flexibilität des KO-Systems.

Eine beachtliche Leistung des KO ist es schließlich, daß er in den Verhandlungen mit der Fertighausbranche[6] die Übereinkunft erreicht hat, daß auch "force majeure" in der Sphäre des Käufers berücksichtigt wird. Danach berechtigen lang andauernde ernste Krankheit, Todesfall in der Familie oder Auflösung der Ehe als wesentlich geänderte Voraussetzungen für die Eingehung des Vertrages den Besteller zum Rücktritt (vor Lieferung und unter Bezahlung einer Stornierungsgebühr)[7]. Laut KO[8] ist der Gedanke zu diesem Klauseltyp während Verhandlungen entstanden; es bestehe keine Absicht, ihn generell anzuwenden. Bisher ist diese Regelung noch einmal in neu

---

1) "KO" 1972, Nr. 3, S. 35
2) "KO" 1972, Nr. 1, S. 35
3) "KO" 1972, Nr. 4, S. 40
4) "KO" 1972, Nr. 1, S. 33
5) "KO" 1974, Nr. 3, S. 38 f.
6) "KO" 1972, Nr. 1, S. 32
7) in eine später neu ausgehandelte Fassung der Allgemeinen Lieferbestimmungen der Fertighausbranche ("KO" 1974, Nr. 3, S. 38 f.) ist außerdem der Fall der Verweigerung der Baugenehmigung aufgenommen worden.
8) Sheldon, The swedish experiment, Am.J.Comp.L. Vol.22 (1974), S. 48 (Edling-Interview)

ausgehandelte Bestimmungen für Korrespondenz-[1] und Studienkurse[2] aufgenommen worden[3].

4. Garantie-Klauseln

Von großer Bedeutung für die Stellung des Käufers sind seine Rechte bei Vorliegen eines Fehlers, wie sie in den §§ 42 ff. des Schwedischen Kaufgesetzes[4] bestimmt sind. In den Standardvertragswerken ist aber überwiegend eine Schlechterstellung des Käufers in dieser Hinsicht enthalten.

a) Sehr verbreitet waren sog. "Garantie"-Klauseln, nach denen der Verkäufer pauschal die Haftung für Fehler übernimmt. Aus dem weiteren Wortlaut[5] ergab sich aber, daß der Käufer erst dann ein Recht auf Wandlung hat, wenn ein Ausbessern des Fehlers unmöglich ist; der Verkäufer behält sich vor, wann (z.B. erst nach Auftreten weiterer Reparaturfälle) er die Ausbesserung vornimmt. Diese erhebliche Einschränkung des Wandlungsrechtes ist in den Gesetzesvorarbeiten[6] als in jedem Falle ungebührlich bewertet worden. - In Übereinkünften des KO mit der Radio- und Haushaltsbranche[7] ist diese Klausel

---

1) "KO" 1973, Nr. 2, S. 40

2) "KO" 1974, Nr. 6, S. 37

3) Die Schaffung dieses Klauseltyps wird von Sheldon als erster "schöpferischer Akt" des KO zur Wiedergewinnung der Balance in den Vertragsverhältnissen gewürdigt, Am.J.Comp.L. Vol. 22 (1974), S. 48

4) Lag (1905:38) om köp och byte av lös egendom

5) vgl. "KO" 1972, Nr. 3, S. 35

6) Promemorian JU 1970:3, S. 24; Proposition 1971:15, S. 72

7) "KO" 1972, Nr. 3, S. 35

dahingehend verbessert worden, daß bei einem "wesentlichen" Fehler der Käufer zum Rücktritt berechtigt ist, wenn die Reparatur "nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums" durchgeführt wird. Diesem Ergebnis entspricht auch die Fassung von § 4 des neuen Konsumentenkaufgesetzes[1].

Eine weitere Beschränkung bestand darin,daß der Verkäufer zu entscheiden hat, ob ein von ihm zu verantwortender Fehler vorliegt, der den Käufer zur Wandlung berechtigt. Der KO hielt diese von einer Firma für Gebrauchtwagen verwandte Klausel für so wichtig, daß er sie vor den MG brachte[2]. - Ausgehend von der Verurteilung dieses Klauseltyps in den Gesetzesvorarbeiten[3], ging das Gericht auf seinen rechtlichen Charakter näher ein. Zwar fehle im Kaufgesetz eine Regelung darüber, was unter einem Fehler zu verstehen sei; nach dem Sinne des Gesetzes müsse aber für die Bestimmung eines Fehlers ein objektiver Maßstab[4], abgestellt auf den speziellen Fall, angelegt werden. Hier aber behalte der Verkäufer die Beurteilung eines Fehlers seiner subjektiven Bewertung vor. Das Kaufgesetz erkenne dem Käufer auch nicht ein Recht auf Ausbesserung zu. Wenn aber die Wandlungsmöglichkeit vom Gutdünken des Verkäufers abhängig gemacht werde, so liege diese "Garantie" unter dem "Minimumstandard", den das Gesetz dem Käufer in jedem Falle, auch beim Kauf von Gebrauchtwagen, zusichere.

b) Auch auf dem im schwedischen Recht bislang gesetzlich nicht geregelten Gebiet der Dienstleistungen[5] hat

---

1) vgl. auch unten S. 115 f.

2) MD 1973:13; "KO" 1973, Nr. 6, S. 29

3) Proposition 1971:15, S. 72

4) vgl. Bernitz, S. 118, Fn. 28 m.w.N.

5) Ein "Konsumentendienstgesetz" befindet sich jedoch in Vorbereitung, vgl. Bernitz, Konsumentskyddet, S. 25

der KO einige Verbesserungen erzielt.

Nach den allgemeinen Reisebedingungen übernahmen Reiseunternehmen (als Vermittler) die Haftung nur für selbst verschuldete Schäden. Da Reisearrangements als Einheit angeboten werden, hat der KO es für richtig gehalten[1], auch die in eine Reise eingehenden Leistungen anderer Unternehmen, wie Fluggesellschaften und Hotels, in die Haftung des Reiseveranstalters einzubeziehen[2].

Autoreparaturwerkstätten[3] begrenzten ihre Haftung auf einen Zeitraum von dreißig Tagen und nur auf unmittelbare Schäden; in den neuen AGB ist die Haftung auf drei Monate oder fünfhundert Kilometer sowie auch auf indirekte Schäden erweitert (wie Fahrt- und Unterbringungskosten, die im Zusammenhang mit einem auf der fehlerhaften Reparatur beruhenden Unfall entstehen).

In den neu ausgehandelten Bestimmungen des schwedischen Möbelspediteurverbandes[4] ist klargestellt worden, daß der Spediteur prinzipiell für Schäden, Verlust oder Verzug haftet, auch wenn ihm Unachtsamkeit nicht nachgewiesen werden kann. Ihn trifft jedoch keine Haftung, wenn der Schaden auf mangelhafte Verpackung des Hausrates durch den Besteller selbst, die Beschaffenheit der Sachen oder auf ein "force majeure"-Ereignis zurückzuführen ist. Bei einem Schadensersatzanspruch wird dem Auftraggeber jetzt nicht mehr eine Aufrechnung gegen den Zahlungsanspruch des Spediteurs verweigert.

---

1) "KO" 1972, Nr. 3, S. 33

2) Ein Recht der Reiseveranstalter zur Änderung des Reiseplanes wurde vom KO bei "außerhalb ihrer Kontrolle liegender Ereignisse" unter näheren Voraussetzungen gebilligt, vgl.: ebenda u. "KO" 1975, Nr. 6, S. 32

3) "KO" 1973, Nr. 2, S. 39

4) "KO" 1973, Nr. 6, S. 32

Besondere Berücksichtigung durch den KO haben die speziellen Umstände bei Wäschereien und Chemischen Reinigungen[1] gefunden. Nach den neuen Lieferbestimmungen kann sich der Gewerbetreibende nicht von der Haftung freizeichnen, wenn in dem Kleidungsstück eine fachlich normierte Waschanleitung vorhanden ist. Für den Fall aber, daß ein Pflegehinweis fehlt, ist - auch nach Auffassung des KO - in Verbindung mit einer sachverständigen Begutachtung ein Haftungsausschluß berechtigt. Jedoch soll der Kunde - i.U. zu früherer Praxis - hierauf deutlich aufmerksam gemacht werden. - In einer späteren MG-Entscheidung[2] wurde festgestellt, daß für sog. Verwahrungsschäden (z.B. durch Brand oder Diebstahl) das Unternehmen mindestens insoweit hafte, als es die Schadensursache zu vertreten habe.

c) Eine erhebliche Zunahme der KO-Verhandlungstätigkeit auf dem Gebiet der Haftungsklauseln ist ab Mitte 1972 festzustellen, als der Vorschlag der Sachverständigenkommission für ein Konsumentenkaufgesetz (KKL) erschien[3]. Bis dahin hat sich der KO nach eigener Aussage[4] hier bewußt sehr zurückgehalten. Nach Inkrafttreten des KKL am 1.1.1974 haben dann viele Branchen und Unternehmen in Zusammenarbeit mit dem KO ihre AGB den neuen zwingenden Gewährleistungsbestimmungen angepaßt. Dies betraf vor allem die einjährige Garantie (Verjährungsfrist, § 11)[5] und das Wandlungsrecht bei nicht erfolgter Nachbesserung

---

1) "KO" 1973, Nr. 2, S. 37

2) MD 1976:2, in: "KO" 1976, Nr. 2, S. 37 f.

3) SOU 1972:28 (Konsumentköplag)

4) Avtalsvillkorslagen i praktisk tillämpning, S. 7 f; KO's bedömning av avtalsvillkor II, in: "KO" 1973, Nr. 4, S. 35

5) "KO" 1974, Nr. 1, S. 40; Nr. 5, S. 40; Nr. 6, S. 36 f. "KO" 1975, Nr. 2, S. 39 f.

(§§ 4, 5 KKL)[1]. Außerdem wird einem Ersatz von Verzugs-[2] und Mangelfolgeschäden[3] (§ 6 KKL) in AGB zunehmend Geltung verschafft.

5. Reklamations- und Verjährungsfrist

Auch die im Kaufgesetz festgelegten Reklamations- und Verjährungsfristen wurden in AGB sowohl auf dem Verbrauchsgüter- als auch auf dem Dienstleistungssektor vielfach erheblich eingeschränkt. Nach § 52 Kaufgesetz beginnt die Reklamationsfrist erst zu laufen, wenn der Käufer den Fehler bemerkt hat (Abs. 1) oder bemerkt haben müßte (Abs. 2); nach seiner Entdeckung hat er den Fehler "ohne unbegründeten Aufenthalt" zu rügen. Die Verjährung beginnt gem. § 54 Kaufgesetz erst ein Jahr nach Entgegennahme der Ware.

Demgegenüber hieß es in zahlreichen AGB verschiedener Unternehmen[4] und Branchen[5]:

> "Reklamationen, die nicht 8 Tage nach Empfang der Ware erfolgt sind, werden nicht anerkannt."

Hiernach beginnt die Reklamationsfrist schon mit dem Empfang der Ware und die Verjährung schon nach dem achten Tage. In den meisten Fällen dürfte der Käufer einen Fehler aber erst nach einer gewissen Zeit des Gebrauchs der Ware erkennen.

a) So hat der MG[6] bei technisch komplizierteren Arti-

---

1) "KO" 1974, Nr. 1, S. 40; Nr. 2, S. 53 ff.; Nr. 6, S. 36 f.; 1975, Nr. 2, S. 39 f.

2) vgl.: "KO" 1975, Nr. 2, S. 39; MD 1975:24, in: "KO" 1975, Nr. 5, S. 37 ff.; MD 1976:2, in: "KO" 1976, Nr. 2, S. 37 f.

3) "KO" 1975, Nr. 2, S. 39; z.B. Rücktransportkosten: "KO" 1975, Nr. 2, S. 40; Nr. 6, S. 30

4)5) vgl. die folgenden Hinweise

6) MD 1972:11

keln wie Radio- und Fernsehgeräten eine Begrenzung der Reklamationsfrist auf acht Tage für unbillig gehalten[1]. In einer weiteren gleichlautenden Entscheidung[2] räumt das Gericht unter Hinweis auf eine Stellungnahme des Schwedischen Textilhändlerverbandes ein, daß sich einheitliche Regeln für Reklamationsfristen nicht aufstellen ließen, sondern daß sie von mehreren Faktoren wie Art der Ware, Preis, Verkaufsweise etc. abhängig seien. So sei bei kurzlebigen, einfachen Textilwaren (wie z.B. Damenstrümpfen) eine 8-tägige Reklamationsfrist angemessen, man könne sie aber nicht auf Damenkonfektion generell anwenden.

b) Der KO seinerseits hat in Verhandlungen mit mehreren Buchverlagen[3] erreicht, daß für Bücher - bei denen z.B. Auslassungen oder gravierende Druckfehler nicht sofort erkannt werden können - eine achttägige Reklamationsfrist aus den AGB gestrichen wird. Gegenüber einem anderen Verlagshaus[4] hat er allerdings eine einmonatige Reklamationsfrist bei Transportschäden akzeptiert.

Auch in anderen Fällen hat sich der KO sehr flexibel gezeigt, die spezifischen Gegebenheiten der einzelnen Branche zu berücksichtigen und ist von der Regel der §§ 52 und 54 Köplag abgewichen.

So hat er gegenüber der Fertighausbranche[5] eine 7-tägige Reklamationsfrist bei Transportschäden (unverzüglich

---

1) Der KO hat allerdings in einer Übereinkunft mit der Radiobranche ("KO" 1972, Nr. 6, S. 32) akzeptiert, daß den Kunden die "Empfehlung" gegeben wird, das Gerät innerhalb von acht Tagen auf seine Funktionstauglichkeit zu untersuchen.

2) MD 1973:10
3) "KO" 1972, Nr. 2, S. 33 f.
4) "KO" 1972, Nr. 4, S. 39 f.
5) "KO" 1972, Nr. 1, S. 32

bei unverpackten Teilen) und eine 14-tägige Reklamationsfrist (ab Entgegennahme) bei Qualitätsmängeln mit dem Zusatz gebilligt, daß bei unentdeckbaren Fehlern eine Reklamation innerhalb der gesetzlichen Fristen möglich ist. In einem zweiten "Verhandlungsdurchgang"[1] hat der KO nach Inkrafttreten des KKL folgende verbesserte Regelung erreicht: bei einer sog. Entgegennahmekontrolle laut Anweisung gilt eine 14-tägige Reklamationsfrist ab Übernahme, bei verpackten Waren eine 14-tägige Reklamationsfrist ab Auspacken, bei versteckten Fehlern die gesetzliche Frist. Als Verjährungszeit für tragende Elemente wurde ein Jahr ab Montage und höchstens 18 Monate ab Lieferung festgelegt; in einer neueren Übereinkunft mit einer Fertighausfirma[2] vereinbarte der KO eine fünfjährige Garantiezeit (ab Lieferung) für Material und Konstruktion.

Bei Verhandlungen mit der Reisebranche[3] hat sich der KO mit Rücksicht auf die speziellen Umstände, z.B. Beweisfragen, mit einer Verdoppelung der einmonatigen Reklamationsfrist zufriedengegeben. - In einer Übereinkunft mit den Wäschereiverbänden[4] wurde die Frist von 8 Tagen auf einen Monat erhöht und der Verkäufer verpflichtet, den Käufer darauf aufmerksam zu machen, daß er die Wäscheteile vor der Verwendung innerhalb der Monatsfrist zu untersuchen habe. - Auch für Schäden bei Umzügen durch Speditionsunternehmen[5] hielt der KO eine Heraufsetzung der Reklamationsfrist von 7 auf 14 Tage für ausreichend.

---

1) "KO" 1974, Nr. 3, S. 38

2) "KO" 1975, Nr. 5, S. 40

3) "KO" 1972, Nr. 3, S. 33 f.; "KO" 1975, Nr. 6, S. 22 f.

4) "KO" 1973, Nr. 2, S. 37; bestätigt durch MD 1976:2, in: "KO" 1976, Nr. 2, S. 37 f.

5) "KO" 1973, Nr. 6, S. 32

Für Neuwagen[1] hat der KO eine Erhöhung der Garantiezeit (gleich Verjährungsfrist) von 6 Monaten auf ein Jahr erreicht, innerhalb dessen nach Aufdeckung eines Mangels unverzüglich gerügt werden muß. - Nach den Bedingungen für Autoreparaturen[2] sollte der Käufer selbst in "angemessenem Umfang" die auftragsgemäße Durchführung der Arbeiten überprüfen. Mit Rücksicht darauf, daß die Kunden hierzu häufig nicht in der Lage sind, hat der KO durchgesetzt, daß erst nach "normaler Entdeckung" des Mangels schnellstens (innerhalb einer 90-tägigen Garantiezeit) gerügt werden muß.

c) Der KO hat also die Regelung des dispositiven § 52 Köplag und neuerdings des zwingenden § 11 KKL, wonach auf den Zeitpunkt abgestellt wird, an dem der Käufer der Fehler bemerkt haben sollte, auf die Gegebenheiten der einzelnen Branchen konkretisiert. Dabei hat er nach Beschaffenheit der Ware sowie Entdeckbarkeit und Offenkundigkeit von Mängeln differenziert. Vor allem auf dem Dienstleistungssektor hat er - mangels einer gesetzlichen Regelung - die Möglichkeit zur eigenen Gestaltung von angemessenen Klauseln wahrgenommen.

IV. Sonstige unbillige Klauseln

1. Preiserhöhungsklauseln

a) Häufig enthalten Standardverträge sog. Preiserhöhungsklauseln; sie ermächtigen den Verkäufer, den vertraglich vereinbarten Preis bei außerhalb und auch innerhalb seiner Kontrolle liegenden Umständen- wie z.B. bei gestiegenen Rohmaterialkosten oder Arbeitslöhnen - einseitig

---

1) "KO" 1974, Nr. 1, S. 40
2) "KO" 1973, Nr. 2, S. 40

zu erhöhen. Hier existiert weder eine zwingende gesetzliche Regelung noch eine Orientierung durch eine dispositive Vorschrift. In den Gesetzesvorarbeiten[1] wird dieser Klauseltyp wegen des starken Übergewichtes der Verkäuferrechte jedoch als "unzweifelhaft" ungebührlich (bzw. unbillig) bewertet.

b) Dementsprechend hat der KO in zwei Fällen des Abzahlungskaufes[2] die Streichung solcher Klauseln erreicht. Dabei hat er allerdings eine Ausnahme für Preissteigerungen auf Grund "erhöhter Mehrwertsteuer sowie anderer allgemeiner Abgaben oder Auflagen" zugelassen. Auch bei Korrespondenzkursen[3] hat er eine zwischenzeitliche Erhöhung der Gebühren wegen gestiegener allgemeiner Abgaben wie Porto, Telefongebühren und ähnlichem für berechtigt angesehen.

Eine besondere Regelung hat der KO mit der Fertighausbranche[4] getroffen. Da hier eine Zeitdifferenz zwischen Vertragsabschluß und Fertigstellung die Regel ist, hat er gegen die Klausel, daß nach einer dreimonatigen Festpreisperiode der Preis entsprechend einer Indexberechnung für Holzwaren und Tischlereiarbeiten des "Zentralen Schwedischen Büros für Statistik" geregelt wird, zunächst keine Einwendungen gehabt[5]. In der weiteren Praxis zeigte es sich aber häufig, daß Lieferungen nicht innerhalb der Dreimonatsfrist erfolgten und die Bestel-

---

1) Proposition 1971:15, S. 72

2) "KO" 1972, Nr. 2, S. 34; "KO" 1972, Nr. 4, S. 39

3) "KO" 1973, Nr. 2, S. 40; hier war von Angleichung an das "allgemeine Preisniveau" die Rede.

4) "KO" 1972, Nr. 1, S. 33 f.; "KO" 1974, Nr. 3, S. 38 f.

5) "KO" 1972, Nr. 1, S. 32 f.; statt des Baukostenindex für Einfamilienhäuser wurde der genauere Index für Holzwaren und Tischlereiarbeiten eingeführt; außerdem wurden auf Wunsch des KO ein Hinweis auf die Indexregelung sowie ein Preisbeispiel hinzugefügt.

ler daraufhin - oft zu ihrer Überraschung - mit "Preisjustierungen" konfrontiert wurden. Deshalb hat der KO in einer neuen Verhandlungsrunde[1] eine Heraufsetzung der Festpreisperiode auf 6 Monate durchgesetzt; außerdem soll als Basismonat für die Preisindexregelung nicht mehr der Monat des Vertragsschlusses, sondern der Monat des Auslaufens der Festpreisperiode und als Schlußmonat der Monat der ersten Lieferung genommen werden[2].

c) Von richtungweisender Bedeutung für das Verhalten der Unternehmen bei Preiserhöhungen ist die Aktivität des KO gegenüber der Branche der Reiseveranstalter. Der KO beanstandete, daß Preisveränderungen schon auf Grund allgemeiner Preiserhöhungen bei den in das Arrangement eingehenden Einzelleistungen vorgenommen werden konnten. Nach dem Ergebnis der KO- Verhandlungen[3] dürfen Preisveränderungen nunmehr nur auf staatlichen Maßnahmen beruhen; als solche gelten "neue oder erhöhte Steuern, allgemeine Abgaben, geänderte Wechselkurse oder ähnliche Umstände", auf welche der Reiseveranstalter keinen Einfluß hat.

Als "ähnliche Umstände", die den Veranstalter zu "Preisjustierungen" berechtigen, wurden von zahlreichen Unternehmen während der sog. Ölkrise im Herbst 1973 auch die gestiegenen Kosten für die Anschaffung von Flugbenzin in die "Allgemeinen Reisebedingungen" aufgenommen[4]. Die Reisenden mußten über eine solche Preiserhöhung bis spätestens eine Woche vor Reiseantritt unterrichtet werden und erhielten das Recht, bei Preiserhöhungen von mehr

---

1) "KO" 1974, Nr. 3, S. 38

2) Nunmehr wurde auf Initiative des KO ein spezieller "Preisindex für montierfertige Holzhäuser" geschaffen, vgl. ebenda

3) "KO" 1972, Nr. 3, S. 33 f.

4) vgl. in: MD 1974:13

als 10 Prozent von der gebuchten Reise zurückzutreten. Gegen diese Klausel gingen innerhalb kurzer Zeit von ca. 1.500 Kunden verschiedener Reiseveranstalter Beschwerden beim KO ein. Er stellte daraufhin gegen ein großes Reiseunternehmen - stellvertretend für andere - beim MG einen Verbotsantrag[1] mit folgender Begründung:

> Der Fall verteuerten Flugbrennstoffes sei eine erhebliche Ausweitung im Verhältnis zu der Formulierung "erhöhte Steuern und allgemeine Abgaben"; das Rücktrittsrecht sei unzureichend, da sich bei einer Unterrichtung eine Woche vor Abreise keine reale Alternative biete und der Prozentsatz als Rücktrittsgrund zu hoch sei.

Das betroffene Unternehmen hingegen führte in der mündlichen Verhandlung[2] einige nicht wenig beeindruckende Argumente an:

> Seit 1964 herrschten bei Gesellschaftsreisen praktisch unveränderte Preise und die Preismargen seien so niedrig wie möglich. Deshalb könne das Unternehmen plötzlich entstehende Mehrkosten nicht selbst tragen; es sei in einem solchen Fall gerecht, daß jeder Konsument die Mehrkosten für seine Reise selbst bezahle. Eine längere Festpreisperiode, wie der KO sie wünsche, werde letztlich nur zu höheren Preisen und eine Streichung der Klausel zu einer Verschlechterung anderer Klauseln führen. - Im übrigen sei der "Volkssturm", von dem der KO spreche, vor dem Hintergrund der durch Äußerungen des KO und der Reiseveranstalter in der Presse verursachten Verwirrung der Konsumenten zu sehen.

Der MG unterstützte im wesentlichen die vom KO vorgebrachten Ablehnungsgründe, scheint aber auch den unternehmerisch-marktwirtschaftlichen Aspekten Verständnis entgegengebracht zu haben:

---

1) "KO" 1974 ./. Tjäreborg Resor AB", in: "KO" 1974, Nr. 5, S. 36 ff.; MD 1974:13

2) Dieser MG-Fall ist nach MD 1974:10 der zweite, in dem eine mündliche Verhandlung stattfand.

> Er erkannte ausdrücklich an, daß ein Gewerbetreibender in bestimmten Situationen die Möglichkeit haben müsse, gestiegene Kosten auf die Konsumenten abzuwälzen. Dies müsse jedoch - ausgehend von dem Grundsatz, daß vereinbarte Preise zu halten seien - auf die Fälle nicht vorhersehbarer und beeinflußbarer Preiserhöhungen, also auf "force majeure"-Fälle begrenzt bleiben; auch eine echte Ölkrise könne diese Kriterien erfüllen. Die Formulierung "erhöhte Brennstoffpreise, auf welche der Veranstalter und das Charterunternehmen keinen Einfluß haben", sei jedoch zu unbestimmt und allgemein. Die normalen marktmäßigen Kostenerhöhungsrisiken seien von den Anbietern bei der Preisgebung mit einzukalkulieren. Außerdem machte das Gericht deutlich, daß gerade für mehrere gemeinsam reisende Familienmitglieder eine zwischenzeitliche Preiserhöhung bei praktisch wertlosem Rücktrittsrecht eine große Härte bedeute.

Dieser Verbotsbeschluß des MG kann als eine echte Grundsatzentscheidung bezeichnet werden, da er eingehend zu einem Klauseltyp Stellung nimmt, dessen Bewertung nicht unproblematisch und in den Gesetzesvorarbeiten nicht genau vorgezeichnet ist.

In einer erneuten Verhandlungsrunde mit der Reisebranche[1] setzte der KO daraufhin durch: Preiserhöhungen außer im Falle erhöhter Steuern und Abgaben nur bei höherer Gewalt (nichtvorhersehbaren und beherrschbaren Ereignissen); Unterrichtung der Kunden bis spätestens 30 Tage vor Reisebeginn; Rücktrittsrecht bei Preiserhöhungen von mehr als 5 Prozent unter Rückerstattung der gesamten Anzahlung.

d) Die Autorität dieser MG-Entscheidung scheint die Stellung des KO bei Verhandlungen über Preiserhöhungsklauseln erheblich gestärkt zu haben. Im übrigen hat der KO gerade auf diesem Sektor eine bemerkenswerte An-

---

1) "KO" 1975, Nr. 6, S. 32

passungsfähigkeit an spezifische Branchenverhältnisse bewiesen. In Verhandlungen mit der Öllieferanten-Branche[1] rückte er von seiner Forderung nach einer 4-wöchigen Festpreisperiode ab und gab sich damit zufrieden, daß der Preis des vereinbarten Liefertages - allerdings auch bei verspäteter Lieferung - gelten soll. Für Küchenausstattungen hingegen vereinbarte er eine 6-monatige Festpreisperiode[2]. - In einer späteren MG-Entscheidung schließlich wurde einem Wäschereibetrieb die Verwendung einer Klausel untersagt[3], nach welcher der Preis des Abholtages gelten sollte.

2. Vertragsstrafe

Die Aufmerksamkeit des KO fand auch ein Klauseltyp[4], nach dem ein angezahlter Betrag verfällt, wenn der gesamte Kaufpreis nicht bis zu einem bestimmten Zeitpunkt bezahlt worden ist. Gemäß § 37 Abs. 1, § 36 Vertragsgesetz kann die Höhe der Anzahlung von den ordentlichen Gerichten herabgesetzt werden, wenn diese Forderung offensichtlich unbillig ist. Unbilligkeit liegt nach der Rechtsprechung[5] dann vor, wenn der Verkäufer bei einer Vertragsverletzung durch den Käufer einen Betrag verlangt, der über die Deckung seiner Unkosten und sein Erfüllungsinteresse (10 bis 20 Prozent des Kaufpreises) hinausgeht.

Entsprechend der Forderung in dem Entwurf zum AVL[6], gegen derartige Klauseln vorzugehen, wurde vom KO ein

---

1) "KO" 1975, Nr. 4, S. 38
2) "KO" 1975, Nr. 6, S. 35
3) MD 1976:2, in: "KO" 1976, Nr. 2, S. 37 f.
4) "KO" 1973, Nr. 4, S. 31
5) vgl. Promemorian JU 1970:3, S. 26
6) ebenda

solcher Fall vor den MG gebracht[1]. Weil hier die Anzahlung unabhängig von ihrer Höhe einbehalten werden sollte, wurde diese Klausel vom MG als "offensichtlich unbillig" i.S.d. AVL bewertet und mit einem Verbot belegt[2].

Anders gelagert ist hingegen folgende von Campingplatzbesitzern verwendete Klausel:[3]

> "Die Unterlassung, für den Aufenthalt auf dem Campingplatz bei Abreise zu zahlen, hat eine Zahlschuld in Höhe einer 14-tägigen Gebühr zur Folge."

Für diesen auch strafrechtlich relevanten Fall erblickte der KO in einer "Strafabgabe"-Klausel keine Unbilligkeit.

3. AGB öffentlich-rechtlicher Unternehmen

Auch AGB staatlicher Unternehmen hat der KO einer kritischen Prüfung unterzogen; in Verhandlungen mit der Vereinigung der Elektrizitätswerke[4] und dem schwedischen "Telefondienst"[5] hat er - unter Verzicht auf Klage beim MG - etliche - vorwiegend praktische - Verbesserungen erzielt, wie z.B.:

- ein Abbruch der Elektrizitätszufuhr oder des Telefonanschlusses darf nicht schon bei Zahlungsverzug von geringer Bedeutung vorgenommen werden.
- über reparaturbedingte Unterbrechungen sollen die Kunden vorher informiert werden.

---

1) MD 1973:10, in: "KO" 1973, Nr. 4, S. 31 f.
2) KO-Verbotsvorlage jüngeren Datums: "KO" 1976, Nr. 2, S. 39
3) "KO" 1975, Nr. 3, S. 39
4) "KO" 1972, Nr. 4, S. 37 f.; "KO" 1975, Nr. 3, S.38 f.
5) "KO" 1973, Nr. 6, S. 30 f.

- Tariferhöhungen dürfen nicht mehr im nachhinein, sondern nur für die Zukunft erfolgen.
- mit dem "Telefondienst" wurde für Schäden und Verluste, die auf sein Verschulden zurückzuführen sind, eine Haftung bis zu 500 skr. vereinbart.

4. Einzelfälle

Der KO hat über die regelmäßig verwendeten Klauseltypen hinaus auch solche Vertragsbedingungen aufgegriffen, die nur sehr vereinzelt vorkommen und nicht in bestimmte Kategorien einzuordnen sind. Beispielhaft sollen folgende Fälle angeführt werden:

- Mit dem Verband der Eisen- und Haushaltswarengeschäfte wurde vereinbart 1), für Gutscheine und Gutschriften statt der in dieser Branche üblichen dreimonatigen Gültigkeit die allgemeine Verjährungszeit für Forderungen von zehn Jahren zum Zuge kommen zu lassen.
- Bemerkenswert ist die Bereitschaft des Verbandes der Fahrschulen zu der Regelung 2), daß Fahrstunden ohne Grund am Vortage (bis 13 Uhr) kostenlos abgesagt werden können.
- Der KO hat sich auf Anzeige auch mit folgendem Spezialfall eines kommunalen Gaswerkes befaßt 3):
  Im Zusammenhang mit der Umstellung auf einen Einheitstarif verloren die Gasmeßgeräte in den Haushalten ihre Funktion, wurden aber wegen des Eventualfalles einer Gasrationierung nicht entfernt. Kunden, die eine Demontage durch das Gaswerk wünschten, sollten die Kosten hierfür selbst tragen. Hiergegen hat der KO keine Einwendungen geltend gemacht.

Diese Beispiele zeigen, daß der KO sich auch unorthodoxer Anliegen von Verbrauchern angenommen und auch hierbei außergerichtlich Einigungen erzielt hat.

---

1) "KO" 1972, Nr. 5, S. 38
2) "KO" 1972, Nr. 5, S. 34
3) "KO" 1974, Nr. 6, S. 34

V. Zwischenbilanz

1. "Sanierungs"-Tätigkeit des KO

In einer ersten "Sanierungswelle" hat der KO ohne MG-Klagen lediglich durch Verhandlungen erreicht, daß zahlreiche für die Verbraucher einschneidende und unangemessene AGB-Klauseln nicht weiter verwendet wurden. Seine bisherige Ermittlungs- und Überprüfungstätigkeit hat sich auf die am meisten verbraucherrelevanten Gebiete erstreckt. Durch branchenmäßige Übereinkünfte hat er ein breites Feld abdecken können.

Die Verhandlungs-Funktion des KO hat sich in der Praxis als ein beherrschendes Element im schwedischen AGB-Kontrollsystem herausgestellt[1]. Damit hat sich die rechtliche Beurteilung von AGB zum großen Teil auf die außergerichtliche Ebene verlagert. Eine anfängliche Unsicherheit hierbei mangels exakter Beurteilungskriterien hat sich nach Einführung des Konsumentenkaufgesetzes gelegt; in einigen Bereichen hat der KO erst in mehreren Verhandlungsdurchgängen eine nachhaltige Verbesserung der Vertragsbedingungen zugunsten der Verbraucher erzielt.

Zugleich hat der KO vielfach, vor allem in den Verhandlungen mit den Verbänden, die spezifischen Verhältnisse der Branchen berücksichtigt; hierin zeigt sich eine gewisse Flexibilität des "KO-Systems". Überdies hat der KO mit dazu beigetragen, für einige Branchen ein Formularrecht überhaupt erst zu entwickeln. Auch ist durch die Branchen-Übereinkünfte eine zunehmende Vereinheitlichung von AGB bewirkt worden.

---

1) In diesem Sinne wird das schwedische AGB-Kontrollverfahren auch als "Verhandlungs-System" bezeichnet, Gespräch mit Dr. Stenberg, Abteilungsdirektor beim KO, am 4.2.1975 in Stockholm.

2. Verhältnis KO - Marktgerichtshof

Der MG ist in allen bislang entschiedenen Fällen den Anträgen des KO gefolgt. Im Vergleich zur Aktivität des KO ist festzustellen, daß nur eine äußerst geringe Zahl von AGB-Klauseln einer Prüfung durch den MG unterzogen worden sind. Dies ist zum einen mit der verbreiteten Einstellung der Gewerbetreibenden zu erklären, lieber freiwillig in einer Übereinkunft mit dem KO auf die Weiterverwendung beanstandeter AGB zu verzichten, als ein Verfahren vor dem MG in Kauf zu nehmen. Diese Entwicklung liegt aber auch in der Zurückhaltung des KO begründet, sich an den MG zu wenden. Überwiegend hat er Übereinkünfte angestrebt und Verbotsvorlagen in beträchtlich höherer Anzahl ausgestellt, als Klauseln beim MG angezeigt.

Hieraus läßt sich nicht der Schluß ziehen, nur diese wenigen vor den MG gebrachten AGB-Klauseln seien von prinzipiell großer Bedeutung. Auch wenn etliche Klauseln keine Problemfälle darstellten, hätte es gerade in der Anfangsphase nahegelegen, Entscheidungen des MG zu erhalten. Hier drängt sich der Eindruck auf, daß der KO mehr Fälle an sich gezogen hat, als ihm zukommt. Diese Entwicklung ist als bedenklich anzusehen, weil der "Schwerpunkt der Normbildung" nach der Generalklausel des AVL beim MG liegen soll[1]. Eine Rechtfertigung für dieses Verhalten des KO könnte allenfalls seine Intention sein, in der Anfangsphase möglichst schnell einen breiten "Sanierungseffekt" zu erzielen.

---

1) vgl. auch Kritik bei Sheldon, The swedish experiment, Am.J.Comp.L. Vol. 22 (1974), S. 58 f.

Da für die Zukunft mit einer zunehmenden Ermittlung solcher Klauseln zu rechnen ist, die weniger eindeutig unbillig sind, sondern deren Bewertung Schwierigkeiten bereitet[1)], ist jedoch zu erwarten, daß der MG bei der Beurteilung von AGB eine größere Bedeutung gewinnen wird.

---

1) vgl.: Heurgren, Konsumentenombudsmannens verksamhet, SvJT 1974, S. 564; Bernitz, SvJT 1974, S. 130

Zweiter Abschnitt: Das neue AGB-Kontrollverfahren in Norwegen

I. Vorbemerkungen

1. In Anlehnung an die Vorarbeiten für ein AGB-Kontrollverfahren in Schweden[1] wurde von der norwegischen Regierung Anfang 1971 ein Sachverständigen-Ausschuß mit dem Auftrag eingesetzt[2], den Entwurf eines Gesetzes über die Kontrolle von Standardverträgen auszuarbeiten. Erst im Frühjahr 1976 wurde ein auf der mehrheitlichen Meinung des Ausschusses beruhender Gesetzentwurf nebst Begründung fertiggestellt[3][4].

Diese Materialien sind zum einen Grundlage dieser Darstellung und Untersuchung. Der Gesetzentwurf knüpft an das schon bestehende System eines Marktrates und Ver-

---

1) vgl. zur gesamtskandinavischen Entwicklung oben S. 31

2) "Königliche Resolution über die Errichtung eines Ausschusses zur Erörterung der Frage einer Kontrolle von Standardverträgen..." vom 22.1.1971, im folgenden abgekürzt: Königliche Resolution vom 22.1.1971

3) Eine Übersetzung des Gesetzentwurfes befindet sich im Anhang II ; im folgenden mit nAVL abgekürzt, während für das schwedische AVL im folgenden die Abkürzung sAVL verwendet wird.

   Die Begründung der einzelnen Paragraphen dieses Gesetzentwurfes wird im folgenden mit: nAVL-Motive abgekürzt

4) Die lange Beratungsdauer wird von dem Vorsitzenden des Ausschusses damit erklärt, es habe keine Veranlassung zur Eile bestanden, da AGB in Norwegen von einer - i.S.d. Verbrauchers - besseren inhaltlichen Qualität als in Schweden seien, Bezug: Gespräch mit Lars Oftedal Broch, vgl. unten S. 131, N 2)

braucherombudsmannes an, das mit der Einführung eines Marktmethodengesetzes in Norwegen (nMFL) 1973 etabliert wurde[1]. Deshalb kann zum anderen die hierüber vorhandene Literatur zugrunde gelegt werden.

Manche hinter den gesetzlichen Regelungen stehenden Motive hat der Verfasser allerdings im Schrifttum vergeblich gesucht. Außerdem hat eine rechtspolitische Diskussion über eine AGB-Kontrolle in der Literatur bisher nicht stattgefunden. Deshalb muß im folgenden gelegentlich auf Gespräche hingewiesen werden, die der Verfasser mit verschiedenen Mitgliedern des AGB-Ausschusses geführt hat[2].

2. Für den jetzt vorliegenden Gesetzentwurf hat nach Äußerungen von Mitgliedern des Sachverständigen-Ausschusses[3] das schwedische AGB-Kontrollverfahren als Vorbild gedient. In den Vorarbeiten zum nMFL wird ebenfalls festgestellt[4], daß man bei der Entscheidung für

---

1) Lov nr. 47 av 16. juni 1972 om kontroll med markedsføring (sog. Markedsføringsloven), im folgenden mit nMFL abgekürzt, während für das schwedische MFL im folgenden die Abkürzung sMFL verwendet wird.

2) Der Verfasser führte mit folgenden Ausschußmitgliedern Gespräche:
   - dem Vorsitzenden des Ausschusses (seit Mitte 1974), Lars Oftedal Broch (Ministerialdirektor im Ministerium für Verbraucher- und Verwaltungsangelegenheiten), am 31.1.1975 und 28.4.1976
   - Christian Bergwitz-Larsen, Direktor im Norwegischen Industrieverband, am 2.4.1975
   - Øivind Feght Knudsen, juristischer Abteilungsleiter im "Verbraucherrat", am 2.4.1975
   - dem Sekretär des Ausschusses, Henning M. Stephansen (Direktor im Finanzministerium) am 3.4.1975 und 9.4.1976

3) vgl. oben N 2)

4) Ot. proposisjon nr. 57 (1971-72), S. 28; vgl. auch: Instilling O.XIX. 1971-72

das System von Marktrat und Verbraucherombudsman dem in Schweden eingeschlagenen Weg gefolgt sei.

> Daher soll, soweit Unterschiede nicht ersichtlich sind, die Darstellung des norwegischen Systems knapp gehalten werden. Soweit Abweichungen vor allem in organisatorischen und formellen Punkten bestehen, die nicht zu einer anderen Beurteilung führen, kann ebenso verfahren werden. Das Schwergewicht der folgenden Ausführungen soll vielmehr darin liegen, die gegenüber dem schwedischen Modell wesentlichen Unterschiede aufzuzeigen.

II. Gesetzestechnische Lösung

Nach dem Entwurf des Sachverständigenausschusses sind die Vorschriften über eine AGB-Kontrolle in das Gesetz über die Kontrolle des Marktverhaltens (nMFL) eingearbeitet. Es wird also ein einheitliches Gesetz geschaffen[1], dessen Vorschriften über Institutionen und Verfahren für beide Bereiche gelten. In diesem Gesetz sind im Unterschied zum schwedischen Modell auch die grundlegenden Vorschriften über den Marktrat und den Verbraucherombudsman enthalten.

Hier zeigt sich ein Unterschied zur schwedischen Verbraucherschutzgesetzgebung, die dazu neigt, zur Durchführung von rechtspolitischen Reformen jeweils Einzelgesetze zu schaffen; deutlich wird diese unterschiedliche Methode auch bei der neuen Regelung des Verbraucherkaufes, die in Norwegen in das allgemeine Kaufgesetz aufgenommen wurde[2].

---

1) "Gesetz über die Kontrolle von Marktvertrieb und Vertragsbedingungen", im folgenden bezeichnet mit: nMFL/AVL

2) Gesetz Nr. 36 vom 14. Juni 1974 über Änderungen im Kaufgesetz vom 24. Mai 1907 unter besonderer Berücksichtigung des Verbraucherschutzes; vgl. hierzu: Krüger, Kjøpsrett, 1974; Ot. proposisjon nr. 25 (1973-74)

III. Der materiell-rechtliche Inhalt des norwegischen AVL

1. Anwendungsbereich

a) Standardverträge

Auch im norwegischen Gesetzestext wird nicht ausdrücklich von "Standardverträgen" gesprochen. Auf die gleiche Weise wie im sAVL - Verbot der künftigen Verwendung und der Wortwahl "wenn es vom Standpunkt der Allgemeinheit erforderlich ist" (§ 10 Abs. 1 nMFL/AVL) - wird aber deutlich gemacht, daß nur standardisierte Verträge Gegenstand der gesetzlichen Regelung sind. Hierunter sollen nach den Motiven auch Klauseln in solchen Einzelverträgen fallen, die in größerem Umfang wiederholt werden[1].

Wenn im nAVL lediglich von "Bedingung" und nicht von Vertragsbedingung die Rede ist, so soll damit angezeigt werden, daß ein sehr weiter Bereich von Klauseln erfaßt werden soll, der nur durch das Erfordernis eingegrenzt wird, daß der andere Vertragsteil eine Vergütung leisten muß (die allerdings nicht in Geld zu bestehenbraucht)[2].

b) Persönlicher Anwendungsbereich

Die Frage des persönlichen Anwendungsbereiches hat in den norwegischen Gesetzesvorarbeiten eine nähere Behandlung erfahren. In erster Linie hat das Gesetz zum Ziel, den Verbraucher vor unbilligen AGB zu schützen. Dabei wird die in der Verbraucherkaufgesetzgebung vor-

---

1) nAVL-Motive, S. 5
2) ebenda, S. 3

genommene Definition des Verbraucherkaufes[1] herangezogen, die daran anknüpft, ob der Vertragsgegenstand "nach den Umständen hauptsächlich dem persönlichen Gebrauch des Käufers, seinem Haushalt oder Lebenskreis oder seinem sonstigen Vorteil dient"; dies entspricht im wesentlichen dem in der schwedischen Verbraucherschutzgesetzgebung zugrunde gelegten Verbraucherbegriff.

Darüber hinaus bezieht das Gesetz auch "Personen, die im wesentlichen dieselbe Stellung wie Verbraucher einnehmen", in seinen Schutz ein. Als Beispiel für diese etwas vage abgegrenzte Personenkategorie wird in den Vorarbeiten der Fall einer amerikanischen Firma angeführt[2], die mit irreführenden Angeboten und knebelnden Bedingungen Personen anwarb, die ihre Produkte in den skandinavischen Ländern verkaufen sollten.

Demgegenüber ist die Absicht[3], auch kleinen Gewerbetreibenden den Schutz des Gesetzes zu gewähren, nicht verwirklicht worden. Doch können der Verbraucherkauf-Definition auch solche Betriebsmittel unterfallen, die im allgemeinen an Verbraucher verkauft werden wie z.B. Motorsägen, Schlagbohrer, Außenbordmotoren etc.[4].

Im übrigen wird mit dem zusätzlichen, unbestimmten Abgrenzungskriterium die Möglichkeit einer näheren

---

1) § 1 a Abs. 3 Lov om kjøp (Kaufgesetz mit Änderung vgl. oben S.132 N. 2)

2) Dieser Standardvertrag ist von Marktrat und Verbraucherombudsman nach dem nMFL behandelt worden, vgl. Forbrukerombudsmannen og Markedsrådet Årsmelding for 1973, S. 36 ff.
Auch in Schweden ist dieses Klauselwerk vom MG verboten worden, wegen des überwiegenden Charakters einer Werbemaßnahme nach dem sMFL, vgl. MD 1973:3

3) Gespräch mit dem Sekretär des AGB-Ausschusses, Henning M. Stephansen, am 3.4.1975

4) nAVL-Motive, S. 6 f.; Problematik gesehen von Hellner, Uppsaster Uppsala 1971, S. 97 f.

Präzisierung bewußt der Praxis des Marktrates und des Verbraucherombudsmannes überlassen[1]. Indem auch in § 15 Abs. 1 Satz 2 nMFL/AVL von "Personen" die Rede ist, "die im wesentlichen dieselbe Stellung wie Verbraucher einnehmen", wird angezeigt, daß zumindest für die vorbereitenden Untersuchungen und Verhandlungen des FO eine enge Begrenzung auf Verbraucher nicht stattfinden soll[2].

c) Sachlicher Anwendungsbereich

Laut der im Auftrag für den AGB-Ausschuß gegebenen Anweisung[3] sollten folgende Bereiche aus dem Gesetz herausgehalten werden: Die AGB der Versicherungen, weil sie schon einer behördlichen Kontrolle unterliegen; Immobilienverträge, weil dieses Gebiet schon in anderem Zusammenhang untersucht wurde; die Personenbeförderungsverträge, weil sie einerseits einer internationalen Konvention unterfallen und andererseits für den inländischen Bereich ein spezieller Ausschuß gebildet war. Demgegenüber hat es der Ausschuß für richtig gehalten, den sachlichen Anwendungsbereich des Gesetzes nicht zu begrenzen[4]; möglicherweise ist hier ein entsprechender Forderungskatalog (Versicherungen, Immobilien) des schwedischen KO von Bedeutung gewesen[5]. In § 11 des Gesetzentwurfes wird es allerdings ausdrücklich der Regierung anheim gestellt, über diese Frage zu entscheiden.

---

1) nAVL-Motive, S. 7
2) ebenda
3) Königliche Resolution vom 22.1.1971, S. 3 f.
4) nAVL-Motive, S. 11
5) vgl.: "KO" 1974, Nr. 6, S. 1, 38; "KO" 1975, Nr. 2, S. 1 f.

2. Verbot von verbandsmäßigen AGB

Das sAVL greift seinem Wortlaut nach nur gegenüber Vertragsbedingungen ein, die Gewerbetreibende "beim Anbieten von Waren oder Dienstleistungen anwenden". Demgegenüber macht das nAVL mit der Formulierung "Vertragsbedingungen ..... deren Gebrauch im Wirtschaftsleben beabsichtigt wird" (§ 10 Abs. 1 nMFL/AVL) klar, daß von dem Erfordernis abgesehen wird, daß AGB gegenüber potentiellen Vertragsgegnern faktisch präsentiert werden. Vielmehr soll das Gesetz schon in dem Vorstadium ausgearbeiteter AGB Anwendung finden können[1].

Vor allem soll hiermit die Möglichkeit eines Eingreifens gegenüber verbandsmäßig erstellten AGB geschaffen werden. Laut den Motiven[2] wird eine "besondere Veranlassung" zu einem derartigen Eingreifen in dem Fall gesehen, daß Verbands- oder Branchenmitglieder zur Verwendung von AGB verpflichtet werden. Aber auch für nicht obligatorische Branchen-AGB wird eine Eingriffsmöglichkeit befürwortet[3], indem davon ausgegangen wird, daß ihre Verwendung durch die Mitglieder beabsichtigt ist. Auch der Sinnzusammenhang der Sätze 2 und 3 des § 15 Abs. 1 nMFL/AVL zeigt diese Intention des Gesetzgebers an. Eine Übertretung eines solchen Verbotes ist dann gegeben, wenn der Verband darauf hinwirkt, daß eines seiner Mitglieder die Klausel gegenüber Verbrauchern benutzt[4]. Mit der Möglichkeit eines Verbotes gegenüber Verbänden bzw. AGB-Empfehlern geht das norwegische über das schwedische AVL beträchtlich hinaus[5].

---

1) nAVL-Motive, S. 4

2) ebenda, S. 4, 7 f.

3) ebenda, S. 4

4) ebenda, S. 7 f.

5) Dieser Aspekt ist im schwedischen Schrifttum bisher nur von Hellner angesprochen worden, in: Uppsaster Uppsala 1971, S. 98

Hier ergibt sich allerdings eine Konkurrenz mit dem sog. Preisgesetz[1], das eine Kontrolle von Kartellverträgen (hier: Konditionenkartelle) schon vorsieht[2]. In den Motiven wird deshalb klargestellt[3], daß sich ein derartiges Verbot nach dem nAVL nicht gegen Kartellverträge als solche richtet, sondern lediglich beinhaltet, daß eine bestimmte Klausel nicht gegenüber Verbrauchern angewendet werden darf.

3. Gesetzeskonkurrenz

An dieser Stelle soll auf den Einwand hingewiesen werden, das Preisgesetz biete eine ausreichende Handhabe zum Eingreifen gegen unbillige Vertragsbedingungen, weshalb eine neue gesetzliche Regelung überflüssig sei[4]. In der Tat werden in § 18 Preisgesetz "Geschäftsbedingungen" mißbilligt, "die gegenüber dem Vertragspartner unbillig wirken oder offenbar dem allgemeinen Interesse entgegenstehen", und § 24 i.V.m. § 1 Preisgesetz bevollmächtigt die Regierung, Vorschriften und Maßnahmen gegen unbillige Geschäftsbedingungen zu erlassen[5]. In der Literatur wird aber teilweise angenommen[6], daß sich diese Vorschriften nur auf das gleichgewichtige Verhältnis von Leistung und Gegenleistung (Preise) beziehen. Wenn man andererseits davon ausgeht, daß von dem Begriff "Geschäftsbedingungen" alle Arten von Klauseln erfaßt werden sollen[7], so ist festzustellen, daß die für das

---

1) Gesetz Nr. 4 vom 26. Juni 1953 über die Kontrolle und Regulierung von Preisen, Gewinnen und Konkurrenzverhältnissen

2) § 42 Preisgesetz

3) nAVL-Motive, S. 4 f.

4) so vertreten von dem Norwegischen Industrieverband, Bezug: Gespräch mit Herrn Bergwitz-Larsen

5) vgl. hierzu: Neumayer, in: Festschrift für Laufke, S. 171; Lando, in: Richterliche Kontrolle von AGB, S. 118

6) Blom, Prisloven, S. 79 f.; Arnholm, Privatrett, Bd.II, S. 266 ff.

7) so: Eckhoff/Gjelsvik, Prisloven, S. 110 ff.; Andersen, Kjøpsrett, S. 34

Preisgesetz zuständigen Organe (Preisdirektorat und Preisrat) Maßnahmen bisher nur gegenüber Preiserhöhungsklauseln ergriffen haben[1]. Da insofern ein wirksamer Schutz der Verbraucher gegenüber unbilligen AGB durch das Preisgesetz nicht zu erwarten war[2], bestand weitgehende Einigkeit, daß ein speziell verbraucherschützendes AGB-Gesetz geschaffen werden müsse. Um jedoch Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen beiden Gesetzen z.B. bei Preiserhöhungsklauseln zu vermeiden, wurde eine Zusammenlegung von Preis- und Marktrat entsprechend dem schwedischen Vorbild erörtert[3]. Eine Lösung dieser Kompetenz- bzw. Koordinationsfrage ist schließlich einer späteren Regelung vorbehalten worden (§ 23 nMFL/AVL).

4. Generalklausel - Beurteilungskriterien

Für die Ausgestaltung der Generalklausel ist im wesentlichen die gleiche Lösung wie im schwedischen AVL gewählt worden. Eine Verbotsentscheidung muß auf der kumulativen Beurteilung basieren: ob die AGB "unbillig" gegenüber den Verbrauchern sind, und ob ein Verbot im Interesse der Verbraucher notwendig ist.

Bei der Unbilligkeits-Abwägung sind ebenfalls sämtliche Umstände zu berücksichtigen, die - unabhängig vom Einzelfall - für das Vertragsverhältnis als solches von Bedeutung sind (auch die übrigen Klauseln der AGB). Einige Bewertungsmerkmale sind in das norwegische AVL selbst aufgenommen worden. Neu ist, daß auch auf den Gesichtspunkt Wert gelegt werden soll, ob die Vertragsbedingungen das Ergebnis von Verhandlungen sind, die

---

1) vgl. auch: Selvig, Kontraktsretten: Pengekrav, S. 312 ff., 326 f.

2) Gespräch mit dem Sekretär des AGB-Ausschusses, Henning M. Stephansen

3) ebenda

entweder mit dem FO oder innerhalb der Branchen (sog. "agreed documents") geführt worden sind; eine Freistellung von einer Marktratsüberprüfung ergibt sich hieraus allerdings nicht[1].

Im übrigen wird den gleichen Grundsätzen wie in Schweden gefolgt[2]: Verstöße gegen zwingendes Recht sind "in jedem Fall" unbillig; Übereinstimmung mit zwingenden Vorschriften (z.B. den neuen Bestimmungen über den Verbraucherkauf) bedeutet nicht, daß die Klausel automatisch gebilligt wird; vielmehr wird der dispositiven Gesetzgebung eine Richtlinien-Funktion zugemessen.

IV. Die Institutionen

Marktrat und Verbraucherombudsman werden in den Vorarbeiten zum nMFL als "eigene Verwaltungsorgane" bezeichnet[3]. Daraus ergibt sich, daß Aufbau, Tätigkeit und das durchzuführende Verfahren den Vorschriften des norwegischen Verwaltungsgesetzes[4] unterfallen. Die wesentlichen und für die Regelung dieses Gebietes spezifischen Bestimmungen sind zudem in das gemeinsame MFL/AVL-Gesetz und in die "Vorschrift über die Organisation und Tätigkeit vor Forbrukerombudsman und Marktrat"[5] aufgenommen worden.

1. Der Marktrat

Die Bezeichnung "Marktrat" ist trotz der in Schweden durchgeführten Änderung in "Marktgerichtshof"[6] bewußt

---

1) nAVL-Motive, S. 11
2) ebenda, S. 9 f.
3) Ot. proposisjon nr. 57 (1971-72), S. 28
4) Gesetz (vom 10.2.1967) über die Behandlung von Verwaltungsangelegenheiten
5) im folgenden: Vorschrift für FO und Marktrat
6) vgl. oben S. 37

gewählt worden, um deutlich zu machen, daß es sich hierbei nicht um ein Gericht handelt[1].

Der Marktrat ist entsprechend dem schwedischen Modell als Sachverständigenorgan ausgestaltet. Neben den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter (beide mit Richterqualifikation) sowie die jeweils drei Vertreter der Wirtschaft und Verbraucher treten aber anstelle von echten Sachverständigen zwei staatliche "Repräsentanten"[2]. In den Vorarbeiten zum nMFL wird hierzu hervorgehoben[3], daß die Mitglieder im Marktrat unabhängig und "im Sinne des allgemeinen Interesses" auftreten sollen. Für die Beschlußfähigkeit dieses Gremiums ist ein zahlenmäßiges Gleichgewicht der Interessengruppierungen nicht erforderlich.

2. Der Forbrukerombudsman

a) Geschichtlicher Hintergrund

Norwegen kann nicht auf eine lange Ombudsman-Tradition zurückblicken. Erst 1962 wurde der "Ombudsman für die Kontrolle der Verwaltung" geschaffen[4]. Er scheint sich inzwischen zu einer allgemein anerkannten Institution entwickelt zu haben.

b) Aufgaben

Auch der Forbrukerombudsman (FO)[5] soll eigene Ermittlungen durchführen und "von außen" kommenden Hinweisen

---

1) Gespräch mit dem Vorsitzenden des AGB-Ausschusses, Lars Oftedal Broch, am 31.1.1975

2) Ot. proposisjon nr. 57 (1971-72), S. 28

3) ebenda

4) im einzelnen hierzu: Hansen, S. 18 f.; Haller, S. 255 ff.

5) im folgenden abgekürzt mit: FO

nachgehen (§ 15 Abs. 1 nMFL/AVL). Bei der Ermittlungstätigkeit im Lande ebenso wie bei der Überwachung, ob Übereinkünfte oder Verbote eingehalten werden, soll der FO von den Bezirksbüros des Staatlichen Preisaufsichtsamtes unterstützt werden[1]. Auf Einwände der Wirtschaft hin[2] wurden in einer Vorschrift Mitwirkung und Kompetenzen der regionalen Preisaufsichtsbehörden geregelt[3].

Als sehr wichtig für die Verwirklichung des Gesetzeszieles wird schließlich die Information der Öffentlichkeit und der Wirtschaft betrachtet[4]. Neben der zweimonatlich erscheinenden Zeitschrift "Forbrukerombudsmannen" und den Jahresberichten von FO und Marktrat werden vom FO auch laufend Pressemitteilungen herausgegeben. In diesem Zusammenhang wurden von der Seite der norwegischen Wirtschaft die gleichen Bedenken gegen eine ausgedehnte Publizität wie in Schweden geäußert[5]. Der FO brachte eine ähnliche Gegenargumentation, räumte allerdings ein[6], daß es eine allgemeine Regel für die Verwaltung sei, sich "so gut wie nie" im Anzeigestadium, sondern erst im Entscheidungsstadium über eine Angelegenheit zu äußern.

Eine weitere Aufgabe des FO besteht darin, auf die Gewerbetreibenden einzuwirken, keine für Verbraucher nachteiligen AGB zu verwenden; zu diesem Zweck soll er Verhandlungen mit den Gewerbetreibenden oder deren Organisationen führen. Diese Aufgabenbeschreibung ist i.U. zu Schweden in das nMFL/AVL (§ 15 Abs. 1) selbst aufgenom-

---

1) Forbrukerombudsmannen og Markedsrådet Årsmelding for 1973, S. 19 f.

2) vgl. ebenda

3) Vorschrift des Ministeriums für Verbraucher- und Verwaltungsangelegenheiten vom 9.1.1974

4) Ot. proposisjon nr. 57 (1971-72), S. 29 f.

5) Forbrukerombudsmannen og Markedsrådet Årsmelding for 1973, S. 22 f.; vgl. oben S. 57 ff.

6) ebenda, S. 23

men worden; das zeigt, welche Bedeutung einvernehmlichen Lösungen zugemessen wird. - Es wird auch als eine "natürliche Aufgabe" des FO angesehen, den Gewerbetreibenden Orientierungshilfen zu geben; dabei sollen aber keine positiven "Vorwegbescheide" erteilt werden[1].

Eine freiwillige Übereinkunft kann nicht - wie nach dem schwedischen MFL und AVL[2] - zu einer von dem Gewerbetreibenden akzeptierten sogenannten Verbotsvorlage mit der rechtlichen Wirkung eines Marktgerichtsbeschlusses ausgestaltet werden; eine rechtlich bindende Wirkung kann ihr also nicht zukommen. Stattdessen hat der FO aber die weitergehende Möglichkeit, unter den Voraussetzungen des § 16 nMFL/AVL selbst ein Verbot zu erlassen[3].

V. Das Verfahren

1. Verfahrensvoraussetzungen und Klagerecht

Einer Klage des FO beim Marktrat gem. § 15 Abs. 1 Satz 3 nMFL/AVL soll eine ausreichende Unterrichtung des betroffenen Gewerbetreibenden vorangehen und ihm zur Stellungnahme Gelegenheit gegeben werden[4]; das ergibt sich schon aus der Vorschrift des § 17 Verwaltungsgesetz. Dieser Vorgang entspricht praktisch den vom FO einzuleitenden Verhandlungen.

Wenn diese erfolglos verlaufen, d.h. wenn Änderungsvorschläge des FO vom Gewerbetreibenden nicht akzeptiert

---

1) Ot. proposijon nr. 57 (1971-72), S. 29

2) § 9 sMFL, § 6 sAVL, § 14 Instruktion för KO

3) vgl. dazu unten S. 145 f.

4) Forbrukerombudsman og Markedsrådet Årsmelding for 1973, S. 17 f.

werden, bringt der FO in der Regel die Angelegenheit vor den Marktrat.

Verzichtet der FO hierauf und auch auf ein eigenes Eingreifen gem. § 16 nMFL/AVL (vgl. unten S.145f.), so lebt ein subsidiäres Klagerecht auf. Organisationen und Verbände und i.U. zum schwedischen System auch einzelne "Gewerbetreibende und Personen" haben dann das Recht, dem Marktrat die AGB zur Prüfung vorzulegen (§ 15 Abs.2 nMFL/AVL). Diese erweiterte Klagemöglichkeit ist allerdings eingegrenzt durch die Voraussetzung, daß der Klagende durch eine Vertragsbedingung "berührt" sein muß; es gilt gem. § 2 e Verwaltungsgesetz das Parteierfordernis, daß sich "die Rechtshandlung gegen ihn richtet oder ihn direkt betrifft". Mit dieser Begrenzung soll wiederum verhindert werden, daß sich Gewerbetreibende AGB aus eigener Initiative beim Marktrat genehmigen lassen[1].

Durch die Klagemöglichkeit für Einzelne besteht die Aussicht, daß im Gegensatz zur schwedischen Praxis das subsidiäre Klagerecht auch genutzt wird. Das könnte dazu beitragen, den Entscheidungsspielraum des KO unter einer gewissen Kontrolle zu halten. Diese privaten Initiativen sind allerdings nur möglich, nachdem der FO sich mit der jeweiligen Angelegenheit befaßt hat - hierdurch soll verhindert werden, daß seine Bemühungen um einvernehmliche Lösungen abgeschnitten werden[2].

2. Das Verfahren vor dem Marktrat[3] findet unter Anwesenheit des FO - als Anwalt der Verbraucherinteressen - und des Beklagten statt. Beide Seiten haben zuvor in

---

1) nAVL-Motive, S. 14

2) Ot. proposisjon Nr. 57 (1971-72), S. 30

3) ist im einzelnen geregelt in §§ 12 ff. Vorschrift für FO und Marktrat

schriftlichen Stellungnahmen ihre Positionen und Argumente darzulegen, damit in der mündlichen Verhandlung nur noch ergänzende Erklärungen abgegeben zu werden brauchen. Wenn nach Ansicht des Marktrates das schriftliche Material für eine Entscheidung ausreicht, kann er die mündliche Verhandlung absetzen; dies kann i.U. zu § 14 Abs. 1 Satz 2 sMDL auch gegen den Willen des Beklagten geschehen.

Der Marktrat hat gem. § 14 Abs. 1 Satz 1 nMFL/AVL eine doppelte Wertung vorzunehmen[1]. Die Frage, ob eine Vertragsbedingung dem Inhalt des § 10 nMFL/AVL entgegensteht bzw. für die Verbraucher unbillig ist, unterliegt seiner Beurteilung. Wenn er diese Frage bejaht, ist er zur Erteilung eines Verbotes aber nicht verpflichtet[2]. Er hat außerdem zu prüfen, ob ein Eingriff im Interesse der Verbraucher notwendig ist. Diese Frage unterliegt seinem freien (verwaltungsmäßigen) Ermessen[3].

3. Sanktionen

Im Unterschied zu den Befugnissen des schwedischen MG kann der Marktrat ein Verbot nicht mit einer konkreten Strafandrohung verbinden. Doch kann der betroffene Gewerbetreibende aus dem Kapitel über das Strafverfahren (§§ 20, 21 nMFL/AVL) ablesen, daß er bei Zuwiderhandlung gegen das Verbot Geldbuße oder Gefängnis (bis zu drei Monaten) zu erwarten hat.

Darüber hinaus hat der Marktrat gem. § 14 Abs. 3 Satz 2 nMFL/AVL die Befugnis, Maßnahmen anzuordnen, um die Einhaltung eines Verbotes zu sichern. Als wirkungsvoll-

---

1) vgl. auch oben S. 138
2) vgl. Storm-Bull/Løchen, S. 123
3) nAVL-Motive, S. 5

ste Maßnahmen werden in den Motiven des AGB-Ausschusses[1] die Vernichtung von AGB-Formularen und bei verbandsmäßigen AGB das Rückrufen sämtlicher versandten Formulare durch den Verband genannt. Ein derartiges Gebot kann nicht mit staatlichen Zwangsmaßnahmen durchgesetzt werden. Doch finden für die Nichtdurchführung einer Anordnung ebenfalls die Strafvorschriften des Gesetzes Anwendung[2]. Die Staatsanwaltschaft kann dann gem. § 21 Abs. 2 nMFL/AVL ein Urteil über eine entsprechende Maßnahme beantragen, deren Durchführung mit polizeilichen Mitteln erzwungen werden kann[3].

4. Verbot des FO

In Situationen, in denen ein rasches Eingreifen zur Vermeidung von Nachteilen für die Verbraucher erforderlich erscheint, hat der Marktrat i.U. zum schwedischen Marktrat nicht die Möglichkeit, ein einstweiliges Verbot zu verhängen.

Dieser Mangel wird jedoch ausgeglichen durch die Befugnis des FO, gem. § 16 Abs. 1 Satz 1 nMFL/AVL in derartigen Fällen selbst ein Verbot zu erlassen. So kann ein sofortiger Effekt noch schneller erzielt werden. Dieses Mittel dürfte der FO auch einsetzen, wenn eine - unverbindliche - Übereinkunft von einem Gewerbetreibenden nicht eingehalten wird[4].

Überdies kann der FO gem. § 16 Abs. 1 Satz 2 Vertragsbedingungen verbieten, "die im wesentlichen identisch

---

1) nAVL-Motive, S. 12
2) ebenda; Storm-Bull/Løchen, S. 124
3) Storm-Bull/Løchen, S. 124
4) vgl. oben S. 142

mit denen sind, die der Marktrat schon früher verboten hat." Hierdurch soll zum einen der Marktrat von Wiederholungsfällen entlastet[1], zum anderen eine rasche Breitenwirkung der Marktratsentscheidungen erreicht werden[2].

Bei einer solchen Verbotsentscheidung hat sich der FO nach den gleichen Bewertungsgrundsätzen wie der Marktrat gem. § 14 Abs. 1 Satz 1 nMFL/AVL zu richten. Maßnahmen i.S.d. § 14 Abs. 1 Satz 2 kann er nicht anordnen[3].

VI. Möglichkeiten der Überprüfung von FO- und Marktratsentscheidungen

1. Inzidenter-Überprüfung

Gesichtspunkte, die im schwedischen Teil an anderer Stelle behandelt worden sind (Verbotsübertretung, zivilrechtliche Wirkungen), sollen hier primär unter dieser Fragestellung erörtert werden.

a) im Zivilprozeß

Die Frage, ob und inwieweit AGB in einem Zivilprozeß eine andere Bewertung erfahren können als im voraufgegangenen FO- und Marktratsverfahren, bzw. welche Bedeutung FO- und Marktratsentscheidungen für zivilrechtliche Verfahren haben, ist in den Motiven zum nAVL nicht näher behandelt. Es findet sich zum einen die etwas vage Äußerung[4], die Weiterverwendung einer verbotenen Klausel verstoße "vermutlich" gegen die guten Geschäftssitten. Zum anderen wird klar festgestellt[5], daß ein

---

1) nAVL-Motive, S. 15
2) ebenda, S. 2
3) vgl. Storm-Bull/Løchen, S. 128
4) nAVL-Motive, S. 2 f.
5) ebenda, S. 3

Verbot auf einen schon vorher abgeschlossenen Vertrag keine rechtliche Wirkung ausüben kann. Im übrigen soll dieser Fragenkomplex bei den späteren Beratungen des Ausschusses über eine vermögensrechtliche Generalklausel genauer erörtert werden[1].

Es dürfte sich aber kein Unterschied gegenüber der Beurteilung dieser Frage im schwedischen System ergeben[2]. Denn verwaltungsmäßigen FO- und Marktratsentscheidungen kann mangels materieller Rechtskraft keine präjudizielle, bindende Wirkung in einem zivilrechtlichen Verfahren zukommen. Es ist aber nicht auszuschließen, daß die Entscheidungen des sachkundigen Marktrates eine wegweisende Bedeutung für die ordentlichen Gerichte haben werden. - Hinsichtlich sämtlicher Fallkonstellationen kann deshalb auf den schwedischen Teil dieser Arbeit verwiesen werden[3]; für FO-Entscheidungen dürfte allerdings differenziert werden.

b) im Strafverfahren

Während in den Vorarbeiten zum sAVL und sMFL eindeutig zum Ausdruck gebracht wird, daß über eine Kontrolle der formellen Rechtmäßigkeit hinaus im Strafverfahren eine Prüfung der sachlichen Voraussetzungen und der Angemessenheit des Verbotes nicht vorgenommen werden solle[4], wird hierüber in den entsprechenden norwegischen Gesetzesvorarbeiten nichts geäußert. Wenn man davon ausgeht, daß eine angezeigte Handlung im Strafverfahren auf ihre Ungesetzlichkeit untersucht wird, so bedeutet dies, daß sich die Prüfung nicht lediglich dar-

---

1) nAVL-Motive, S. 3

2) vgl. oben S. 87 ff.

3) ebenda

4) vgl. hierzu oben S.80f.; außerdem: Bernitz, SvJT 1974, S. 125

auf beschränken kann, ob die Handlung unter ein verwaltungsmäßiges Verbot fällt; es muß ein Verstoß gegen das AVL selbst festgestellt werden[1]. Auf Grund der besonderen Sachautorität zumindest des Marktrates kann aber angenommen werden, daß die ordentlichen Gerichte ohne weiteres davon ausgehen werden, daß ein Verstoß gegen ein Verbot des Marktrates einen Verstoß gegen das nAVL darstellt. - Für diese wenig aussichtsreiche Chance einer abweichenden Beurteilung müßte der betroffene Gewerbetreibende bewußt dem Verbot zuwider handeln und das Risiko einer Bestrafung eingehen.

2. Verwaltungsbeschwerde und Klage

a) Beschwerdemöglichkeit: "forvaltningsklage"

Gegenüber der erheblichen Entscheidungsbefugnis des FO enthält das Gesetz für den betroffenen Gewerbetreibenden in § 16 Abs. 3 nMFL/AVL zunächst das rechtliche Mittel, beim Marktrat als übergeordnetem Verwaltungsorgan "Beschwerde einzulegen"[2]. Das Nähere über diese sog. "forvaltningsklage" ergibt sich aus den §§ 28 ff. Verwaltungsgesetz. Schon hiermit ist die Chance gegeben, eine Aufhebung des Verbotes zu erreichen.

Demgegenüber ist in § 14 Abs. 3 Satz 2 nMFL/AVL ausdrücklich bestimmt, daß eine verwaltungsmäßige Überprüfung von Entscheidungen des Marktrates ausgeschlossen ist.

b) Klagemöglichkeit: "domstolskontroll"

Über die Frage der Klagemöglichkeit gegenüber den Ent-

---

1) so wohl auch: Storm-Bull/Løchen, S. 133

2) Im übrigen kann der Marktrat gem. § 16 Abs. 4 nMFL/AVL den Fall vom FO vorgelegt verlangen.

scheidungen des Marktrates und FO findet sich i.U. zur Beschwerdemöglichkeit keine ausdrückliche Regelung im Gesetz. Es kann deshalb davon ausgegangen werden, daß für Klagen auf gerichtliche Überprüfung keinerlei Beschränkungen bestehen. Dieser Auslegung entspricht auch die Äußerung des Gesetzgebers in den Vorarbeiten zum nMFL[1], daß für eine Irrevisibilität kein Grund bestehe.

Klagen gegen Verwaltungsmaßnahmen werden in Norwegen von den ordentlichen Gerichten behandelt; eine selbständige Verwaltungsgerichtsbarkeit gibt es nicht[2].

Für eine Klage gegen eine Entscheidung des FO ist eine vorherige Beschwerde zwar nach dem nMFL/AVL nicht obligatorisch, sie kann jedoch vom FO gefordert werden (dies ergibt sich aus § 437 Prozeßordnung). Hieraus wird ersichtlich, daß die Beschwerdemöglichkeit vornehmlich eine Entlastungsfunktion für die ordentlichen Gerichte hat.

Auf Entscheidungen des Marktrates und des FO finden im übrigen die üblichen Regeln für die Überprüfung von Verwaltungsentscheidungen Anwendung[3]. Sie entsprechen im wesentlichen den in der deutschen Verwaltungsgerichtsbarkeit geltenden Kriterien für die Überprüfbarkeit von Verwaltungsakten.

aa) Zunächst steht den ordentlichen Gerichten die Prüfungskompetenz bei formellen Fehlern zu. Fehler wie Verletzung der Aufklärungspflicht oder des rechtlichen Gehörs, Befangenheit der Mitglieder des Marktrates etc. führen zur Ungültigkeit, sofern sie Einfluß auf die

---

1) Ot. proposisjon nr. 57 (1971-72), S. 29
2) vgl. Wild, S. 21, N. 2 m.w.N.
3) Ot. proposisjon Nr. 57 (1971-72), S. 29

Verwaltungsentscheidung gehabt haben[1].

bb) Für die Prüfung der materiellen Rechtmäßigkeit einer FO- oder Marktratsentscheidung können mehrere Faktoren maßgebend sein.

In erster Linie muß eine wirksame Ermächtigungsgrundlage vorhanden sein und darf kein Verstoß gegen andere Rechtssätze vorliegen[2]. Sodann müssen die im Gesetz genannten Voraussetzungen tatsächlicher Art - wie Gewerbetreibender, Verbraucher, Standardvertrag - in dem betreffenden Sachverhalt vorliegen[3].

Da es sich bei der Ermächtigungsklausel des nAVL (§ 10 nMFL/AVL) um eine Kann-Vorschrift handelt, können die auch im norwegischen Recht geltenden Grundsätze über die Fehlerhaftigkeit von Verwaltungsentscheidungen Anwendung finden. So hat z.B. Ermessensmißbrauch, wie er bei unsachgemäßen Erwägungen, unsachgemäßer Begründung oder bei Zugrundelegung unzutreffender Tatsachen vorliegt, die Rechtswidrigkeit einer Verwaltungsentscheidung zur Folge[4]. - Ebenso wie nach der deutschen Verwaltungsrechtslehre können Verwaltungsakte, die offenkundig schwer fehlerhaft sind (auch: Unzuständigkeit der Behörde), als ungültig angesehen werden[5].

cc) Von besonderer Bedeutung ist die Frage, ob die Entscheidung des Marktrates oder FO, daß eine Vertragsbedingung "unbillig" ist und "vom Standpunkt der Allgemeinheit ein Verbot notwendig erscheint" (§ 10 nMFL/AVL)

---

1) vgl. Eckhoff, Jussens Venner 1969, S. 274 ff.
2) ebenda, S. 264 f.
3) ebenda, S. 266
4) ebenda, S. 276 ff.
5) ebenda, S. 280 f.

überprüfbar ist. Hier stellt sich das auch im deutschen Verwaltungsrecht[1] bekannte Problem, ob der zuständigen Behörde bei einem unbestimmten Rechtsbegriff ein unüberprüfbarer Beurteilungsspielraum zusteht.

Auch in Norwegen gehen Ansichten dahin, daß das Gesetz in einem solchen Fall den Verwaltungsorganen einen Beurteilungsspielraum zuweisen wolle[2]. Dagegen wird in den Vorarbeiten zum Verwaltungsgesetz von 1967[3] hervorgehoben, daß dies klar und eindeutig aus dem Gesetzestext hervorgehen müsse. Die Rechtsprechung hat nach verschiedenen Faktoren differenziert: Je vager das Kriterium des Gesetzes sei, desto mehr spreche für einen Beurteilungsspielraum der Verwaltung[4]. Die Formulierung, "wenn es von der Behörde für unbillig (ungebührlich oder notwendig etc.) befunden wird" (vgl. § 14 Abs. 1 nMFL/AVL), soll ein Indiz für einen Beurteilungsspielraum sein; auch die Ausdrucksweise "wenn es vom Standpunkt der Allgemeinheit erforderlich erscheint" spreche dafür[5]. Wenn außerdem ein politisches Motiv hinter einer Vorschrift steht (z.B. Verbraucherschutz), halten sich die Gerichte mit einer Überprüfung der richtigen Anwendung eines unbestimmten Rechtsbegriffes in der Regel zurück. Aber auch in diesen Fällen muß aus dem Gesetz oder den Motiven hierzu zumindest die Intention des Gesetzgebers erkennbar sein, daß der Behörde ein unüberprüfbarer Beurteilungsspielraum überlassen sein soll[6].

---

1) vgl. Wolff, Verwaltungsrecht I, § 31 I c 2, m.w.N.
2) Castberg, Inledning til forvaltningsretten, S. 108
3) Forvaltningskomitéens instilling, S. 375
4) Eckhoff, Jussens Venner 1969, S. 272
5) ebenda, S. 272 f.
6) ebenda, S. 273

In den Vorarbeiten zum nMFL und nAVL ist eine Äußerung hierzu weder in der einen noch in der anderen Richtung enthalten. Es wird lediglich bemerkt, daß kein Grund zur Einschränkung der gerichtlichen Überprüfung einer Entscheidung des Marktrates zu sehen ist und hierfür die üblichen Regeln eingreifen[1]. Mangels einer ausdrücklichen gesetzlichen Festlegung und mangels einer bisher erfolgten Klarstellung dieser Frage durch die Rechtsprechung soll auf das Urteil[2] über eine Entscheidung des mit dem Marktrat vergleichbaren Preisrates[3] verwiesen werden. Hier wurde bei entsprechenden Gegebenheiten festgestellt, daß den Gerichten eine Überprüfung der Anwendung des unbestimmten Rechtsbegriffes "ungebührlich" nicht verwehrt sei[4].

Diese Lösung wird auch durch den Gesichtspunkt gestützt, daß für die Beurteilung einer Klausel gem. § 10 Abs. 2 nMFL/AVL sämtliche relevanten Umstände berücksichtigt werden müssen, von denen einige im Gesetz genannt sind. Durch diese Konkretisierung, die auch in den Entscheidungsbegründungen Ausdruck findet, wird die Unbilligkeits-Beurteilung überprüfbarer.

Zu diesem Ergebnis kommt schließlich auch die bisher einzige Kommentierung des nMFL in der nicht weiter begründeten Feststellung[5], daß auch die "beurteilungsmäßigen Entscheidungen" darüber, ob ein Verhalten gegenüber den Verbrauchern als unbillig anzusehen ist, der gerichtlichen Überprüfung unterliegen.

---

1) Ot. proposisjon nr. 57 (1971-72), S. 29
2) Rettens Gang 1972, S. 9
3) § 4 Preisgesetz
4) in § 41 Preisgesetz
5) Storm-Bull/Løchen, S. 133

dd) Im Anschluß an ein gerichtliches Urteil, in dem ein FO- oder Marktratsverbot für ungültig erklärt wird, besteht für den Gewerbetreibenden die Möglichkeit, einen durch das Verbot entstandenen wirtschaftlichen Schaden mittels eines öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruches gerichtlich geltend zu machen[1].

3. Geänderte Sach- oder Rechtslage

Auch in das nAVL ist eine Bestimmung aufgenommen worden, die den verwaltungsrechtlichen Grundsatz kodifiziert, daß bei Änderung der Verhältnisse eine Überprüfung des Verwaltungsaktes vorzunehmen ist (§ 17 nMFL/AVL). In den nAVL-Motiven wird dazu genauer als in den schwedischen Propositionen ausgeführt[2], daß sowohl eine Änderung der Sach- als auch der Rechtslage dazu führen kann, daß eine Klausel nicht länger als unbillig angesehen wird.

Die erneute Prüfung wird jeweils von dem Organ durchgeführt, das die erste Entscheidung getroffen hat. Stammt sie vom Marktrat, hat der FO das Recht zu entscheiden, ob die Sache dem Marktrat erneut vorgelegt wird; hiergegen kann eine "forvaltningsklage" wie nach § 15 Abs. 3 nMFL/AVL gegenüber einer Verbotsentscheidung des FO nicht geführt werden. Der FO hat also gegenüber den Überprüfungsbegehren betroffener Gewerbetreibender eine Sperrfunktion.

---

1) Storm-Bull/Løchen, S. 133
2) nAVL-Motive, S. 16

VII. Zusammenfassung

Zusammenfassend sind folgende Merkmale und Aspekte des künftigen norwegischen AGB-Kontrollverfahrens besonders hervorzuheben:

1. Materiell-rechtlich ist am meisten von Bedeutung, daß eine rechtliche Grundlage für ein Eingreifen gegenüber verbandsmäßigen AGB besteht. Im übrigen haben in Verbindung mit den Motiven einige Punkte eine im Vergleich zur schwedischen Gesetzgebung klarere Regelung erfahren.

2. Bei der Kennzeichnung des Marktrates fällt auf, daß weder verbal noch durch Hervorheben der gerichtsähnlichen Merkmale von dem rechtlichen Charakter des Marktrates als Verwaltungsorgan abgelenkt wird. Konsequenterweise ist auch nicht die Möglichkeit beschnitten, gegen die Verbote des Marktrates den für Verwaltungsakte üblichen Rechtsweg zu beschreiten. Diese gerichtliche Überprüfungsmöglichkeit stellt einen bedeutenden Unterschied zum schwedischen System dar.

3. Bemerkenswert ist die Befugnis des Verbraucherombudsmannes, selbst Verbote auszusprechen. Hierdurch wird zum einen in Eilfällen ein rascheres Eingreifen als bei einer einstweiligen Verfügung des MG ermöglicht; vor allem ist hiermit ein Mittel geschaffen, gegenüber Verwendern gleichlautender AGB Breitenwirkung zu erzielen. Diesen rein praktischen Vorzügen steht die Tatsache gegenüber, daß ohne das besondere Verfahren des repräsentativ und sachverständig zusammengesetzten Marktrates ein administratives AGB-Verbot ergehen kann. Der betroffene Gewerbetreibende kann aber mit Beschwerde beim Marktrat und Klage hiergegen vorgehen.

4. Eine nicht unwichtige Nuance bedeutet schließlich die subsidiäre Klagebefugnis für Einzelne; vermutlich wird einer privaten Klageinitiative in Norwegen größeres Gewicht zugemessen. Sie dürfte zugleich eine gewisse Kontrolle des FO darstellen.

Teil III: Würdigung und Antworten

Es ist nunmehr zu ermitteln, ob das schwedische und norwegische AGB-Kontrollsystem Elemente aufweisen, welche den in den Fragen 1 bis 4 [1] enthaltenen alternativen Vorschlägen entweder entsprechen oder mit ihnen vergleichbar sind. Sodann ist zusammenfassend festzustellen, welche Erfahrungen damit in Schweden gemacht worden sind, und gegebenenfalls zu untersuchen, ob sich eine Übertragung auf die Bundesrepublik empfiehlt. Darüber hinaus soll, sofern keine Vergleichbarkeit vorliegt, nach Gesichtspunkten gesucht werden, die der Beantwortung dieser Fragen dienen.

Mit dieser Erörterung ist zugleich die Aufgabe verbunden, das schwedische und norwegische AGB-Kontrollsystem - unter den Gesichtspunkten der jeweiligen Fragestellungen - zusammenfassend und kritisch zu würdigen. Aus der Tatsache, daß sich die neue AGB-Kontrolle in Schweden schon seit nahezu fünf Jahren in der praktischen Anwendung befindet, ergibt sich naturgemäß, daß dem schwedischen Modell hierbei größerer Raum geschenkt wird.

zu Frage 1

a) Für die Beantwortung dieser Frage können Erfahrungen aus dem schwedischen AGB-Kontrollsystem nur mittelbar und nur begrenzt verwertet werden. Zum einen läßt sich ein Bedürfnis für eine klagebefugte Behörde nicht empirisch feststellen, weil eine solche Institution von Anfang an etabliert war. Zum anderen wird eine Einschätzung der Aktivität der schwedischen Verbraucherverbände dadurch erschwert, daß sie kein direktes Klagerecht be-

---

1) vgl. oben S.27

sitzen. Ihre sonstigen Aktivitäten bieten aber möglicherweise Anhaltspunkte zur Klärung dieser Frage.

Von ihrem subsidiären Klagerecht haben die schwedischen Verbraucherorganisationen - auch im Bereich des MFL - bisher nicht in einem Fall Gebrauch gemacht. Der Grund hierfür liegt darin, daß die offensichtlich gegen § 1 AVL verstoßenden AGB-Klauseln vom KO entweder beim MG angezeigt oder mit einer Verbotsvorlage erledigt wurden. Bei der großen Anzahl von Fällen, in denen sich der KO mit einer mündlichen oder schriftlichen Übereinkunft begnügt hat, hätte aber die Möglichkeit der Klage durch die Verbände bestanden. Für die Tatsache, daß diese Möglichkeit nicht wahrgenommen worden ist, findet sich folgende Erklärung: Die schwache organisatorische Ausformung und finanzielle Ausstattung der Verbraucherorganisationen[1] bietet sich als Grund zwar an und dürfte von gewisser Bedeutung hierbei sein; entscheidend ist aber der Umstand, daß den KO-Übereinkünften eine solche Autorität anhaftet, daß den Verbänden eine Klage beim MG nicht mehr aussichtsreich erscheint. Hinzu kommt, daß die schwerwiegendsten Unbilligkeiten durch die KO-Übereinkünfte selbst beseitigt werden. Angesichts dieser Situation ist es naheliegend, daß die Klageinitiative der Verbraucherverbände schon im Ansatz erlahmt ist.

Zugleich ist von den schwedischen Verbraucherorganisationen nur eine sehr geringe Anzahl von Fällen beim KO angezeigt worden. Diese Tatsache spricht allerdings für

---

1) Sie manifestiert sich auch in der Tatsache, daß die schwedischen (und norwegischen) Verbraucherorganisationen nicht Mitglied der Internationalen Verbraucherorganisation (IOCU) sind; Schweden wird vielmehr durch das Staatliche Verbraucheramt (Norwegen durch den Verbraucherrat) vertreten - vgl. AGV-Daten-Informationen, S. 20 f.

einen Mangel an Initiative auf diesem Gebiet. Die Ursache hierfür könnte wiederum in der Position des KO liegen, die auf Grund der historisch gewachsenen und in der Öffentlichkeit allgemein akzeptierten Institution des Ombudsmannes als dominierend anzusehen ist. Da sich die Verbraucher sowohl bei Kritik an Allgemeinen Geschäftsbedingungen als auch bei Kritik an Werbemethoden fast ausschließlich direkt an den KO und bei Rechtsstreitigkeiten an den Allgemeinen Reklamationsausschuß wenden, fehlt den Verbraucherorganisationen die notwendige Basis für Aktivitäten auf diesem Gebiet. Diese Entwicklung hat mit dazu beigetragen, daß sie sich unbilliger AGB - zumal bei der Schwierigkeit ihrer juristischen Beurteilung - bisher so gut wie gar nicht angenommen haben.

Die Initiativelosigkeit der schwedischen Verbraucherverbände liegt also weniger daran, daß sie ihre Möglichkeiten nicht wahrnehmen, als an dem Umstand, daß diese Aufgaben schon durch den KO erfüllt werden. Sie erlaubt deshalb nicht den Schluß, daß nur eine staatliche Institution die Erfüllung dieser Aufgaben gewährleistet und deshalb vorzugsweise mit Klagebefugnis zu betrauen ist. Vielmehr läßt die schwedische Entwicklung eher Zweifel an einem behördlichen Klagerecht aufkommen.

b) Es ist jedoch zu fragen, ob sich eine ähnliche Entwicklung auch bei den spezifischen Verhältnissen auf dem Verbraucherschutzsektor in der Bundesrepublik ergeben würde. Gegen eine derart dominierende Rolle einer dem KO entsprechenden Behörde (Verbraucherschutzbehörde, "Verbraucherbeauftragter") spricht, daß einer solchen Institution die traditionell anerkannte Stellung fehlen würde. Außerdem dürfte eine solche Bundesbehörde angesichts einer Einwohnerzahl von ca. 60 Millionen Menschen (im Vergleich zu ca. 8 Millionen in Schweden) ein ano-

nymes und schwer erreichbares Gebilde für die Bürger darstellen. Diese Faktoren lassen den Schluß zu, daß eine derartige Behörde nicht in dem prozentualen Maße von Verbrauchern angerufen würde wie in Schweden.

Demgegenüber ist der Organisationsgrad der Verbraucherorganisationen in der Bundesrepublik unvergleichbar stärker als in Schweden. Mehr als dreißig Verbände, die verbraucherschützende Ziele verfolgen und insgesamt acht Millionen Mitglieder repräsentieren, haben sich zu einer Arbeitsgemeinschaft der Verbraucher (AGV) zusammengeschlossen. Die AGV vertritt die Interessen der Verbraucher in den institutionalisierten Beratungsgremien der Ministerien und auf EG-Ebene ebenso wie in den Anhörungsverfahren und Arbeitsgruppen zur Vorbereitung verbraucherrelevanter Gesetze. Auf der Ebene der Bundesländer haben sich Verbraucherverbände zu sog. "Verbraucherzentralen" zusammengeschlossen, die bisher in 125 Städten der Bundesrepublik Verbraucherberatungsstellen eingerichtet haben.[1)]

Darüber hinaus haben die 11 Verbraucherzentralen, die AGV sowie vier weitere Verbraucherorganisationen auf Bundesebene den "Verein zum Schutz der Verbraucher gegen unlauteren Wettbewerb" gebildet, dessen vornehmliche Aufgabe es ist, Verstößen gegen Vorschriften des UWG nachzugehen und zu diesem Zweck, soweit außergerichtliche Lösungen nicht erreichbar sind, Unterlassungsklagen gem. § 13 Abs. 1a UWG anzustrengen.[2)] Neuerdings wird unter dem Gesichtspunkt größerer regionaler Nähe die Errichtung eines entsprechenden Vereines auch auf Landesebene vorgeschlagen.[3)]

---

1) vgl. hierzu: Verbraucherrundschau 1975, Heft 2

2) vgl. ebenda, S. 16 f.

3) vgl.: Wirtschaftspolitisches Programm zur Stärkung des Verbrauchers für Nordrhein-Westfalen, S. 22 f., 46 ff.

c) Aus den dargestellten Gegebenheiten in der Bundesrepublik ergibt sich daher keineswegs zwingend, daß die Verbraucherverbände nicht dazu geeignet und in der Lage wären, AGB-Klagen umfassend durchzuführen. Eher zeichnet sich ein umgekehrtes Kräfteverhältnis ab; ein wirksames behördliches Klagesystem würde jedenfalls in Anbetracht der 7 1/2-fachen Einwohnerzahl und einer ungleich größeren Anzahl von im Verkehr befindlichen, ständig neu erscheinenden und sich ändernden AGB die Errichtung eines erheblichen Verwaltungsapparates erfordern. Demgegenüber bietet gerade die Organisationsstruktur und -stärke der Verbraucherverbände eine gute institutionelle Grundlage für die Einführung eines Verbandsklage-Systems.

Zur alleinigen Wahrnehmung der neuen Aufgabe von AGB-Klagen durch die Verbraucherorganisationen bedarf es allerdings ihres weiteren technischen Ausbaus sowie vor allem einer zahlenmäßigen Verstärkung juristisch qualifizierter Mitarbeiter; es ist deshalb eine gezielte finanzielle Unterstützung dieser Organisationen durch öffentliche Mittel erforderlich, die sich jedoch in einem weitaus geringeren Rahmen als bei der Etablierung eines behördlichen Systems halten dürften. Um das Hindernis des hohen Prozeßkostenrisikos auszuräumen, ist außerdem eine gesetzliche Streitwertbegrenzung[1)] eine notwendige Bedingung. - Mögliche weitere Maßnahmen zur Unterstützung eines Verbandsklage-Systems sind unter 4) zu prüfen.

---

1) vgl.: § 31 AGB-Gesetzentwurf der Bundestagsfraktion der CDU/CSU, Bundestags-Drs. 7/3200; 2. Teilbericht der AGB-Arbeitsgruppe beim BMJ, Vorschlag 18

zu Frage 2

a) Unterlassungsgebot gem. § 13 Abs. 1a UWG und MG- bzw. Marktratsverbot sind zunächst insofern vergleichbar, als beide auf Unterlassung der Weiterverwendung von AGB-Klauseln gerichtet sind. Während aber ein Unterlassungsgebot zivilrechtlicher Natur ist, haben MG- und Marktratsverbot als Ausspruch einer behördlichen Institution verwaltungsrechtlichen Charakter. Dieser grundlegende Unterschied äußert sich in unterschiedlichen Rechtswirkungen: Ein MG- bzw. Marktratsverbot untersagt einem Gewerbetreibenden die Weiterverwendung einer bestimmten Klausel gegenüber jedermann (Verbraucher) und enthält zugleich eine Strafandrohung; eine Zuwiderhandlung unterfällt der Strafgerichtsbarkeit. Demgegenüber wird mit einem Unterlassungsgebot dem beklagten Gewerbetreibenden lediglich untersagt, dem Kläger gegenüber eine Klausel weiterzuverwenden. Bei Mißachtung des Verbotes kann aber der Kläger gem. § 890 ZPO die Unterlassung erzwingen[1], wobei Verbraucherverbände (oder Verbraucherschutzbehörde) eine Verurteilung ohne Rücksicht darauf beantragen können, gegenüber wem der Beklagte die Klausel verwendet. Da für den Fall einer Zuwiderhandlung mit der sicheren Folge eines Bestrafungsverfahrens zu rechnen ist, enthält ein Unterlassungsgebot inzident die Androhung eines Antrages nach § 890 ZPO und damit indirekt eine Strafandrohung. In ihren rein faktischen Wirkungsmöglichkeiten sind MG-/Marktratsverbot und Unterlassungsgebot also vergleichbar.

Eine Bindung der Zivilgerichte an die Feststellung der Unbilligkeit bzw. Gesetzwidrigkeit einer Klausel durch MG oder Marktrat existiert im schwedisch/norwegischen

---

1) Gem. § 890 Abs. 1, Satz 2 kann Ordnungsgeld bis zu 500.000.- DM oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten je Zuwiderhandlung verhängt werden.

System nicht. Gerade der Charakter von MG- und Marktratsverboten als Verwaltungsakte läßt zivilrechtliche Wirkungen nicht zu. Allein schon aus diesem Grunde können vom MG oder Marktrat verbotene Klauseln weder in einem künftigen noch in einem schon anhängigen Zivilprozeß automatisch als unwirksam betrachtet werden. Doch ist den Verboten dieser Spezial- und Sachverständigenorgane eine nicht unerhebliche faktische Wirkung auf die Zivilgerichte zuzumessen, die jedoch auch AGB-Unterlassungsklagen zukommen würde.

b) Feststellungsausspruch und Bindung der Zivilgerichte werden in der Bundesrepublik unter dem Gesichtspunkt befürwortet[1], der einzelne Verbraucher sei sonst in einem Zivilprozeß dem Risiko ausgesetzt, daß das Gericht entgegen dem "Prüfungsurteil" eine Klausel als wirksam ansieht. Diese Argumentation geht offensichtlich von der Annahme aus, daß Gewerbetreibende trotz Unterlassungsgebot und Sanktionsandrohung beanstandete AGB weiterverwenden. Die schwedische Praxis zeigt jedoch: von keinem betroffenen Gewerbetreibenden sind mißbilligte AGB-Klauseln (oder Werbemaßnahmen) weiter verwendet worden - das Mittel des MG-Verbotes hat seine Wirkung offensichtlich nicht verfehlt.

Dieser Erfolg dürfte weniger auf den generellen Tenor des Verbotes als auf seine faktischen Elemente zurückzuführen sein. Zunächst hat - in Anbetracht der Überwachung durch den KO - die Aussicht auf eine hohe Geldstrafe die Gewerbetreibenden von einer Weiterverwendung abgehalten[2]. Eine maßgebliche Rolle spielt die Scheu vor

---

1) vgl. oben S. 20 f.

2) Die Aussicht auf eine abweichende Beurteilung einer Klausel im Rahmen eines Strafverfahrens besteht ebenso wenig wie bei einem Bestrafungsverfahren nach § 890 ZPO.

der "negativen Publizität" und damit werbeschädigenden Wirkung, die von MG-Verboten ausgeht; hierbei ist die laufende Publizierung in Verbraucherzeitschriften und vor allem in den Massenmedien (in teilweise großer Aufmachung) ein entscheidender Faktor. Schließlich haben die Tatsachen der repräsentativ-sachverständigen Zusammensetzung des MG und der Irrevisibilität seiner Entscheidungen einen autoritativen Einfluß ausgeübt.

Die Befolgung von Unterlassungsgeboten ist also neben einer wirkungsvollen Sanktionsandrohung entscheidend von anderen faktischen Mitteln wie einer effektiven Überwachung und einer effektvollen Publizierung von AGB-Urteilen abhängig[1]. Weitere "flankierende" Maßnahmen werden unter 4) behandelt.

Da das AGB-Unterlassungsgebot also ähnliche Sanktions- und faktische Möglichkeiten wie das MG- bzw. Marktratsverbot enthält, besteht in der Bundesrepublik kein Bedürfnis für das Instrument eines verwaltungsmäßigen Verbotes durch eine dem MG bzw. Marktrat entsprechende Institution, die trotz ihrer gerichtsähnlichen Züge und ihrer sachkundig-repräsentativen Zusammensetzung letztlich ein Verwaltungsorgan darstellt. Ebenso wenig bedarf es einer rechtlich problematischen[2] Bindung der Zivilgerichte an AGB-Prüfurteile.

---

1) Auch mag gerade die Möglichkeit einer gerichtlichen Überprüfung von AGB-Urteilen einer Neigung zu Übertretungen entgegenwirken.

2) vgl. oben S. 21

zu Frage 3

a) MG- und Marktratsentscheidungen haben keinerlei rechtliche Wirkungen gegenüber gleichgefaßten Klauseln anderer AGB-Verwender (Drittverwender). Doch besteht mittels einstweiliger Verfügungen des MG oder eigener Verbote des FO die Möglichkeit des raschen Eingreifens gegen AGB-Klauseln, die mit den verbotenen im wesentlichen identisch sind. Schon die Existenz dieser Mittel übt eine präventive Wirkung auf Drittverwender aus.

Im übrigen hat man auf die faktische Breitenwirkung von MG-Entscheidungen vertraut. Diese Erwartung hat sich in der schwedischen Praxis auch erfüllt. Verwender von gleichlautenden Klauseln haben nämlich mit der hohen Wahrscheinlichkeit auch gleichlautender MG-Entscheidungen zu rechnen. Dieses Risiko wird von ihnen vor allem wegen der werbeschädlichen Wirkung eines MG-Verbotes in der Regel gescheut.

Abgesehen davon, wird schon von der Behandlung eines Falles durch den MG eine negative Publizität befürchtet, was die Neigung verstärkt, sich zu Übereinkünften mit dem KO bereitzufinden. Etliche Gewerbetreibende sehen auch schon in der Tatsache, daß ihre AGB vom KO aufgegriffen werden, einen Negativ-Faktor, weil sie durch die Publizierung in den Massenmedien "ins Gerede" kommen.

So übt dieses AGB-Kontrollsystem über die faktische Breitenwirkung der MG-Verbote hinaus insgesamt eine starke präventive Wirkung aus. Maßgebend hierfür dürfte die besondere autoritative Ausstrahlungskraft von KO und MG sein. Die Autorität des KO ist geprägt durch das historisch gewachsene Ansehen und traditionelle Gewicht, welches der Institution des Ombudsman generell in der

schwedischen Öffentlichkeit zukommt. Die Autorität des MG wird - abgesehen von seinen Sanktionsmöglichkeiten - entscheidend bestimmt durch seine hervorgehobene Stellung als einzige Instanz und Oberstes Gericht sowie durch seine fachliche und repräsentative Zusammensetzung.

b) Die praktischen Erfahrungen in Schweden zeigen also, daß mit dem Gewicht faktischer Mittel eine starke präventive Wirkung bei Drittverwendern erzielt werden kann. Wie schon oben (vgl. S. 158 f.) dargestellt, würden ein Verbraucherbeauftragter oder eine entsprechende Behörde in der Bundesrepublik nicht die spezifische faktische Stellung wie der KO in Schweden einnehmen. Ein für AGB-Klagen allein zuständiges Bundesgericht ist schon unter dem Gesichtspunkt der Irrevisibilität abzulehnen; hier empfiehlt sich vielmehr eine Zuständigkeit von besonderen Senaten bei den Oberlandesgerichten.

Das Mittel der einstweiligen Verfügung gegenüber Drittverwendern würde auch Bestandteil des Instrumentes der AGB-Unterlassungsklage sein, entsprechend § 25 UWG könnte es wirksamer gestaltet werden[1]; Bedenken hinsichtlich der Identität des Streitgegenstandes würden zumindest bei brancheneinheitlichen AGB nicht bestehen. Durch einen systematischen Überblick über sämtliche im Verkehr befindliche AGB ließe sich dieses Mittel erheblich effektuieren. Auf diese Weise sowie mit einer wirkungsvollen Publizierung von AGB-Urteilen kann auch mit der Unterlassungsklage ein allgemein-präventiver Effekt erzielt werden.

---

1) vgl. oben S. 21 f.

Anknüpfend an die im norwegischen AVL vorgesehene Möglichkeit, ist darüber hinaus daran zu denken, auch AGB-Empfehler (z.B. Branchenverbände) auf Unterlassung in Anspruch zu nehmen; zusätzlich könnten sie auf Widerruf verklagt werden[1]. Auch dies würde ein wirksames Mittel darstellen, eine "Breitenwirkung" zu erzielen.

zu Frage 4

a) Ein AGB-Musteraufstellungsverfahren in der vorgeschlagenen Form existiert in Schweden und Norwegen nicht, Elemente dieser Art sind jedoch vorhanden. Die in Verhandlungen zwischen KO bzw. FO und Branchenverbänden für ganze Geschäftsarten und Vertragstypen formulierten AGB sind Empfehlungen für die Branchenmitglieder und haben somit eine Muster-Funktion. Indem sie vom KO/FO gebilligt sind, genießen sie in Einzelprozessen die Vermutung der Angemessenheit und sind insofern privilegiert, als der KO bzw. FO gegen sie keinen Verbotsantrag beim MG bzw. Marktrat stellen wird; auch der Möglichkeit, daß nach einer KO/FO-Übereinkunft Verbraucherverbände ein Kontrollverfahren gegen Branchenmitglieder anstrengen, ist keine praktische Bedeutung zuzumessen (vgl. oben S. 157).

Branchenmäßige KO-Übereinkünfte sind bisher fast ausnahmslos befolgt worden. Dieses Ergebnis ist vor allem darauf zurückzuführen, daß die Gewerbetreibenden bei Zuwiderhandlung mit der hohen Wahrscheinlichkeit einer Klage durch den KO und zudem damit zu rechnen haben, dem Druck ihrer "Branchenkollegen" ausgesetzt zu sein.

Die Gefahr einer außergerichtlichen Normbildung ist bei AGB-Übereinkünften dieser Art in besonderem Maße gegeben,

---

1) vgl. 2. Teilbericht der AGB-Arbeitsgruppe beim BMJ, Vorschlag 3

da die Verhandlungen ohne ein festgelegtes Verfahren und nicht vor einem ausgewogen zusammengesetzten Gremium durchgeführt werden (wie dies für die Bundesrepublik vorgeschlagen wird). Umso bedenklicher ist es, daß der KO offensichtlich auch Klauseln "von größerem Gewicht" auf diese Weise behandelt hat, anstatt sie dem fachlich und repräsentativ zusammengesetzten MG vorzulegen.

Das "Verhandlungs-System" stellt demnach eher ein Instrument im vorprozessualen Raum eines behördlichen Klagesystems dar. Diese Bewertung spricht aber nicht dagegen, Muster-AGB durch Gremien aufzustellen, die aus fachkundig-unabhängigen Mitgliedern und den Marktpartnern (Branchenvertreter, Verbraucherverbände) zusammengesetzt sind. Solche Muster-AGB sind - wie die Erfahrung in Schweden zeigt - unerfahrenen Gewerbetreibenden häufig als Richtschnur dienlich und haben zudem eine vereinheitlichende Wirkung.

Die Aufgabe des Verbraucherombudsmannes als solche, sich um außergerichtliche Regelungen zu bemühen, ist allerdings grundsätzlich als ein sinnvolles Element in einem AGB-Klagesystem anzusehen. Wie die schwedische Praxis zeigt, besteht bei den Gewerbetreibenden vielfach, vor allem in eindeutig gelagerten Fällen (z.B. Verstöße gegen zwingende Vorschriften), Bereitschaft zu einer freiwilligen Abänderung; teilweise herrscht auch Unkenntnis über die Unangemessenheit einer Klausel. Um eine unnötige Belastung der Gerichte mit solchen Fällen zu vermeiden, sollten die klagebefugten Stellen deshalb aufgefordert sein, auf jeden Fall den Versuch zu unternehmen, in Kontakten mit den einzelnen AGB-Verwendern einvernehmliche Lösungen herbeizuführen[1]. Die Gefahr einer einseitigen Verlagerung der

---

1) vgl. auch 2. Teilbericht der AGB-Arbeitsgruppe beim BMJ, Vorschlag 19, für einen Erstattungsanspruch wegen außergerichtlicher Abmahnkosten.

Rechtsfortbildung auf den außergerichtlichen Bereich dürfte bei einem reinen Verbandsklagerecht nicht bestehen, da die Verbraucherorganisationen nicht in dem Maße bestrebt sein werden, Fälle in ihrem eigenen Kompetenzbereich zu lösen, wie sich dies bei der KO-Behörde abzeichnet[1].

b) Das schwedische und norwegische AGB-Kontrollverfahren kennt kein Registrierungssystem etwa in der Form einer allgemeinen Anmeldepflicht. Es ist gerade Aufgabe des KO bzw. FO, für das Ermitteln unbilliger AGB umfassende "Marktuntersuchungen" durchzuführen; hierbei werden sie von anderen staatlichen Institutionen (in Schweden z.B.: vom Staatlichen Preis- und Kartellamt und dem Allgemeinen Reklamationsausschuß im Verbraucheramt) maßgeblich unterstützt. Außerdem dürfte sich die Anzahl der im Verkehr befindlichen AGB in diesen Ländern in einem gerade noch überschaubaren Rahmen halten.

In der Bundesrepublik indes müssen angesichts der größeren Marktverhältnisse andere Möglichkeiten gesucht werden[2], um die technischen Voraussetzungen für eine effektive Kontrolle zu schaffen. Auch zur raschen Umsetzung von AGB-Urteilen gegenüber gleichlautenden Klauseln von Drittverwendern, etwa im Wege eines einstweiligen Verfügungsverfahrens, ist ein umfassender Überblick notwendig. Außerdem ist eine Erfassung sämtlicher im Verkehr befindlichen AGB unter dem Gesichtspunkt einer gleichmäßigen und gerechten Behandlung der AGB-Verwender angebracht.

Hier bestünde die Möglichkeit, die schon existierenden Landesverbraucherzentralen und ihre zahlreichen örtlichen

---

1) vgl. oben S. 128

2) Hierauf wird gerade von Bernitz hingewiesen, in: Verhandlungen des 50. DJT, H 173

Stellen mit der Aufgabe zu betrauen, fortlaufend AGB-Formulare einzusammeln. Angesichts der großen Anzahl von AGB und ständig neu erscheinender und sich ändernder Formulare würde eine derartige Tätigkeit aber eine beträchtliche Arbeitsbelastung für diese Organisationen bedeuten und sie in der Wahrnehmung anderer wichtiger Aufgaben möglicherweise beschränken. Auch eine klageführende Behörde dürfte i.U. zum schwedischen KO mit dieser Aufgabe überfordert sein. Eine Registrierung in der Form eines "Einsammelverfahrens" erscheint somit wenig praktikabel und effizient.

Vielmehr erscheint für ein umfassend praktiziertes AGB-Klagesystem eine obligatorische Registrierung unerläßlich; sie könnte in der Form einer bloßen Anmelde- bzw. Mitteilungspflicht (ohne jegliche Grobkontrolle) ausgestaltet sein. Um die Einhaltung einer allgemeinen Meldepflicht zu gewährleisten, könnte die Unterlassung der Anmeldung als Ordnungswidrigkeit mit der Sanktion eines höheren Bußgeldes geahndet werden.

Wenn eine derartige Registrierung bei einer klageführenden "Verbraucherschutzbehörde" läge, würde diese einen Informationsvorsprung erlangen und damit in der Praxis ein primäres Klagerecht gewinnen. Dies hätte zur Folge, daß ein Klagerecht der Verbände - ähnlich wie in Schweden - denaturiert würde. Damit würden die im Unterschied zu Schweden guten Ansätze für eine Verbandsklage von vornherein nicht genutzt.

Diese Perspektiven führen zu der Überlegung, den Verbraucherorganisationen im Rahmen eines ausschließlichen Verbandsklage-Systems selbst eine rationelle Registrierungsmöglichkeit an die Hand zu geben. Eine Registrierung könnte in der Form geschehen, daß die Gewerbetreibenden verpflichtet werden, ihre AGB-Formulare an die Landesverbraucherzentralen oder einzurichtende Verbraucherschutzvereine

auf Landesebene zu senden, denen insoweit der Status von öffentlich-rechtlich Beliehenen zuerkannt werden müßte. Um eine rasche bundesweite Umsetzung von AGB-Urteilen auf Verwender gleichlautender AGB mittels einstweiliger Verfügungen zu erreichen, ist überdies eine zentrale Erfassung sämtlicher gemeldeter AGB notwendige Voraussetzung; außerdem ist hierfür eine zentrale Registrierung sämtlicher ergangener AGB-Urteile erforderlich. Eine solche koordinierende Funktion könnte von einer zentralen Einrichtung der Verbraucherorganisationen (z.B. dem Verbraucherschutzverein auf Bundesebene[1]) übernommen werden, die zugleich die Möglichkeit hätte, selbst AGB-Prozesse, etwa gegen große bundesweite Unternehmen, zu führen.

Auch die Überlegungen zur Frage einer Registrierung lassen es naheliegend erscheinen, das relativ weit ausgebaute und gut organisierte System der Verbraucherorganisationen zu nutzen. Die Chance umfassender Klageinitiativen durch die Verbraucherverbände erscheint am aussichtsreichsten bei einem reinen Verbandsklagerecht. An zusätzlichen Maßnahmen bedarf es lediglich einer zentralen Erfassung und wirkungsvollen Publizierung sämtlicher AGB-Urteile, einer weiteren finanziellen Unterstützung der Verbraucherorganisationen und einer gesetzlichen Streitwertbegrenzung sowie einer allgemeinen Registrierungspflicht.

---

1) vgl.: Konzeption für die Verbraucherinformation und -beratung, vorgelegt vom Interministeriellen Ausschuß für Verbraucherfragen, 1975, S. 61 f.

A N H A N G I

Zusammenstellung der zitierten schwedischen und norwegischen Gesetze und Vorschriften

- mit Originaltitel, Übersetzung und Zitierweise
- in chronologischer Reihenfolge

A. Schwedische Gesetze[1)]

Lag (1905:38) om köp och byte av lös egendom - Gesetz über Kauf und Tausch beweglicher Sachen (zit.: Kaufgesetz)

Lag (1915:218) om avtal och andra rättshandlingar på förmögenhetsrättens område - Gesetz über den Vertrag und andere Rechtshandlungen auf dem Gebiet des Vermögensrechts (zit.: Vertragsgesetz)

Lag (1915:219) om avbetalningsköp - Gesetz über den Abzahlungskauf (zit.: Abzahlungsgesetz)

Lag (1927:77) om försäkringsavtal - Gesetz über den Versicherungsvertrag (zit.: Versicherungsvertragsgesetz)

Lag (1936:81) om skuldebrev - Gesetz über den Schuldbrief (zit.: Schuldbriefgesetz)

Lag (1937:249) om inskränkningar i rätten att utbekomma allmänna handlingar - Gesetz über Einschränkungen des Rechts öffentliche Handlungen zu erfahren (zit.: Geheimhaltungsgesetz)

Rättegångsbalk, vom 18.7.1942, abgedruckt in Sveriges Rikes Lag R - Prozeßordnung (zit.: Rättegångsbalken; Prozeßordnung)

---

1) Svensk författningsamling (Schwedische Gesetzessammlung), abgekürzt: SFS

Lag (1953:603) om motverkande i vissa fall av konkurrensbegränsning inom näringslivet (abgekürzt: Konkurrensbegränsningslag, KBL) - Gesetz über Gegenmaßnahmen in bestimmten Fällen von Konkurrenzbegrenzung innerhalb des Wirtschaftslebens (zit.: Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, KBL)

Lag (1964:528) om tillämplig lag beträffande internationella köp av lösa saker - Gesetz über das anwendbare Recht beim internationalen Kauf beweglicher Sachen

Allmänna Verkstadga (1965:600) - Allgemeine Arbeitsordnung für Staatsbeamte (zit.: ebenso)

Lag (1970:412) om otillbörlig marknadsföring (abgekürzt: Marknadsföringslag, MFL) - Gesetz über ungebührlichen Marktvertrieb (zit.: MFL)

Lag (1970:417) om marknadsdomstol m.m. (geändert durch: SFS 1971:113 und SFS 1972:732; abgekürzt: Marknadsdomstolslag, MDL) - Gesetz über den Marktgerichtshof (zit.:MDL)

Kungl. Maj:ts Instruktion (1970:587) für konsumentombudsmannen (geändert durch: SFS 1971:115, SFS 1972:737 und SFS 1973:881) - Anweisung für den Konsumentenombudsman (zit.: Instruktion för KO)

Lag (1971:112) om forbud mot oskäliga avtalsvillkor (geändert durch: SFS 1972:730 und SFS 1973:878; abgekürzt: Avtalsvillkorslag, AVL) - Gesetz über das Verbot unbilliger Vertragsbedingungen (zit.: AVL)

Lag (1971:238) om hemförsäljning - Gesetz über den Heimverkauf (zit.: Heimverkaufsgesetz)

Konsumentverkets instruktion (1972:739) - Anweisung für das Staatliche Verbraucheramt

Konsumentköplag (1973:877) - Konsumentenkaufgesetz (zit.: Konsumentenkaufgesetz, KKL)

Lag (1974:8) om rättegången i tvistemål i mindre värden - Gesetz über das Verfahren in Streitfällen mit geringerem Wert (zit.: ebenso)

B. Norwegische Gesetze

Lov nr. 2 av 24.5.1907 om kjøp, med endringar sist ved lov av 14.6.1974 - Kaufgesetz, mit neuesten Änderungen (zit.: ebenso)

Lov nr. 4 av 26.6.1953 om kontroll og regulering av priser, utbytte og konkurranseforhold - Gesetz über die Kontrolle und Regulierung von Preisen, Gewinnen und Konkurrenzverhältnissen (zit.: Preisgesetz)

Lov av 10.2.1967 om behandlingsmåten i forvaltningssaker (Forvaltningsloven) - Gesetz über die Behandlung von Verwaltungsangelegenheiten (zit.: Verwaltungsgesetz)

Lov nr. 47 av 16.6.1972 om kontroll med markedsføring (abgekürzt: Markedsføringsloven, MFL) - Gesetz über die Kontrolle von Marktvertrieb (zit.: nMFL)

Forskrift om Forbrukerombudsmannens og Markedsrådets organisasjon og virksomhet, gitt i medhold av lov 16.6.1972 Nr. 47 om kontroll med markedsføring § 10, gitt ved. kgl. resolution av 15.12.1972 - Vorschrift über Organisation und Tätigkeit von Verbraucherombudsman und Marktrat, erhältlich beim Forbruker- og administrasjonsdepartement (zit.: Vorschrift für FO und Marktrat)

Lov nr. 36 av 14.6.1974 om endringer i kjøpsloven vom 24.5.1907 nr. 2, saerlig med sikte på forbrukervern - Gesetz über Änderungen im Kaufgesetz unter besonderer Berücksichtigung des Verbraucherschutzes (zit.: ebenso)

Forbruker- og administrasjonsdepartementets forskrift om: Medvirkning fra Statens pristilsyn ved gjennomføringen av kontroll med markedsføring av 9.1.1974

A N H A N G II

Übersetzung wichtiger Gesetzestexte

A. Schwedische Gesetze

Gesetz über das Verbot unbilliger Vertragsbedingungen[1)]

§ 1

Sind Vertragsbedingungen, die ein Gewerbetreibender beim Anbieten von Waren oder Dienstleistungen an Verbraucher zu deren privatem Gebrauch anwendet, unter Berücksichtigung des Entgeltes und der übrigen Umstände gegenüber dem Verbraucher als unbillig anzusehen, kann der Marktgerichtshof, wenn es vom Standpunkt der Allgemeinheit erforderlich ist, dem Gewerbetreibenden verbieten, künftig in ähnlichen Fällen dieselbe oder im wesentlichen dieselbe Vertragsbedingung zu verwenden. Ein Verbot ist mit der Androhung eines Bußgeldes zu verbinden, wenn dies nicht aus besonderem Grund unnötig ist.

Abs. 1 findet entsprechende Anwendung, wenn ein Gewerbetreibender Verbrauchern anbietet, gegen Entgelt ein Nutzungsrecht an beweglichen Sachen für den privaten Gebrauch zu erwerben.

Ein Verbot kann auch gegenüber einem Angestellten eines Gewerbetreibenden und gegenüber jemandem erteilt werden, der im Namen eines Gewerbetreibenden handelt.

---

1) SFS 1971:112 vom 30.4.1971; geändert durch: SFS 1972:730 vom 15.12.1972, SFS 1973:979

§ 2

Dieses Gesetz gilt nicht für Tätigkeiten, die unter der Aufsicht des Bankenaufsichtsamtes oder des Aufsichtsamtes für das Versicherungswesen stehen.

§ 3

Die Prüfung der Frage eines Verbotes geschieht auf Antrag. Der Antrag wird vom Konsumentenombudsman gestellt. Beschließt er, in einem bestimmten Fall keinen Antrag zu stellen, kann eine Vereinigung von Gewerbetreibenden, Verbrauchern oder Arbeitnehmern einen Antrag stellen.

§ 3 a

Ein Gewerbetreibender ist verpflichtet, auf Aufforderung des Konsumentenombudsmannes eine Stellungnahme oder Erklärung in einer Angelegenheit nach diesem Gesetz abzugeben. Kommt der Gewerbetreibende einer solchen Aufforderung nicht nach, kann ihn der Ombudsman durch Auferlegung einer Geldstrafe von höchstens 5.000 Kronen zur Erfüllung seiner Pflicht anhalten.

Der Beschluß des Ombudsmannes über die Auferlegung einer Geldstrafe ist nicht anfechtbar.

§ 4

Ein Beschluß über die Frage der Erteilung eines Verbotes hindert nicht eine erneute Prüfung derselben Frage, wenn ein veränderter Umstand oder ein besonderer Grund dazu Anlaß geben.

§ 5

Wenn besondere Gründe dies veranlassen, kann ein Verbot

auch für die Zeit bis zum Erlaß des endgültigen Beschlusses erlassen werden.

§ 6

In einem Falle, der nicht von größerem Gewicht ist, kann die Frage eines Verbotes vom Konsumentenombudsman in der Weise behandelt werden, daß demjenigen, von dem die Verwendung einer unbilligen Vertragsbedingung angenommen wird, ein Verbot zur Annahme vorgelegt wird (Verbotsvorlage).

Wird die Verbotsvorlage angenommen, gilt dies als Verbot des Marktgerichtshofes. Eine Annahme, die nach Ablauf der in der Vorlage festgesetzten Zeit erfolgt, ist jedoch ohne Wirkung.

Nähere Bestimmungen über die Verbotsvorlage werden vom König erlassen.

§ 7

Eine Klage auf Verurteilung zu einer Geldstrafe wird vom Staatsanwalt vor einem ordentlichen Gericht erhoben. Die Klage kann nur nach Anzeige durch den Konsumentenombudsman oder eine Person erhoben werden, die beim Marktgerichtshof ein Verbot beantragt hat.

Gesetz über den Marktgerichtshof[1)]

- Der Inhalt dieses Gesetzes ist im wesentlichen im schwedischen Teil dieser Arbeit wiedergegeben; im übrigen vgl. Übersetzung in: GRUR Int. 1974, S. 369 f. -

Instruktion für den Konsumentenombudsman[2)]

§ 3

Besondere Aufgabe des Konsumentenombudsman ist es, sowohl Vertriebsmaßnahmen und Vertragsbedingungen in Bereichen zu untersuchen, in denen ungebührliche Maßnahmen und unbillige Bedingungen gerade gegenüber Verbrauchern sehr gebräuchlich sind, als auch sonstige Vertriebsmaßnahmen und Vertragsbedingungen zu untersuchen, die große praktische Bedeutung haben.

§ 12

Nimmt ein Gewerbetreibender eine Handlung vor, die § 1 des Gesetzes über ungebührlichen Marktvertrieb betrifft, oder verwendet ein Gewerbetreibender eine Bedingung, die § 1 des Gesetzes über das Verbot unbilliger Vertragsbedingungen betrifft, so soll der Konsumentenombudsman ihn dazu bewegen, freiwillig davon Abstand zu nehmen.

---

1) SFS 1970:417 vom 29.6.1970; geändert durch: SFS 1971:113 vom 30.4.1971, SFS 1972:732 vom 15.12. 1972

2) SFS 1970:587 vom 23.10.1970; geändert durch: SFS 1971:115 vom 30.4.1971, SFS 1972:737 vom 15.12. 1972, SFS 1973:880 und SFS 1973:881 vom 7.12.1973

§ 14

Eine Verbotsvorlage gemäß § 9 des Gesetzes über ungebührlichen Marktvertrieb oder gemäß § 6 über unbillige Vertragsbedingungen wird schriftlich abgefaßt und vom Konsumentenombudsman unterzeichnet.

Eine Verbotsvorlage wird dadurch angenommen, daß derjenige, an den sie gerichtet ist, sie unterzeichnet und dem Konsumentenombudsman eine Erklärung zustellt, daß er sich der Strafe, die in der Vorlage angegeben ist, unterwirft.

B. Norwegische Gesetze

Entwurf[1] für ein

Gesetz über die Kontrolle von Marktvertrieb und Vertragsbedingungen

Kapitel I: Kontrolle von Marktvertrieb
(bisherige Fassung)

Kapitel II: Kontrolle von Vertragsbedingungen

§ 10 - Unbillige Vertragsbedingungen

Vertragsbedingungen, die im Wirtschaftsleben gegen Entgelt gegenüber Verbrauchern oder Personen, die im wesentlichen dieselbe Stellung wie ein Verbraucher einnehmen, benutzt werden oder deren Gebrauch beabsichtigt ist, können verboten werden, wenn sie gegenüber den Verbrauchern für unbillig befunden werden, und dies vom Standpunkt der Allgemeinheit für erforderlich gehalten wird.

Die Entscheidung, ob eine Bedingung unbillig ist, soll von einer Gesamtbeurteilung ausgehen; dabei sind unter anderem zu berücksichtigen: das Entgelt, der Gesichtspunkt der Klarheit im Vertragsverhältnis, die Frage, ob die Bedingung ein Resultat von Verhandlungen zwischen den Parteien oder den sie repräsentierenden Organisationen ist sowie die übrigen Umstände.

---

1) Pb 3-4, Utkast, 27.4.1976
i.V.m. Lov Nr. 47 vom 16. Juni 1972

§ 11 - Anwendungsbereich

Die Bestimmungen in diesem Kapitel gelten nicht für Tarif- und Arbeitsverträge. Der König kann nähere Regelungen darüber erlassen, daß die Bestimmungen in diesem Kapitel auch für andere spezielle Vertragsverhältnisse gelten sollen.

Kapitel III: Marktrat und Verbraucherombudsman

§ 12 - Verwaltung, Organisation

§ 13 - Der Marktrat

Der Marktrat soll aus neun Mitgliedern mit persönlichen Stellvertretern bestehen, die vom König ernannt werden. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre. Der König ernennt den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 14 - Beschlüsse des Marktrates

Der Marktrat kann eine Handlung verbieten, die nach seiner Ansicht einer Bestimmung in Kapitel I entgegensteht, wenn er einen Eingriff im Interesse der Verbraucher für notwendig hält, sowie ein Verbot des Gebrauchs von Bedingungen erlassen, die in Kapitel II genannt werden. Der Marktrat kann Maßnahmen anordnen, die er für notwendig hält, um die Einhaltung des Verbotes sicherzustellen.

Der Marktrat ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und mindestens vier weitere Mitglieder oder deren Stellvertreter anwesend sind. Ent-

scheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend.

Ein Beschluß ist mit einer Begründung zu versehen. Gegen Beschlüsse des Marktrates kann eine Verwaltungsbeschwerde nicht eingelegt werden.

§ 15 - Der Verbraucherombudsman

Der Verbraucherombudsman hat im Interesse der Verbraucher darüber Aufsicht zu führen, daß kein Marktmißbrauch unter Verletzung der Bestimmungen des Kapitel I geschieht, sowie aus eigener Initiative oder auf Grund von Hinweisen anderer auf alle Gewerbetreibenden einzuwirken, daß sie ihre Tätigkeit nach diesen Bestimmungen richten. Der Verbraucherombudsman hat auch darüber Aufsicht zu führen und durch Verhandlungen mit Gewerbetreibenden oder ihren Organisationen dazu beizutragen, daß Bedingungen, die in Kapitel II genannt werden, nicht zum Nachteil für Verbraucher oder Personen, die im wesentlichen dieselbe Stellung wie Verbraucher einnehmen, gebraucht werden. Wenn eine freiwillige Übereinkunft nicht erzielt wird, kann der Verbraucherombudsman die Angelegenheit dem Marktrat zur Entscheidung nach § 14 vorlegen.

Beschließt der Verbraucherombudsman, eine Angelegenheit nicht vor den Marktrat zu bringen, so kann sie von einem Gewerbetreibenden, einer Person, die von einer Handlung oder Bedingung berührt ist, oder von einem Zusammenschluß von Gewerbetreibenden, Verbrauchern oder Arbeitnehmern vorgebracht werden. Für Angelegenheiten nach Kapitel II kann der König nähere Vorschriften erlassen, die das Recht begrenzen, Angelegenheiten nach den Regelungen dieses Absatzes vor den Marktrat zu bringen.

§ 16 - Beschlüsse des Verbraucherombudsmannes

Wenn der Verbraucherombudsman eine freiwillige Übereinkunft nicht erzielt, und er der Ansicht ist, daß eine Angelegenheit nach Kapitel I oder II zu einem Nachteil oder einer schädlichen Wirkung im Hinblick auf einen Beschluß des Marktrates führt, kann er selbst einen Verbotsbeschluß nach § 14 Abs. 1, Satz 1 treffen. Dasselbe gilt für Angelegenheiten nach Kapitel II, wenn der Verbraucherombudsman der Ansicht ist, daß die Bedingung im wesentlichen identisch mit einer Bedingung ist, die der Marktrat früher für unbillig befunden hat.

Der Verbraucherombudsman hat den Beschluß mit einer Begründung zu versehen. Er hat den Marktrat über den Beschluß zu unterrichten.

Gegen den Beschluß kann eine Verwaltungsbeschwerde beim Marktrat eingelegt werden.

Der Marktrat kann vom Verbraucherombudsman verlangen, ihm bestimmte Angelegenheiten vorzulegen.

§ 17 - Erneute Prüfung eines früheren Beschlusses

Ein früherer Beschluß über ein Verbot nach Kapitel II hindert nicht, die Frage, ob die Klausel unbillig ist, erneut zu prüfen, wenn man der Ansicht ist, daß ein veränderter Umstand oder andere besondere Gründe dies erfordern. Wenn der frühere Beschluß vom Marktrat getroffen wurde, entscheidet der Verbraucherombudsman, ob die Angelegenheit dem Marktrat erneut vorgelegt werden soll. Gegen diese Entscheidung des Verbraucherombudsmannes kann eine Verwaltungsbeschwerde nicht eingelegt werden. Im übrigen gilt § 16, Abs. 2 und 4.

Kapitel IV: Aufklärungs- und Verschwiegenheitspflicht (§§ 18, 19)

Kapitel V: Strafe (§§ 20, 21)

Kapitel VI: Definitionen, Abgrenzungen

§ 19 - Definitionen

Handlungen im Sinne dieses Gesetzes sind solche, die ein Gewerbetreibender selbst oder jemand in seinem Namen im Wirtschaftsleben vornehmen. Eine Gewerbetätigkeit fällt auch dann unter dieses Gesetz, wenn die Einheit (Betrieb, Institution, Anstalt, Einrichtung etc.), welche die Tätigkeit betreibt, nicht auf Gewinn abzielt.

§ 23 - Abgrenzungen

Die Bestimmung in § 10 findet keine Anwendung auf Preise und Gewinne.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes bilden keine Einschränkung der Vollmachten, die im Gesetz über die Kontrolle und Regulierung von Preisen, Gewinnen und Konkurrenzverhältnissen vom 26. Juni 1953 oder in Anlehnung an dieses Gesetz festgelegt worden sind.

Wenn eine Gewerbetätigkeit, die unter dieses Gesetz fällt, zugleich entsprechenden Regulierungs- oder Kontrollbestimmungen in anderen Gesetzen unterliegt, kann der König nähere Regelungen über die wechselseitige Abgrenzung der Wirkungsbereiche verschiedener Behörden und über eine Zusammenarbeit zwischen diesen Behörden erlassen.

LITERATURVERZEICHNIS

A. Deutsches Schrifttum

Almén, Tore — Das skandinavische Kaufrecht, Ein Kommentar zu den skandinavischen Kaufgesetzen, (Deutsche Ausgabe von Friedrich Karl Neubecker), Bd. I-III, Heidelberg 1922 (zit.: Almén, Das skandinavische Kaufrecht)

Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände e.V. — AGV-Daten-Informationen, Bonn 1967 (zit.: AGV-Daten-Informationen, S.)

Arbeitsgemeinschaft Sozialdemokratischer Juristen (ASJ) — ASJ Hessen-Süd, Rechtspolitisches Programm zum Schutz vor Allgemeinen Geschäftsbedingungen, abgedruckt in: ZRP 1970, S. 190, (zit.: Vorschlag der ASJ Hessen-Süd, abgedruckt in: ZRP 1970, S.)

ASJ Schleswig-Holstein, Bericht von: Sachse, Entwurf einer verfahrensrechtlichen Kontrolle von Allgemeinen Geschäftsbedingungen, ZRP 1975, S. 70 (zit.: ASJ Schleswig-Holstein, vgl. Sachse, ZRP 1975, S.)

ASJ-Südbayern, Entwurf eines Gesetzes über die Genehmigungspflicht von Allgemeinen Geschäftsbedingungen, ZRP 1972, S. 148 (zit.: ebenso)

Baumbach-Hefermehl — Wettbewerbs- und Warenzeichenrecht, Bd. I, 10. Aufl., München 1974 (zit.: Baumbach-Hefermehl, Wettbewerbs- und Warenzeichenrecht I)

Baur, Fritz — Armenrecht und Rechtsschutzversicherung, JZ 1972, S. 75 (zit.: Baur, JZ 1972, S.)

Bernitz, Ulf — Der Verbraucherschutz in Schweden, ZHR 138 (1974), S. 336 (zit.: Bernitz, ZHR 138 (1974), S.)

Welche gesetzgeberischen Maßnahmen empfehlen sich zum Schutze des Endverbrauchers gegenüber Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Formularverträgen?, Diskussionsbeitrag, in: Verhandlungen des 50. Deutschen Juristentages, Bd. II, München 1974, H. 172 (zit.: Bernitz, Verhandlungen des 50. DJT, H)

Börresen, Håkon — Der Ombudsman in Norwegen, DÖV 1966, S.705 (zit.: Börresen, DÖV 1966, S.)

Brandner, Hans Erich — Allgemeine Geschäftsbedingungen, in: Gerechtigkeit in der Industriegesellschaft, Karlsruhe 1972, S. 47 (zit.: Brandner, in: Gerechtigkeit in der Industriegesellschaft,S.)

Wege und Zielvorstellungen auf dem Gebiet der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, JZ 1973, S. 613 (zit.: Brandner, JZ 1973, S.)

Welche gesetzgeberischen Maßnahmen empfehlen sich zum Schutze des Endverbrauchers gegenüber Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Formularverträgen?, Diskussionsbeitrag, in: Verhandlungen des 50. Deutschen Juristentages, Bd. II, München 1974, H 191 (zit.: Brandner, Verhandlungen des 50. DJT, H)

Brunnotte, Wolfgang — Welche gesetzgeberischen Maßnahmen empfehlen sich zum Schutze des Endverbrauchers gegenüber Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Formularverträgen?, Diskussionsbeitrag in: Verhandlungen des 50. Deutschen Juristentages, Bd. II, München 1974, H 199 (zit.: Brunnotte, Verhandlungen des 50. DJT, H)

Bürck, Harald — Reform der Allgemeinen Geschäftsbedingungen - Rechtskraft als Verfahrenshindernis für einen wirksamen gerichtlichen Verbraucherschutz, DB 1975, S. 1829 (zit.: Bürck, DB 1975, S.)

Bundesarbeitskreis Christlich-Demokratischer Juristen (BACDJ) — Entwurf eines Gesetzes über Allgemeine Geschäftsbedingungen (GAGB), abgedruckt in: BB 1974, Beilage 9 zu Heft 26 (zit.: Entwurf eines GAGB der CDU-Fachkommission, BB 1974, Beilage 9 zu Heft 26)

Bundesministerium der Justiz — Referentenentwurf eines Gesetzes über Allgemeine Geschäftsbedingungen, abgedruckt in: DB 1974, Beilage 18 zu Heft 39 (zit.: Referentenentwurf des BMJ, DB 1974, Beilage 18 zu Heft 39)

Vorschläge zur Verbesserung des Schutzes der Verbraucher gegenüber Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Erster Teilbericht der Arbeitsgruppe beim Bundesminister der Justiz, Bonn 1974 (zit.: 1. Teilbericht der AGB-Arbeitsgruppe beim BMJ)

Bundesministerium der Justiz

Zweiter Teilbericht der Arbeitsgruppe beim Bundesminister der Justiz, Bonn 1975 (zit.: 2. Teilbericht der AGB-Arbeitsgruppe beim BMJ)

Bundesministerium für Wirtschaft

Konzeption für die Verbraucherinformation und -beratung, vorgelegt vom Interministeriellen Ausschuß für Verbraucherfragen, Bonn 1975 (zit.: ebenso)

Bundesrat, Drucksachen

Nr. 360/75, Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-Gesetz) (zit.: AGB-Gesetzentwurf der Bundesregierung, Bundesrats-Drs. 360/75)

Nr. 360/2/75, Antrag der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein zum Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-Gesetz) (zit.: Antrag der Länder, Bundesrats-Drs. 320/2/75)

Nr. 360/75 (Beschluß), Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-Gesetz) (zit.: Stellungnahme des Bundesrates, Bundesrats-Drs. 360/75 (Beschluß))

Nr. 210/76 vom 19.3.1976, Gesetzentwurf der Bundesregierung über den Reiseveranstaltungsvertrag (zit.: Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 19.3.1976, Bundesrats-Drs. 210/76)

Bundestag, Drucksachen

Nr. VI/2724, Bericht der Bundesregierung zur Verbraucherpolitik (zit.: Bericht der Bundesregierung zur Verbraucherpolitik, Bundestags-Drs. VI/2724)

Nr. 7/3200, Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU über Allgemeine Geschäftsbedingungen (GAGB) (zit.: AGB-Gesetzentwurf der Bundestagsfraktion der CDU/CSU, Bundestags-Drs. 7/3200)

Bundestag, Stenographische Berichte

Stenographischer Bericht der 187. Sitzung, 7. Wahlperiode (zit.: Däubler-Gmelin, Bundestag, StB 187, 7. Wp., S.; von Schoeler,

Bundestag, StB 187, 7. Wp., S.; Thürk, Bundestag, StB 187, 7. Wp., S.; Vogel, Bundestag, StB 187, 7. Wp., S.)

Carsten, Gebhard — Marktgerichtshof und Verbraucherombudsmann, WuW 1973, S. 667 (zit.: Carsten, WuW 1973,S.)

Däubler, Wolfgang — Konsumenten-Ombudsman und Verbraucherselbsthilfe?, in: Gerechtigkeit in der Industriegesellschaft, Karlsruhe 1972, S. 57 (zit.: Däubler, in: Gerechtigkeit in der Industriegesellschaft, S.)

Deutscher Juristentag — Verhandlungen des 41. Deutschen Juristentages (1955), Tübingen 1956 (zit.: Verhandlungen des 41. DJT (1955))

Verhandlungen des 50. Deutschen Juristentages (1974), München 1974

Beschlüsse der Arbeitsgruppe A zum Thema: Welche gesetzgeberischen Maßnahmen empfehlen sich zum Schutze des Endverbrauchers gegenüber Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Formularverträgen?, H 221 ff.; (zit.: Beschluß.., in: Verhandlungen des 50. DJT, H); auch abgedruckt in: NJW 1974, S. 1988

Dietlein, Max — Neues Kontrollverfahren für Allgemeine Geschäftsbedingungen, NJW 1974, S. 1065 (zit.: Dietlein, NJW 1974, S.)

Neue Rechtsmaßstäbe für Allgemeine Geschäftsbedingungen, NJW 1974, S. 969 (zit.: Dietlein, NJW 1974, S.)

Duden, Konrad — Welche gesetzgeberischen Maßnahmen empfehlen sich zum Schutze des Endverbrauchers gegenüber Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Formularverträgen?, Diskussionsbeitrag in: Verhandlungen des 50. Deutschen Juristentages, Bd. II, München 1974, H 173 (zit.: Duden, Verhandlungen des 50. DJT, H)

Eberstein, Hans Hermann — Die zweckmäßige Ausgestaltung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Heidelberg 1974 (zit.: Eberstein, Die zweckmäßige Ausgestaltung, S.)

Eberstein, Hans Hermann — Welche gesetzgeberischen Maßnahmen empfehlen sich zum Schutze des Endverbrauchers gegenüber Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Formularverträgen?, Diskussionsbeitrag, in: Verhandlungen des 50. Deutschen Juristentages, Bd. II, München 1974, H 177) (zit.: Eberstein, Verhandlungen des 50. DJT, H)

Emmerich, Volker — Die Problematik der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, JUS 1972, S. 363 (zit.: Emmerich, JUS 1972, S.)

Fikentscher, Wolfgang — Schuldrecht, 4. Aufl., Berlin, New York 1973 (zit.: Fikentscher, Schuldrecht)

Fischer, Robert — Vertragsfreiheit und Sozialbindung, DRiZ 1974, S. 209 (zit.: Fischer, DRiZ 1974, S.)

Frankfurter Allgemeine Zeitung — Mehr Schutz vor dem Kleingedruckten, in: 1976, Nr. 114 (28.5.1976), S. 13 (zit.: FAZ 1976, Nr. 114 (28.5.1976), S. 13)

Großmann, R. — Entwurf eines Gesetzes zur Regelung vorformulierter Verträge, Bericht über einen Gesetzentwurf der Angestelltenkammer Bremen, ZRP 1974, S. 99 (zit.: Großmann, ZRP 1974, S.)

Großmann-Doerth — Selbstgeschaffenes Recht der Wirtschaft und Staatliches Recht, Freiburger Universitätsreden, Heft 10, 1930 (zit.: ebenso)

Gudian, Ingo — Genehmigungspflicht von Allgemeinen Geschäftsbedingungen, ZRP 1972, S. 147 (zit.: Gudian, ZRP 1972, S.)

Welche gesetzgebenden Maßnahmen empfehlen sich zum Schutze des Endverbrauchers gegenüber Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Formularverträgen?, Diskussionsbeitrag in: Verhandlungen des 50. Deutschen Juristentages, Bd. II, München 1974, H 164) (zit.: Gudian, Verhandlungen des 50. DJT, H)

Gutzler, Helmut — Welche gesetzgeberischen Maßnahmen empfehlen sich zum Schutze des Endverbrauchers gegenüber Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Formularverträgen?, Diskussionsbeitrag

in: Verhandlungen des 50. Deutschen Juristentages, Bd. II, München 1974, H 57 (zit.: Gutzler, Verhandlungen des 50. DJT, H)

Haller, Walter Dolf — Der schwedische Justitieombudsman, Dissertation, Zürich 1965 (zit.: Haller, Der schwedische Justitieombudsman, Diss. 1965)

Hansen, Jürgen — Die Institution des Ombudsman, Frankfurt 1972 (zit.: Hansen, Die Institution des Ombudsman, S.)

Held, Philipp — Verbraucherschutz gegenüber Allgemeinen Geschäftsbedingungen, BB 1973, S. 573 (zit.: Held, BB 1973, S.)

Hiddemann, Hans-Joachim — Welche gesetzgeberischen Maßnahmen empfehlen sich zum Schutze des Endverbrauchers gegenüber Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Formularverträgen?, DRiZ 1974, S. 219 (zit.: Hiddemann, DRiZ 1974, S.)

von Hippel, Eike — Besserer Schutz des Verbrauchers vor unlauteren Geschäftsbedingungen, BB 1973, S. 993 (zit.: v. Hippel, BB 1973, S.)

Grundfragen des Verbraucherschutzes, JZ 1972, S. 417 (zit.: v. Hippel, JZ 1972,S.)

Präventive Verwaltungskontrolle Allgemeiner Geschäftsbedingungen?, ZRP 1972, S. 110 (zit.: v. Hippel, ZRP 1972, S.)

Verbraucherschutz, Tübingen 1974 (zit.: v. Hippel, Verbraucherschutz, S.)

Hohmann, Gerhard — Möglichkeiten einer besseren verfahrensrechtlichen Kontrolle Allgemeiner Geschäftsbedingungen, JZ 1975, S. 590 (zit.: Hohmann, JZ 1975, S.)

Junge, Werner — Welche gesetzgeberischen Maßnahmen empfehlen sich zum Schutze des Endverbrauchers gegenüber Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Formularverträgen?, Diskussionsbeitrag, in: Verhandlungen des 50. Deutschen Juristentages, Bd. II, München 1974, H 181 (zit.: Junge, Verhandlungen des 50. DJT, H)

Kausche, Wolfram — Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Skandinavischen Recht, Dissertation, Kiel 1971 (zit.: Kausche, Die AGB im skandinavischen Recht, S.)

Kliege, Helmut — Rechtsprobleme der AGB in wirtschaftswissenschaftlicher Analyse unter besonderer Berücksichtigung der Freizeichnungsklausel, Göttingen 1966 (zit.: Kliege, S.)

Klingsporn, Burkhard — Welche gesetzgeberischen Maßnahmen empfehlen sich zum Schutze des Endverbrauchers gegenüber Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Formularverträgen?, Diskussionsbeitrag in: Verhandlungen des 50. Deutschen Juristentages, Bd. II, München 1974, H 167 (zit.: Klingsporn, Verhandlungen des 50. DJT, H)

Koch, Harald — Schutz vor unbilligen Geschäftsbedingungen, ZRP 1973, S. 89 (zit.: Koch, ZRP 1973, S.)

Kötz, Hein — Welche gesetzgeberischen Maßnahmen empfehlen sich zum Schutze des Endverbrauchers gegenüber Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Formularverträgen?

Gutachten A zum 50. Deutschen Juristentag, in: Verhandlungen des 50. Deutschen Juristentages, Bd. I, München 1974 (zit.: Kötz, Gutachten zum 50. DJT, A)

Diskussionsbeitrag, in: Verhandlungen des 50. Deutschen Juristentages, Bd. II, München 1974, H 207 (zit.: Kötz, Verhandlungen des 50. DJT, H)

Korkisch, Friedrich — Verbraucherschutz in Schweden, RabelsZ 37 (1973), S. 755 (zit.: Korkisch, RabelsZ 37 (1973), S.)

Kühne, Gunther — Allgemeine Geschäftsbedingungen und Verbraucherschutz, JR 1974, S. 309 (zit.: Kühne, JR 1974, S.)

Lando, Ole — Länderbericht Skandinavien, in: Richterliche Kontrolle von Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Schriftenreihe der Gesellschaft für Rechtsvergleichung Nr. 41, Frankfurt, Berlin 1968, S. 107 (zit.: Lando, Länderbericht

Skandinavien, in: Richterliche Kontrolle von AGB, S.)

Lange-Fuchs, Hauke — Stärkung des Konsumenten im schwedischen Wirtschaftsleben, NJW 1971, S. 1494 (zit.: Lange-Fuchs, NJW 1971, S.)

Löwe, Walter — Der Schutz des Verbrauchers vor Allgemeinen Geschäftsbedingungen - eine Aufgabe für den Gesetzgeber. Eine rechtspolitische Betrachtung, in: Festschrift für Larenz, München 1973, S. 371 (zit.: Löwe, in: Festschrift für Larenz, S.)

Der Stand der rechtspolitischen Diskussion um die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, BB 1973, S. 585 (zit.: Löwe, BB 1973, S.)

Inhaltsbeschränkung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen nur durch eine Generalklausel? (Kritik am Vorschlag von Trinkner, BB 1973, S. 1501), BB 1974, S. 97 (zit.: Löwe, BB 1974, S.)

Verstärkter Schutz des Kunden vor unbilligen Geschäftsbedingungen durch Wettbewerb? (mit Erwiderung von Grunsky), BB 1972, S. 185 (zit.: Löwe, BB 1972, S.)

Welche gesetzgeberischen Maßnahmen empfehlen sich zum Schutze des Endverbrauchers gegenüber Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Formularverträgen?, BB 1974, S. 1033 (zit.: Löwe, BB 1974, S.)

Welche gesetzgeberischen Maßnahmen empfehlen sich zum Schutze des Endverbrauchers gegenüber Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Formularverträgen?, Diskussionsbeitrag, in: Verhandlungen des 50. Deutschen Juristentages, Bd. II, München 1974, H 206 (zit.: Löwe, Verhandlungen des 50. DJT, H)

Mroch, Karl-Egbert — Zum Kampf gegen die unlauteren Geschäftsbedingungen, Karlsruhe 1960 (zit.: Mroch, S.)

Neumayer, Karl H. — Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Der Beitrag von Lehre und Gerichtspraxis der nordischen Staaten, in: Festschrift für Laufke, Würzburg 1971, S. 149 (zit.: Neumayer, in: Festschrift für Laufke, S.)

Neumeyer, Fredrik — Der schwedische Verbraucherombudsmann und die schwedische Verbraucherschutzgesetzgebung in den letzten Jahren, GRUR Int. 1973, S. 686 (zit.: Neumeyer, GRUR Int. 1973, S.)

Nicklisch, Fritz — Zum Anwendungsbereich der Inhaltskontrolle Allgemeiner Geschäftsbedingungen, BB 1974, S. 941 (zit.: Nicklisch, BB 1974, S.)

Nordrhein-Westfalen, Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr — Wirtschaftspolitisches Programm zur Stärkung des Verbrauchers am Markt für Nordrhein-Westfalen, Schriftenreihe des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, Bd. 6, Düsseldorf 1974 (zit.: Wirtschaftspolitisches Programm zur Stärkung des Verbrauchers für Nordrhein-Westfalen, S.)

Palandt-Heinrichs — Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar, 33. Aufl., München 1974 (zit.: Palandt-Heinrichs)

Philipp, Wolfgang — Welche gesetzgeberischen Maßnahmen empfehlen sich zum Schutze des Endverbrauchers gegenüber Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Formularverträgen?, Diskussionsbeitrag, in: Verhandlungen des 50. Deutschen Juristentages, Bd. II, München 1974, H 184 (zit.: Philipp, Verhandlungen des 50. DJT, H)

Pinger, Winfried — Die rechtspolitische Diskussion über eine Kontrolle der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, MDR 1974, S. 705 (zit.: Pinger, MDR 1974, S.)

Quittnat, Joachim — Das Israeli Standard Contracts Law 5724 - 1964, JZ 1973, S. 769 (zit.: Quittnat, JZ 73, S.)

Raiser, Ludwig — Das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Hamburg 1935, unveränderter Neudruck Bad Homburg 1961 (zit.: Raiser, Das Recht der AGB, Neudruck, S.)

Die richterliche Kontrolle von Allgemeinen Geschäftsbedingungen, in: Richterliche Kontrolle von Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Schriftenreihe der Gesellschaft für Rechtsvergleichung Nr. 41, Frankfurt, Berlin 1968, S. 123 (zit.: Raiser, Richterliche Kontrolle von AGB, S.)

Ramm, Thilo — Welche gesetzgeberischen Maßnahmen empfehlen sich zum Schutz des Endverbrauchers gegenüber Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Formularverträgen?, Diskussionsbeitrag, in: Verhandlungen des 50. Deutschen Juristentages, Bd. II, München 1974, H 159 (zit.: Ramm, Verhandlungen des 50. DJT, H)

Rehbinder, Manfred — Allgemeine Geschäftsbedingungen, in: Recht im sozialen Rechtsstaat, Kritik, Bd. 5, Opladen 1973, S. 116 (zit.: Rehbinder, AGB, in: Recht im sozialen Rechtsstaat, S.)

Allgemeine Geschäftsbedingungen und die Kontrolle ihres Inhaltes, Berlin 1972 (zit.: Rehbinder, AGB und die Kontrolle ihres Inhaltes, S.)

Reich, Norbert — Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) und Verbraucherschutz, Stellungnahme zu den Vorschlägen der Arbeitsgruppe beim Bundesminister der Justiz und zum Gutachten von Hein Kötz zum 50. Deutschen Juristentag, Recht und Politik 1974, S. 130 (zit.: Reich, Recht und Politik 1974, S.)

Reich, Norbert, Tonner, Klaus — Rechtstheoretische und rechtspolitische Überlegungen zum Problem der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Hamburger Jahrbuch für Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik Bd. 18 (1973), S. 213 (zit.: Reich/Tonner, Hamburger Jahrbuch 1973, S.)

Rinck, Gerd — Die Empfehlung Allgemeiner Geschäftsbedingungen, deren Kontrolle und Registrierung, WuW 1974, S. 291 (zit.: Rinck, WuW 1974,S.)

Rupp, Hans-Heinrich — Verfassungsrechtliche und rechtspolitische Überlegungen zur Problematik Allgemeiner Geschäftsbedingungen, in: Festschrift für Bärmann, München 1975, S. 787 (zit.: Rupp, in: Festschrift für Bärmann, S.)

Sachse, Wolfgang — Entwurf einer verfahrensrechtlichen Kontrolle von Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Zu einem Beschluß der Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Juristen beim Landesverband Schleswig-Holstein (zit.: Sachse, ZRP 1975, S.)

Saipa, Axel	Rechtspolitische Erwägungen zum Problem der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), JR 1972, S. 364 (zit.: Saipa, JR 1972, S.)
Sauerteig, Rolf	Das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) in Norwegen, Schweden und Dänemark, Dissertation, Würzburg 1972 (zit.: Sauerteig, Das Recht der AGB in Norwegen, Schweden und Dänemark, S.)
Schier	Welche gesetzgeberischen Maßnahmen empfehlen sich zum Schutze des Endverbrauchers gegenüber Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Formularverträgen?, Diskussionsbeitrag, in: Verhandlungen des 50. Deutschen Juristentages, Bd. II, München 1974, H 53, 205 (zit.: Schier, Verhandlungen des 50. DJT, H)
Schlosser, Peter	Verfahrenskontrolle unangemessener Allgemeiner Geschäftsbedingungen, Der 2. Teilbericht der Arbeitsgruppe beim Bundesminister der Justiz, ZRP 1975, S. 148 (zit.: Schlosser, ZRP 1975, S.)
	Welche gesetzgeberischen Maßnahmen empfehlen sich zum Schutze des Endverbrauchers gegenüber Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Formularverträgen?, Diskussionsbeitrag, in: Verhandlungen des 50. Deutschen Juristentages, Bd. II, München 1974, H 198, 203 (zit.: Schlosser, Verhandlungen des 50. DJT, H)
Schlosser, Peter Coester-Waltjen, Dagmar Graba, Hans-Ulrich	Verbraucherschutz im Modellversuch, Bielefeld 1975 (zit.: Schlosser/Coester-Waltjen/Graba, Verbraucherschutz im Modellversuch, 1975, S.)
Schmidt, Folke	Das kollektive Arbeitsrecht Schwedens, Stuttgart 1968 (zit.: F. Schmidt, Das kollektive Arbeitsrecht Schwedens)
Schmidt-Salzer, Joachim	Allgemeine Geschäftsbedingungen. Bilanz und rechtspolitische Folgerungen, Berlin 1973 (zit.: Schmidt-Salzer, AGB-Bilanz, S.)
Schwedisches Institut	Die Aufgaben des Ombudsman in Schweden, in: Tatsachen über Schweden, Stockholm 1973 (zit.: Die Aufgaben des Ombudsman in Schweden, herausgegeben vom Schwedischen Institut, 1973)

Stenberg, Hans — Ein Anwalt der Verbraucher - aus der Arbeit des schwedischen Verbraucherombudsmannes, Vortrag, gehalten vor dem Coop-Verbraucherparlament am 25.10.1971 in Bonn, herausgegeben vom KO (zit.: Stenberg, Ein Anwalt der Verbraucher, S.)

Stötter, Viktor — Richterliche Kontrolle Allgemeiner Geschäftsbedingungen (Erwiderung auf Löwe, BB 1974, S. 97), BB 1974, S. 434 (zit.: Stötter, BB 1974, S.)

Stoldt, Werner — Verhandlungen des 41. Deutschen Juristentages 1955, Bd. II, Tübingen 1956, E 14 Streitgespräch über Zulässigkeit und Wirkung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen (zit.: Stoldt, Verhandlungen des 41. DJT (1955), E)

Trinkner, Reinhold — Vorschlag einer Generalklausel zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Inhaltskontrolle), BB 1973, S. 1501 (zit.: Trinkner, BB 1973, S.)

Ulmer, Peter — Welche gesetzgeberischen Maßnahmen empfehlen sich zum Schutze des Endverbrauchers gegenüber Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Formularverträgen?

Referat für den 50. Deutschen Juristentag, in: Verhandlungen des 50. Deutschen Juristentages, Bd. II, München 1974, H 9 (zit.: Ulmer, Referat beim 50. DJT, H)

Thesen, in: Verhandlungen des 50. Deutschen Juristentages, Bd. II, München 1974 (zit.: Ulmer, Thesen, Verhandlungen des 50. DJT, H)

Diskussionsbeiträge, in: Verhandlungen des 50. Deutschen Juristentages, Bd. II, München 1974, H 186, 212 (zit.: Ulmer, Verhandlungen des 50. DJT, H)

Wagner, Klaus-Dieter — Allgemeine Geschäftsbedingungen - Bestandsaufnahme und rechtspolitisches Programm, Dissertation, Gießen 1973 (zit.: Wagner, S.)

Weber, Wilhelm — Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Sonderdruck aus Staudingers Kommentar zum BGB, 11. Aufl., Bd. II, Teil 1 a, Berlin 1967 (zit.: Weber, N 43 m.w.N.)

Weber, Wilhelm	Zur gesetzlichen Regelung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, DB 1974, S. 1801 (zit.: Weber, DB 1974, S.)
Westermann, Harry	Objektivierung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch Umwandlung in objektives Recht, NJW 1963, S. 1586 (zit.: Westermann, NJW 1963, S.)
Wild, Eberhardt	Der Ombudsman in Deutschland, Dissertation Würzburg 1970 (zit.: Wild, Der Ombudsman in Deutschland, Diss. 1970)
de With, Hans	Zur sozialen Funktion des privaten Vertragsrechts - dargestellt am Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen -, in: Recht und Politik 1974, S. 174 (zit.: de With, Recht und Politik 1974, S.)
Wolf, Manfred	Vorschläge für eine gesetzliche Regelung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, JZ 1974, S. 41 (zit.: Wolf, JZ 1974, S.)
Wolff, Hans	Verwaltungsrecht I, 8. Aufl., München 1971 (zit.: Wolff, Verwaltungsrecht I)
Yadin, Uri	Legislative Control of Standard Contracts, in: Richterliche Kontrolle von Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Schriftenreihe der Gesellschaft für Rechtsvergleichung Nr. 41, Frankfurt, Berlin 1968, S. 154 (zit.: Yadin, Legislative Control of Standard Contracts, in: Richterliche Kontrolle von AGB, S.)

B. Ausländisches Schrifttum

I. Verfasser

Andersen, Kristen — Kjøpsrett, 2. Aufl., Oslo 1962 (zit.: Andersen, Kjøpsrett, S.)

Arnholm, Carl Jacob — Privatrett II. Avtaler. Oslo 1964 (zit.: Arnholm, Privatrett, Bd. II, S.)

Bernitz, Ulf — Consumer Protection and Standard Contracts, Scandinavian Studies in Law 1973, S. 13 (zit.: Bernitz, Sc.St.L. 1973, S.)

Konsumentskyddet, Festschrift, herausgegeben von der Juristischen Fakultät der Universität Stockholm, 1975 (zit.: Bernitz, Konsumentskyddet, S.)

Standardavtalsrätt, Stockholm 1974 (zit.: Bernitz, Standardavtalsrätt, S.)

Svensk och internationell marknadsrätt, 2. Aufl., Stockholm 1973 (zit.: Bernitz, Svensk och internationell marknadsrätt, S.)

Utvecklingen mot en standardavtalsrätt, I. Standardavtalen i rättstillämpningen, Svensk Juristtidning 1972, S. 401 (zit.: Bernitz, SvJT 1972, S.)

Utvecklingen mot en standardavtalsrätt, II. Avtalsvillkorslagen, Svensk Juristtidning 1974, S. 81 (zit.: Bernitz, SvJT 1974, S.)

Bernitz, Ulf
Modig, Jonas
Mallmén, Anders — Otillbörlig marknadsföring, Stockholm 1970 (zit.: Bernitz/Modig/Mallmén, S.)

Bexelius, Alfred — Background-paper on the Swedish Ombudsman's Institution as means for the protection of the rights of the citizens, hrsg. vom schwedischen Ombudsman-Büro, Stockholm 1967 (zit.: Bexelius, Background-paper, S.)

Bexelius, Alfred — The Swedish Institution of the Justitieombudsman, Revue internationale des sciences administratives, Bruxelles 1961, S. 243 (zit.: Bexelius, Int'l Rev.Ad. Sc. 1961, S.)

The Swedish Ombudsman - Special Parliamentary Commissioner for the judiciary and the civil administration, Stockholm 1961 (zit.: Bexelius, The swedish Ombudsman, S.)

Blom, Knut — Prisloven med kommentar, Oslo 1954 (zit.: Blom, Prisloven, S.)

Castberg, Frede — Inledning til forvaltningsretten, 3. Aufl. Oslo 1935 (zit.: Castberg, Inledning til forvaltningsretten, S.

Eckhoff, Torstein — Domstolskontroll med forvaltningen i Norge, Jussens Venner 1969 (Heft 4), S. 260 (zit.: Eckhoff, Jussens Venner 1969, S.)

Eckhoff, Torstein
Gjeilsvik, Øysten — Prisloven av 26. Juni 1953 med kommentar, Oslo 1955 (zit.: Eckhoff/Gjelsvik, Prisloven, S.)

Gellhorn, Walter — Ombudsman and Others: Citizen's Protectors in Nine Countries, Harvard University Press, Cambridge (Mass.) 1966 (zit.: Gellhorn, Ombudsman and others, S.)

de Geer, Yvonne — Konsumentombudsmannen - 3 år, "KO" 1974, Nr. 1, S. 1 (zit.: de Geer, Konsumentombudsmannen - 3 år, "KO" 1974, Nr. 1, S.)

Geijer, Lennart
Schmidt, Folke — Arbetsgivare och fackföreningsledare i domarsäte, Lund 1958 (zit.: Geijer/Schmidt, Arbetsgivare och fackföreningsledare i domarssäte, S.)

Hellner, Jan — Konsumentskydd vid köp, Uppsaster Uppsala, 1971, S. 86 (zit.: ebenso)

Köprätt, Stockholm 1974 (zit.: Hellner, Köprätt, S.)

Heurgren, Sven — Konsumentombudsmannens verksamhet, Svensk Juristtidning 1974, S. 561 (Konsumentombudsmannens verksamhet, SvJT 1974, S.)

Heurgren, Sven	Marknadsföringslagstiftningen i de nordiska länderna - (D) Sverige, in: Konsument- och marknadsföringsfrågor, Heft 3/71, S. 103 (zit.: ebenso)
	Ny marknadsföringslag - ny konsumentmyndighet, "KO" 1976, Nr. 1, S. 1 (zit.: ebenso)
	Oberättigade Anmälningar, "KO" 1972, Nr. 4, S. 1 (zit.: ebenso)
	Offentlighetsprincipen, "KO" 1972, Nr. 3, S. 1 (zit.: ebenso)
King, Donald B.	Consumer Protection Experiments in Sweden, South Hackensack: Rothman 1974 (zit.: King, Consumer protection experiments in Sweden, S.)
KO-Konsumentombudsmannen	Zeitschrift, hrsg. vom Konsumentenombudsman, Stockholm (zit.: "KO")
Krüger, Kai	Norsk Kjøpsrett, Bergen-Oslo-Tromsø 1974 (zit.: Krüger, Norsk Kjøpsrett, 1974)
Lidbom, Carl	Den nordiska rättsenhetens problem i dag, SvJT 1973, S. 273 (zit.: ebenso)
	NJM 1972 (Verhandlungen beim 26. Nordischen Juristentreffen), S. 68 (zit.: ebenso)
Marknadsdomstolens avgöranden	Die Entscheidungen des Marktgerichtshofes 1971-1973, hrsg. auf Veranlassung des Marktgerichtshofes, Stockholm 1974
	Die Entscheidungen ab Januar 1974 sind beim Marktgerichtshof, Stockholm, erhältlich.
	Sämtliche Entscheidungen werden außerdem fortlaufend in den Zeitschriften "KO-Konsumentombudsmannen" und "Pris- och Kartellfrågor" veröffentlicht.
	(zit.: MD, z.B. MD 1973:20)
Martenius, Å.	Lagstiftningen om konkurrensbegränsning, Stockholm 1965 (zit.: Martenius, Lagstiftningen om konkurrensbegränsning, S.)

Pris- och Kartell-frågor	Zeitschrift, hrsg. vom Staatlichen Preis- und Kartellamt, Stockholm (zit.: ebenso)
Råd och Rön	Zeitschrift, hrsg. vom Staatlichen Verbraucheramt, Stockholm (zit.: ebenso)
Selvig, Erling	Kontraktsretten. Pengekrav. Vorabdruck, Oslo 1975 (zit.: Selvig, Kontraktsretten: Pengekrav, S.)
Sheldon, James E.	Consumer Protection and Standard Contracts: The Swedish Experiment in Administrative Control, The American Journal of Comparative Law, Vol. 22 (1974), S. 17 (zit.: Sheldon, The swedish experiment, Am.J.Comp. L.Vol. 22 (1974), S.)
Sohlberg, Stig	KO och offentlighetsprincipen, Svensk Juristtidning 1975, S. 75 (zit.: Sohlberg, KO och offentlighetsprincipen, SvJT 1975,S.)
Storm-Bull, Johan Løchen, Torvald C.	Lov om kontroll med markedsføring, Oslo 1973 (zit.: Storm-Bull/Løchen, S.)
Strömberg, Håkon	Allmän förvaltningsrätt, 4. Aufl., Lund 1969 (zit.: Strömberg, Allmän förvaltningsrätt, S.)
Svensk-tysk Ordbok	Schwedisch-deutsches Wörterbuch, Svenska Bokförlaget, Stockholm 1959 (zit.: ebenso)
Tengelin, Sten	Marknadsföraren och konsumenten. Den nya marknadsföringslagen (MFL) presenterad i ord och bild. Stockholm 1971 (zit.: Tengelin, Marknadsföraren och konsumenten, S.)
Tranell, Olof	Allmänna reklamationsnämnden, Svensk Juristtidning 1975, S. 15 (zit.: Tranell, Allmänna reklamationsnämnden, SvJT 1975, S.)
Westerberg, O.	Förfarandet i förvaltningen, Stockholm 1969 (zit.: Westerberg, Förfarandet i förvaltningen, S.)
	Allmän förvaltningsrätt, Stockholm 1972 (zit.: Westerberg, Allmän förvaltningsrätt, S.)

II. Staatliche Veröffentlichungen

1. Schweden

Promemorian[1]	JU 1969:27 om vissa organisationsfrågor i samband med en nya lag om otillbörlig marknadsföring, Justitie- och Handelsdepartement, Stockholm 1969 (zit.: Promemorian JU 1969:27, S.)
	JU 1970:3 med förslag till lag om förbud mot otillbörliga avtalsvillkor, Justitiedepartement, Stockholm 1970 (zit.: Promemorian JU 1970:3, S.)
Kungl. Maj:ts proposition	1970:57 med förslag til lag om obtillbörlig marknadsföring, m.m. (zit.: Proposition 1970:57, S.)
	1970:58 angående anslag till marknadsrådet och konsumentombudsmannen (Proposition 1970:58, S.)
	1971:15 med förslag till lag om förbud mot otillbörliga avtalsvillkor (zit.: Proposition 1971:15, S.)
	1972:131 med lag om ändring i lagen (1970:412) om otillbörlig marknadsföring, m.m. (zit.: Proposition 1972:131, S.)
	1973:87 med förslag till lag om rättegången i tvistemål om mindre värden, m.m. (zit.: Proposition 1973/87, S.)
	1973/138 med förslag till konsumentköplag, m.m. (zit.: Proposition 1973:138 Konsumentköplag, S.)
Regeringens proposition	1975/76:34 med förslag (1) till marknadsföringslag, m.m. (zit.: Proposition 1975/76:34 - Marknadsföringslag, S.)
	1975/76:34 med förslag (2) till lag om ändring i lagen (1970:417) om marknadsdomstol, m.m. (zit.: ebenso)

---

1) dt.: Denkschrift

Regeringens proposition

1975/76:81 med förslag om ändring i lagen (1915:218) om avtal och andra rättshandlinger på förmögenhetsrättens område, m.m. (zit.: Proposition 1975/76:81, S.)

Riksdagens protokoller

Protokolle des Schwedischen Reichstags

FK 1970:27 (Första kammer), S. 191 ff. vom 22.5.1970 (zit.: Riksdagens protokoller, FK 1970:27, S.)

RD 1971:66, S. 208 ff. vom 21.4.1971 (zit.: Riksdagens protokoller, RD 1971:66, S.)

Statens offentliga utredningar (SOU) [1]

1964:27. Förslag till lag om förvaltningsförfarandet. Besvärssakkunnigas slutbetänkande. Hrsg. vom Justitiedepartement, Stockholm 1964 (zit.: SOU 1964:27 - Förslag till lag om förvaltningsförfarandet, S.)

1966:48. Prissamverkan och konkurrens. Betänkande av Riktprisutredningen. Hrsg. vom Handeldepartement, Stockholm 1966 (zit.: SOU 1966:48 - Prissamverkan och konkurrens, S.)

1966:71. Otillbörlig konkurrens. Betänkande av utredningen om illojal konkurrens. Hrsg. vom Justitiedepartement, Stockholm 1966 (zit.: SOU 1966:71, S.)

1971:37. Konsumentpolitik - riktlinjer och organisation. Betänkande av Konsumentutredningen. Hrsg. vom Handelsdepartement, Stockholm 1971 (zit.: SOU 1971:37, Konsumentpolitik - riktlinjer och organisation)

1972:28. Konsumentköplag. Delbetänkande av köplagsutredningen. Hrsg. vom Justitiedepartement, Stockholm 1972 (zit.: SOU 1972:28 - Konsumentköplag, S.)

1974:83. Generalklausul i förmögenhetsrätten. Betänkande av Generalklausulutredningen. Hrsg. vom Justitiedepartement, Stockholm 1974 (zit.: SOU 1974:83 - Generalklausul i förmögenhetsrätten, S.)

Tredje Lagutskottets utlåtande

1970:45 (Stellungnahme des Rechtsausschusses des Reichstags) i anledning av Kungl. Maj:ts

---

1) dt.: Staatliche Untersuchungen

proposition med förslag till lag om otillbörlig marknadsföring, m.m. (zit.: Tredje lagutskottets utlåtande 1970:45, S.)

2. Norwegen

Forbruker- og administrasjonsdepartement

Utkast til Lov om kontroll med markedsføring og avtalsvillkår (Pb 3-4 Utkast, Oslo 27.4.1976) - Entwurf für ein Gesetz über die Kontrolle von Marktvertrieb und Vertragsbedingungen (zit.: nMFL/AVL)

Merknader til utkast (vgl. oben), Oslo 27.4. 1976 - Anmerkungen zum Gesetzentwurf.... (zit.: nAVL-Motive)

Forbrukerombudsmannen og Markedsrådet årsmelding for 1973, Oslo 30.7.1974 (zit.: ebenso)

Odeltting proposisjon

nr. 57 (1971-72) Lov om markedsmisbruk, hrsg. vom Lønns- og prisdepartement (zit.: Ot. proposisjon nr. 57 (1971-72), S.)

Instilling O. XIX. (1971-72) fra administrasjonskomitéen om lov om kontroll med markedsføring (zit. Instilling O.XIX., 1971-72)

nr. 25 (1973-74) om Lov om endringer i kjøpsloven 24. mai 1907 Nr. 2, saerlig med sikte på forbrukervern, hrsg. vom Justis- og politidepartement (zit.: Ot. proposisjon nr. 25 (1973-74))

Statsråd

Kongelig resolusjon om oppnevning av utvalg til å utrede spärsmål om kontroll av standardkontrakter og om lemping av avtalsvillkår (Ref.nr. 1-1971, Jnr. 62-71 E) av 22.1.1971 - (zit.: Königliche Resolution vom 22.1.1971)

L e b e n s l a u f

Am 14.2.1948 wurde ich als Sohn des Steuerberaters Helmut von Bockelberg und seiner Ehefrau Léonie, geb. Galster, in Bielefeld geboren.

Ab 1954 besuchte ich in Bielefeld die Volksschule. 1958 wechselte ich zum Ratsgymnasium Bielefeld über, auf dessen altsprachlichem Zweig ich im November 1966 das Abitur bestand.

Nach Beendigung des Wehrdienstes in der Bundesmarine nahm ich zum Wintersemester 1968/69 das Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Freiburg auf und setzte es ab dem Wintersemester 1970/71 an der Universität Münster fort. Im Juli 1974 legte ich am Oberlandesgericht Hamm die erste juristische Staatsprüfung ab.

Mit Studien für diese Arbeit verbrachte ich 1975 längere Zeit in Schweden und Norwegen. Im Mai 1976 begann ich den juristischen Vorbereitungsdienst im Oberlandesgerichtsbezirk Hamm.

Seit 1974 bin ich verheiratet.